

Gutachten zur Revision des Schweizer Ver- jährungsrechts aus rechtsökonomischer Perspektive

Eine Regulierungsfolgenabschätzung

Prof. Dr. Tim Friehe; Dipl.-Jurist Max Schulz; Prof. Dr. Daniel Zimmer LL.M.

15.07.2013

Gliederung

Vorbemerkung.....	1
A. Einführung.....	2
B. Auswertung der rechtsökonomischen Literatur.....	3
I. Verjährungsfristen im Recht der unerlaubten Handlungen.....	3
1. Verjährungsfristen und Anreizwirkung des substantiellen Rechts.....	5
a. Schädiger.....	5
aa. Wissensstand des Schädigers	6
bb. Länge der Verjährungsfristen.....	8
cc. Variierende Intensität der Anreizwirkung.....	8
dd. Zusammenfassung.....	10
b. Geschädigter	11
2. Verschlechterung der Beweislage im Zeitablauf.....	12
a. Fehltriteile	13
b. Benachteiligung des Beklagten.....	16
c. Kostenerhöhung	18
d. Zusammenfassung	19
3. Reduzieren von unberechtigten Klagen.....	19
4. Rechtssicherheit durch Verjährungsfristen.....	21
a. Reduzierung von Unsicherheiten und assoziierten Kosten.....	22
b. Drittwirkung von Unsicherheiten	25
c. Zusammenfassung.....	25
II. Verjährungsfristen im Gewährleistungsrecht	27
1. Verschlechterung der Beweislage im Zeitablauf.....	27
2. Rechtssicherheit durch Verjährungsfristen.....	28
3. Anreizwirkung und Moral Hazard.....	28
4. Preis und Dynamik des Produktes	30
5. Disponibilität	30
III. Vereinfachung und Angleichung von Verjährungsregeln.....	31
IV. Anmerkungen zum Stand der empirischen Literatur	35
C. Bewertung der Revisionsvorschläge	37
I. Relative und absolute Verjährungsfristen sowie ihre Kombination	38

II. Verlängerung der absoluten und relativen Verjährungsfristen	42
1. Verlängerung der absoluten Verjährungsfristen.....	42
a. Verlängerung auf 30 Jahre bei Personenschäden.....	42
aa. Anreizwirkung	42
bb. Veränderung der Beweislage	44
cc. Rechtssicherheit.....	47
dd. Zusammenfassung.....	48
b. Differenzierung zwischen Personen- und Sachschäden	49
2. Verlängerung der relativen Verjährungsfristen	51
a. Anreizwirkung	52
b. Veränderung der Beweislage	53
c. Rechtssicherheit	55
d. Zusammenfassung	56
III. Vereinheitlichung der Verjährungsregeln	56
D. Zusammenfassung der Ergebnisse	61
Literaturverzeichnis.....	67

Vorbemerkung

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Planung einer Revision des schweizerischen Verjährungsrechts beauftragte das Bundesamt der Justiz (BJ) das Center for Advanced Studies in Law and Economics (CASTLE) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn mit einem rechtsökonomischen Expertengutachten. Das Gutachten sollte den vorgelegten Erlassentwurf aus dem Blickwinkel der Law and Economics-Forschung bewerten.

Im Rahmen des Gutachtens galt es, die in der rechtsökonomischen Literatur entwickelten Aussagen zum Thema der Verjährung von zivilrechtlichen Ansprüchen herauszuarbeiten. Sodann sollten diese Ergebnisse der Law and Economics-Forschung auf die anvisierten Änderungen des Verjährungsrechts übertragen werden. Mithin sollten die Änderungspläne im Licht der rechtsökonomischen Argumentation analysiert und bewertet werden. Im Kontext dieser Bewertung des Erlassentwurfs waren insbesondere potentielle Kostenfaktoren, wie sie sich aus einer Änderung der Rechtslage ergeben könnten, zu identifizieren und zu untersuchen, um so eine Regulierungsfolgenabschätzung zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung der vorerwähnten Aufgabe stellte das BJ den Bearbeitern Aufstellungen über den gegenwärtigen Stand der Revision des Verjährungsrechts, eine Gegenüberstellung der wesentlichen Aspekte des Entwurfs und des aktuell geltenden Verjährungsrechts, Unterlagen zum Vorentwurf und dem in diesem Zusammenhang durchgeführten Vernehmlassungsverfahren (darunter Stellungnahmen verschiedener Verbände sowie Rechtsgutachten) sowie Dokumente über die Ziele einer Regulierungsfolgenabschätzung zur Verfügung.

Am CASTLE waren mit der Vorbereitung und Abfassung des Gutachtens befasst: Prof. Dr. rer. pol. Tim Friehe, Dipl.-Jurist Max Schulz und Prof. Dr. jur. Daniel Zimmer.

Tim Friehe ist Ökonom und seit September 2012 Inhaber der Professur für Law and Economics am CASTLE der Universität Bonn. Die Forschungsinteressen von Herrn Friehe umfassen insbesondere auch die Ökonomische Analyse des Haftungsrechts. Dieses Interesse findet seinen Ausdruck in einer Vielzahl von referierten Publikationen zu den Anreizwirkungen unterschiedlicher Ausgestaltungen von Haftungsregeln.

Max Schulz ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Bonn. Er hat an den Universitäten Bonn und Oxford Rechtswissenschaften studiert und im April 2013 sein erstes juristisches Staatsexamen mit einer Schwerpunktsetzung im Bereich Wirtschaft und Wettbewerb abgeschlossen. Zurzeit arbeitet er an seiner Dissertation.

Daniel Zimmer ist Jurist und seit 2001 Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bonn. Seit 2009 ist er Geschäftsführender Direktor des CASTLE. Herr Zimmer hat unter anderem in der Schweiz studiert und unterrichtet. Als Vorsitzender der Monopolkommission berät er die deutsche Bundesregierung in Wettbewerbsfragen.

A. Einführung

Im Rahmen des soeben erläuterten Auftrags ist es demnach Gegenstand des Gutachtens, die grundlegenden Ziele und Zwecke von Verjährungsfristen, wie sie sich aus rechtsökonomischer Betrachtung ergeben, zu untersuchen. Aufgabe ist es daher, die rechtsökonomische Literatur zu diesem Themenbereich auszuwerten, darzustellen und sie daraufhin abzuklopfen, inwiefern sie für oder wider die Implementierung, Verlängerung, Verkürzung oder sogar Abschaffung von Verjährungsfristen streitet. Bevor mit der Bearbeitung als solcher begonnen werden kann, sind einleitend einige Anmerkungen zu machen.

Bei der Betrachtung dieser Thematik ist zu beachten, dass Verjährungsfristen nicht isoliert vom sonstigen Recht untersucht und analysiert werden können. Verjährungsfristen sind, wie jedes rechtliche Institut, in der Gesamtheit der es umgebenden Instrumente verankert und so entsteht eine Einwirkung auf diese und eine Rückwirkung von selbigen. Bei der Bearbeitung dieses Themas, aber ebenso bei der Lektüre der Argumente und ihrer Übertragung auf bestimmte Fallkonstellationen, muss demnach immer beachtet werden, dass die Vorschriften über die Verjährung von Ansprüchen nicht für sich stehen. So kann es sein, dass es in einem Rechtssystem sinnvoll sein mag, dass Verjährungsfristen zu einem bestimmten Zweck eingesetzt werden, in einem anderen Rechtssystem es aber möglich ist, dass dieser Zweck schon (gleichwertig) von anderen Rechtsinstituten erfüllt wird. Mit anderen Worten: Das Institut der Verjährung steht nicht alleine und hat auch nicht nur einen einzigen sinnvollen Zweck. Die Stichhaltigkeit der einzelnen Argumente hängt folgerichtig auch immer von der Ausgestaltung des Zivilrechtssystems ab, in welchem die Verjährungsfristen stehen. Der Aufbau des Gutachtens nimmt sich dieser Problematik, soweit dies möglich ist, auf folgende Weise an. Sofern ein Argument diskutiert wird, welches auch für andere Rechtsinstitute streiten mag bzw. mit ihnen in einem engen Zusammenhang steht, wird dies in einem letzten Teil des jeweiligen Abschnitts kurz beleuchtet. Beispiele für Rechtsinstitute, die eine solche Wechselwirkung haben können bzw. in einem engeren Verhältnis zur Verjährung stehen sind etwa die Beweislastverteilung, die Frage nach der Relevanz von Mitverschulden und die Entscheidung zwischen Gefährdungshaftung oder Verschuldenshaftung.

Weiterhin ist klarzustellen, dass nur vereinzelt ein singulärer Grund für Verjährungsfristen argumentiert wird, vielmehr ist es so, dass auch innerhalb der rechtsökonomischen Betrachtung (unabhängig von rein rechtlichen Gründen) eine Vielzahl von Verteidigungsmöglichkeiten für das Bestehen und die Ausgestaltung von Verjährungsfristen vorgeschlagen wird.¹

Die weitere Bearbeitung wird folgenden Lauf nehmen.

Im ersten Teil unter B. erfolgt eine Darstellung und Untersuchung der wesentlichen in der rechtsökonomischen Literatur diskutierten Argumente.² Dabei steht die Betrachtung der deliktischen Ansprüche und ihrer Verjährungsfristen im Vordergrund (I.). Die einzelnen Argumente, die den Großteil der Literatur einnehmen, werden hier in einzelnen Unterpunkten untersucht. Zusätzlich erfolgt in Abschnitt II. ein kurzer Überblick über Verjährungsfristen im

¹ Callahan S.132.

² An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es sich überwiegend um US-amerikanische Literatur handelt, mithin das US-amerikanische Recht im Mittelpunkt steht. Dies muss bei der Lektüre der in den Fußnoten angegebenen Autoren immer beachtet werden.

Gewährleistungsrecht und zuletzt eine Betrachtung der Argumente zur Vereinfachung der Struktur von Verjährungsregeln (III.). Die Ausführungen in den Abschnitten I-III stützen sich auf Literaturbeiträge, die vorwiegend theoretische Argumente abwägen. Diese Schwerpunktsetzung ist durch die Ausgestaltung der relevanten Literatur begründet. Dies aufgreifend schließt Abschnitt IV mit Anmerkungen zum Stand der empirischen Literatur im Gebiet der Verjährungsfristen den Teil B ab.

In Teil C. der Bearbeitung erfolgt dann eine Übertragung der untersuchten Argumente und ihrer Implikationen auf die im Entwurf dargestellten Vorschläge zur Veränderung der Verjährungsfristen. Dabei werden die Schwerpunkte bzw. die grundlegenden Leitlinien der geplanten Veränderung herausgegriffen und den Argumenten aus der rechtsökonomischen Literatur gegenübergestellt. Dabei wird auf mögliche Kostenfolgen und sonstige Auswirkungen der geplanten Änderungen eingegangen.

Das Gutachten schließt mit einer Zusammenfassung seiner Ergebnisse in Teil D.

B. Auswertung der rechtsökonomischen Literatur

Der anschließende Teil wird sich ausschließlich der Auswertung und Darstellung der Literatur und den dort vorgebrachten rechtsökonomisch relevanten Argumenten widmen. Geschilderte Argumente und Gegenargumente entspringen also den einzelnen Abhandlungen zu diesem Themenkreis und stellen keine eigene Bewertung dar. Diese soll ausschließlich in Teil C. erfolgen. Es wird in Teil B. mithin eine für die weitere Argumentation notwendige Basis geschaffen, auf deren Grundlage dann in Teil C. eine Bewertung des Revisionsentwurfes durchgeführt werden kann.

Am jeweiligen Ende der Erläuterung eines bestimmten Argumentes wird dieses kurz zusammengefasst und gegebenenfalls darauf hingewiesen, inwieweit hier ein Zusammenhang zu anderen Rechtsinstituten besteht, der bei der späteren Diskussion beachtet werden kann.

Bei der Schwerpunktsetzung in Teil B. ist darauf hinzuweisen, dass diese der Schwerpunktsetzung in der Literatur geschuldet ist. Die rechtsökonomische Literatur konzentriert sich im Wesentlichen auf zwei Bereiche, wenn es um die Betrachtung der Bedeutung von Verjährungsfristen geht: zum einen das Deliktsrecht und zum anderen das Gewährleistungsrecht. Literatur, die sich ausdrücklich und ausführlich den Verjährungsfristen im Bereicherungsrecht widmet oder ihren Schwerpunkt auf vertragliche Erfüllungsansprüche legt, besteht kaum.

I. Verjährungsfristen im Recht der unerlaubten Handlungen

Der folgende Abschnitt befasst sich mit der Frage inwiefern und mit welchen Argumenten Verjährungsfristen im Recht der unerlaubten Handlungen begründet werden oder gegebenenfalls abgelehnt werden. Dabei steht vornehmlich die Frage nach der richtigen Länge der Verjährungsfristen im Mittelpunkt, wobei genaue Jahresangaben auf Grund der einzelnen Argumente naturgemäß schwerfallen. Daher wird insofern in der Literatur regelmäßig nur eine Tendenzaussage getroffen, die eher für längere Fristen oder für kürzere Fristen spricht bzw. für sonstige Modifikationen des Verjährungsrechts.

Zusätzlich ist an dieser Stelle zu bemerken: Die folgenden Argumente sind nicht unbedingt auf andere Verjährungsfristen des Rechtssystems übertragbar³, allerdings sind sie auch nicht zwingend auf das Recht der unerlaubten Handlung beschränkt. Das zeigt sich deutlich an einem Vergleich bezogen auf vertragliche Ansprüche. Vertragliche Ansprüche können deliktischen im Einzelfall sehr ähnlich sein und damit einhergehend ist es offenkundig, dass die im Deliktsrecht vorgebrachten Argumente für oder wider Verjährungsfristen auch hier (volle) Geltung beanspruchen können. Beispielsweise sei hier die Verletzung des Vertragspartners bei der Lieferung von Waren genannt oder die Lieferung von mangelhafter Ware, die zur Schädigung an sonstigen Rechtsgütern (Integritätsinteresse) des Vertragspartners führt.⁴ Vertragliche Ansprüche können allerdings auch strukturell stark von deliktischen divergieren, weswegen eine Übertragung der Argumente insofern nur bedingt möglich ist, da Verjährungsfristen hier gegebenenfalls andere Zwecke erfüllen. Beispielsweise ist das beim Gewährleistungsrecht für fehlerhafte Ware der Fall.⁵ Hier liegt ein erheblicher Unterschied zu deliktischen Ansprüchen auf der Hand, der es gebietet Argumente auf diesen Bereich nicht unreflektiert zu übertragen. Aus dem Vorgesagten ergibt sich demnach die Konsequenz, dass die Ausführungen auf vertragliche Ansprüche voll übertragbar sein können, aber nicht müssen. Auch hier muss daher immer die genaue Struktur des betrachteten Rechtssystems, also des Schweizer Obligationenrecht, beachtet werden.

Ähnliche Problematiken finden sich bei der Übertragung auf das Bereicherungsrecht. Auch hier kann es im Einzelfall so sein, dass der bereicherungsrechtliche Anspruch dem deliktischen Anspruch ähnlich ist und insofern eine Übertragung der Argumente naheliegend und möglich ist. Jedoch ist ebenso zu beachten, dass eine solche Ähnlichkeit nicht zwingend ist und im Einzelnen der bereicherungsrechtliche Anspruch durchaus in essentiellen Punkten divergieren kann und somit eine Übertragbarkeit der Argumentationslinien Probleme bereitet. Wie auch bei der Übertragung auf vertragsrechtliche Ansprüche ist folgerichtig Vorsicht geboten und es bedarf einer genaueren Analyse des betroffenen Rechtssystems, um letztgültig festzulegen, ob ein Argument übertragbar ist oder nicht.

In den nunmehr folgenden Unterpunkten werden die wesentlichen Argumente für Verjährungsfristen im Deliktsrecht wiedergegeben, die aber bei ausreichender Vergleichbarkeit zu anderen Anspruchstypen auch bei diesen die entscheidenden Faktoren bei der Bewertung sind.

In Abschnitt 1. wird auf den Zusammenhang und die Einwirkung des Verjährungsrechts auf die Anreizwirkung des materiellen Rechts eingegangen. Dabei wird kurz erläutert, welchen rechtsökonomischen Zweck das Haftungsrecht generell erfüllt.

³ Also etwa auf sämtliche vertraglichen Ansprüche oder auf sonstige Sonderbereiche des Zivilrechts.

⁴ Ein Produkt erweist sich etwa als giftig oder führt in der Benutzung anderweitig zu Schäden am Körper des Käufers.

⁵ Wenn also nur ein Austausch des fehlerhaften Produktes oder eine Reparatur desselbigen gefordert wird.

In Abschnitt 2. erfolgt die Betrachtung der Frage, inwiefern sich mit der Zeit die Beweislage für die geltend gemachten Ansprüche verschlechtert oder verzerrt und daher möglicherweise die Implementierung von Verjährungsfristen als Problemlösung dienen könnte.

In Abschnitt 3. wird dann diskutiert, ob es mit fortschreitendem Zeitablauf eine Mehrzahl von in der Sache unberechtigten Klagen gibt, deren Auftreten gegebenenfalls mit der Bereitstellung von Verjährungsfristen verhindert werden kann.

In einem letzten Abschnitt 4. steht die Frage im Mittelpunkt, welche Unsicherheiten und damit verbundene Kosten aus der Geltendmachung von Ansprüchen nach einem langen Zeitraum entstehen und ob eine Verjährungsfrist hier Abhilfe schafft.

1. Verjährungsfristen und Anreizwirkung des substantiellen Rechts

Die im Folgenden diskutierte Relevanz von Verjährungsfristen und die dazu in der Literatur vorgebrachten Argumente müssen immer im Zusammenhang mit den substantiellen Rechtsregeln gesehen werden und insofern muss auch die Bedeutung der Modifikation der Verjährungsfristen in diesem Rahmen betrachtet werden. Die Verjährungsregeln setzen keinen originären Anreiz bezüglich des Verhaltens von potentiellen Schädigern, sie erhalten Anreize des substantiellen Rechts aufrecht, verstärken sie bzw. können sie bei falscher Ausgestaltung unterlaufen und somit das Anreizsystem des substantiellen Rechts gefährden. Mit anderen Worten: das substantielle Recht schafft ein Anreizsystem dessen Ziel es ist, das Verhalten von Individuen in eine bestimmte, als effizient identifizierte Richtung zu lenken.⁶

Die logisch erste Frage, die demnach gestellt werden muss, betrifft die Anreizwirkung des substantiellen Rechts und damit die Internalisierung von externen Effekten im Deliktsrecht. Wie muss das substantielle Haftungsrecht beschaffen sein, um ein aus Effizienzgesichtspunkten optimales Ergebnis zu erreichen? Dieser Frage der Ausgestaltung des materiellen Deliktsrechts kann im vorliegenden Zusammenhang der Verjährungsregeln nicht genauer nachgegangen werden. Zur weitergehenden Bearbeitung ist aber von einem im Grundsatz effizient gestalteten Haftungsrecht auszugehen und darauf aufbauend auf die Auswirkungen des Verjährungsrechts auf ein solches System einzugehen. Weiterhin muss im Folgenden zwischen den Anreizen auf die verschiedenen Beteiligten unterschieden werden, d.h. auf die Geschädigten und auf die Schädiger.

a. Schädiger

Im Mittelpunkt der Betrachtung von Verjährungsregeln im Recht der unerlaubten Handlung steht die Frage nach der Generierung eines ausreichenden Anreizes für den Schädiger zur Schadensvermeidung bzw. die Frage, inwieweit das Verjährungsrecht einen solchen Anreiz gefährden kann.⁷ Gegenstand ist also die Internalisierung von externen Effekten. Eine fehlerhafte bzw. nicht vollständige Internalisierung führt dazu, dass der potentielle Schädiger bei der Wahl seines Verhaltens im weitesten Sinne die potentiellen Schadensfolgen (also die sozialen Kosten) nur ungenügend in seine Entscheidung mit einbezieht. Das kann beispielsweise

⁶ Ochoa/Wistrich S.492; allgemein Shavell, Liability for Accidents; Kötz/Wagner S.30 ff.

⁷ Eidenmüller S.411.

dazu führen, dass er ein ineffizientes Maß an Sorgfalt bezüglich der Schadensvermeidung betreibt oder etwa beim Preis von Produkten die möglichen Schadensfolgen der Benutzung eines Produktes nur unzureichend einpreist.

Die Frage ist daher, wie die Verjährungsfristen auf diesen Anreiz einwirken und wie sie von der Länge her beschaffen sein müssen, um zu diesem Anreiz (der durch das Haftungssystem im Grundsatz geschaffen wird) in einem optimalen Verhältnis zu stehen.⁸

Hauptsächlich stellt sich die Problematik, dass sämtliche Verjährungsfristen negativ auf den Anreiz wirken, also diesen zumindest verringern.⁹ Dies gilt in dem Umfang, in dem sie sog. „false negatives“ produzieren, also auf Grund der Verjährung eine Klage, die in der Sache begründet ist, als unbegründet abgewiesen wird. Jede Klage, die demnach allein auf Grund der Verjährung abgewiesen wird, führt dazu, dass der Schädiger nicht sämtliche externen Kosten seiner Handlung internalisiert und mithin beachtet.

Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Verjährungsfrist generell problematisch und es bedarf einer Verteidigung, die in der Lage ist diesen Effekt abzdämpfen bzw. auszugleichen. Gäbe es keinen entgegenwirkenden Effekt oder andere Motive, die im Einzelfall wichtiger einzuschätzen sind als ein nachlassender Anreizeffekt¹⁰, wären Verjährungsfristen nicht zu rechtfertigen. Mit anderen Worten: bei reiner Betrachtung der Anreizwirkung des substantiellen Rechts und Außerachtlassung sonstiger Aspekte scheinen Verjährungsfristen fragwürdig zu sein.

Mithin stellt sich die Frage, wie stark dieser Unteranreiz auf Grund von Verjährungsfristen in der Realität ist.¹¹ Die Antwort auf diese Frage hängt von der Länge der Verjährungsfristen ab und von der Fähigkeit des potentiellen Schädigers vorauszusehen, ob die Folgen seiner Handlung erst nach einer gewissen Zeit bemerkt werden, also Forderungen gegen ihn mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Verjährung betroffen sind. Weiterhin stellt sich die Frage, ob nicht die Tatsache, dass Verjährungsfristen zu einer zeitnäheren Klage führen können, den Anreiz zur Schadensvermeidung erhöhen kann.

aa. Wissensstand des Schädigers

Ein wesentlicher Faktor bei der Bestimmung der Anreizwirkung des Haftungssystems und der Einwirkung der Verjährungsfristen hierauf ist der Wissensstand des Schädigers zum Zeitpunkt der schädigenden Handlungen.¹² Ist sich der Schädiger der Wirkung seiner Handlungen nicht bewusst, weiß er also nicht, dass er Dritte schädigt, so kann ein Haftungssystem keinen Anreiz hinsichtlich der Schadensvermeidung auf ihn haben. Hier käme dem Haftungssystem nur insoweit ein Anreizeffekt zu, als es einen potentiellen Schädiger dazu veranlasst, eine Handlung auf Schädlichkeit zu untersuchen; mithin einen Anreiz zur Schädlichkeitserkennung zu geben.

⁸ Eidenmüller S.411.

⁹ Miceli S.383, 387, 385, 393; Ochoa/Wistrich S.461f., 492, 506.

¹⁰ Beispielhaft Miceli; zusätzlich die unter B. I. 2., 3. und 4. genannten Punkte.

¹¹ Ochoa Wistrich S.462, 492 ff.

¹² Vgl. Kötz/Wagner S.36.

Zusätzlich stellt sich die Frage, inwiefern eine Verjährungsfrist bzw. die Veränderung selbiger überhaupt auf einen Schädiger (der sich der Schädlichkeit seiner Handlung bewusst ist) einwirken kann, also seine Handlungsanreize beeinflusst und damit letztlich seine Handlungen. In vielen Situationen kann der Schädiger, sofern er nicht weiß, dass die durch ihn entstehenden Schäden in bestimmten Fällen nicht oder erst sehr spät entdeckt werden, möglicherweise nicht darauf hoffen, dass überhaupt ein nennenswerter Anteil der Betroffenen den Anspruch verjähren lässt, er also von der Haftung für Schäden befreit wird.

Das kann insbesondere zutreffen, wenn es lediglich um „Einzelschädigungen“¹³ geht und die Schädigung im direkten Kontakt zustande gekommen ist.¹⁴ Der Geschädigte kennt also den Schädiger und ist sich des Schadens auch sofort bewusst. In diesen Fällen dürfte davon auszugehen sein, dass die Möglichkeit der Verjährung von Ansprüchen, sofern die Verjährung nicht übermäßig kurz ist¹⁵, keinen nennenswerten Einfluss auf Schädigungshandlungen hat bzw. den Anreiz diese zu vermeiden oder ihre Schädlichkeit zu erkennen. Hier reicht es aus, dass die Haftung glaubhaft durch die grundsätzliche Anwendung des Haftungsrechts angedroht wird; inwieweit selbige am Ende (nach langer Frist) im konkreten Fall auch durchgesetzt wird, mag dann sekundär sein.¹⁶

Anders könnte es hingegen bei der Produkthaftung und ähnlichen Konstellationen von Massenschädigungen sein. Hier kann der Hersteller mit der statistischen Wahrscheinlichkeit rechnen, dass ein bestimmter Anteil der gegen ihn geltend gemachten Ansprüche verjährt¹⁷ und insofern ist der Anreiz zu gering, da insoweit diese Schäden als Handlungsfolgen nicht internalisiert werden. Dieser Effekt mag besonders bei Schädigungen mit Latenzphasen evident sein, wenn davon auszugehen ist, dass ein erhöhter Anteil von Forderungen auf Grund der späten Entdeckung der Schäden verjährt sein wird.¹⁸ In dieser Konstellation hätte die Verjährungsfrist also eine negative Auswirkung auf den Anreizeffekt des materiellen Rechts.

Aus dem Vorgesagten folgt, dass die Bedeutsamkeit der Verjährungsfristen für die Anreize des substantiellen Rechts nicht losgelöst vom Wissenstand des Schädigers über die Eigenschaften der Schädigung bewertet werden. Darüber hinaus spielt die Art¹⁹ der Schädigung eine wesentliche Rolle und muss in die Betrachtung einbezogen werden.

¹³ Unter dem Begriff der Einzelschädigungen werden solche Schadensfälle verstanden, in die besonders Privatpersonen während eines Lebens gelegentlich verwickelt sind. Beispiele sind etwa Autounfälle, tätliche Auseinandersetzungen, etc. Sie werden den Massenschädigungen entgegengesetzt, die typischerweise im geschäftlichen Verkehr auftreten, etwa bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

¹⁴ Etwa bei klassischen Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen etwa im Straßenverkehr, etc.

¹⁵ Etwa absolute Fristen von weniger als 1 Jahr, die nicht von der Erkenntnis über die Schädigung abhängen.

¹⁶ Ochoa/Wistrich S.493.

¹⁷ Insoweit könnte er bei der Kostenplanung von einem Mittelwert der wegen Verjährung abgewiesenen Ansprüche für eine bestimmte Kategorie von Schädigungen ausgehen. Mit dieser Wahrscheinlichkeit kann selbstverständlich auch der Schädiger in den oben benannten „Einzelschädigungen“ rechnen. Auch er kann, sofern er über die notwendigen Informationen verfügt, bei seiner Kalkulation einrechnen welcher statistische Anteil nicht „eingeklagt“ werden wird. Fraglich ist allerdings, ob dies in der Praxis passiert oder lediglich eine theoretische Möglichkeit darstellt, bei der es in der Regel bleiben wird. Natürlich ist es auch nicht zwingend, dass jedes Unternehmen eine solche Berechnung durchführt. Wahrscheinlich ist hingegen das Versicherungen dies tun werden.

¹⁸ Ochoa/Wistrich S.503.

¹⁹ Auf der einen Seite Schädigungen, die im direkten Kontakt zwischen Schädiger und Geschädigtem zustande kommen, und auf der anderen Seite Schädigungen, bei denen sich Schädiger und Geschädigter nicht direkt begegnen bzw. sich vielleicht sogar nicht kennen.

bb. Länge der Verjährungsfristen

Inwieweit die Anreizwirkung des substantiellen Rechts von Verjährungsfristen beeinflusst wird, hängt nicht nur vom Wissenstand des Schädigers ab. Daneben ist auch die Länge der Verjährungsfristen von entscheidendem Einfluss. Zudem können beide Faktoren zusammenwirken. Beispielsweise können sehr lange Verjährungsfristen (von etwa 10 Jahren oder mehr) dazu führen, dass ein Schädiger kaum sicher voraussehen kann, dass ein nennenswerter Anteil der Ansprüche gegen ihn verjährt, während er bei kurzen Fristen hiermit rechnen und planen kann.

Wenn davon ausgegangen wird, dass die Zahl der eingereichten Klagen ab einem gewissen Zeitpunkt stark abnimmt²⁰ und die Verjährung erst sehr spät einsetzt, so wird in der Literatur daraus gefolgert, dass die Wirkung auf den Anreizeffekt nur sehr gering sein könnte.²¹ Die Problematik, dass durch die Implementierung von Verjährungsfristen ein Unteranreiz entsteht, wäre also umso geringer, je länger die Fristen sind, da mithin auch nur ein immer kleiner werdender Anteil von Klagen abgeschnitten wird. Von entscheidender Bedeutung für eine Quantifizierung des besprochenen Effekts ist es also die Länge der Verjährungsfristen im Einzelfall zu bestimmen und festzustellen, wie groß der Anteil an der Gesamtzahl von Klagen ist, der an der Hürde der Verjährung scheitert.

Weiterhin ist auch die Art der Schädigungen von entscheidender Bedeutung. Bei Schäden mit Latenzphasen, wenn also die Schädigungen lange nicht entdeckt oder nach der Entdeckung oft nicht richtig zugeordnet werden, kann es sein, dass selbst bei langen Verjährungsfristen ein starker Unteranreiz zur Schadenvermeidung besteht. Zusätzlich gibt es aber auch Fallgruppen, in denen Klagen nach sehr langen Zeiträumen unwahrscheinlich sind und daher in der Quantität zu vernachlässigen. Somit wäre es möglich, dass Verjährungsfristen in vielen Fällen überhaupt keinen (nennenswerten) Effekt auf die Anreizwirkung des materiellen Rechts haben.

Insoweit zeigt sich also, dass es stark vom Einzelfall und der Länge der anzuwendenden Verjährungsfrist abhängt, inwiefern die Anreizwirkung des materiellen Rechts dadurch (negativ) beeinflusst wird, dass ein Teil der berechtigten Klagen versagt wird.

cc. Variierende Intensität der Anreizwirkung

Eine weitere Frage im Zusammenhang mit Verjährungsfristen ist, ob sie im Einzelfall nicht auch eine positive Wirkung auf den Anreizeffekt des materiellen Rechts haben können. Diese könnte sich aus folgender Argumentation ergeben. In einem System ohne jegliche Verjährungsfristen bestünde die Möglichkeit, dass Geschädigte zu jedem beliebigen (späten) Zeitpunkt ihre Ansprüche geltend machen; in bestimmten Fällen mag es Gründe geben²², die ei-

²⁰ In vielen Fällen ist es glaubwürdig, dass die Anzahl der Klagen bis zu einem bestimmten Punkt ansteigt und dort ihren Höhepunkt erreicht, danach dann aber stark abnimmt – siehe zur Verteilung der Klagen in bestimmten Fällen Martin S.752ff; Anders kann es wiederum sein, wenn bezüglich des Schadens selber oder aber jedenfalls bzgl. der Zurückführung des Schadens auf ein bestimmtes Ereignis lange Unsicherheiten bestehen. Hier kann der Hochpunkt bzgl. der Klagen durchaus sehr weit entfernt vom schädigenden Ereignis liegen.

²¹ So etwa Ochoa/Wistrich S.462; Martin S.756, Fn.91.

²² Dabei ist eine breite Varianz an Gründen denkbar. Einige dürften im Sinne der berechtigten Interessen des Geschädigten von der Rechtsordnung hingenommen werden können (beispielsweise Schwierigkeiten bei der

nen Geschädigten veranlassen könnten, einen erheblichen Zeitraum bis zur Durchsetzung verstreichen zu lassen. Unabhängig davon, ob das Rechtssystem bereit ist manche dieser Gründe anzuerkennen, kommt es zu einer Verzögerung in der Umsetzung des materiellen Rechts. Die Verjährungsfristen wirken dieser Möglichkeit entgegen und bilden einen Anreiz, Klagen innerhalb der Verjährungsfrist einzureichen. Je kürzer die Verjährungsfrist ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass eine erhöhte Anzahl an Klagen relativ zeitnah zum schädigenden Ereignis eingereicht wird,²³ also eine prompte Reaktion auf selbiges erfolgt, indem Ansprüche sofort durchgesetzt werden.

Diese prompte Umsetzung kann auf mehrfache Weise zu einer Verstärkung der Abschreckung von Rechtsbrüchen führen.²⁴

Zunächst wird von Ochoa/Wistrich und Malveaux argumentiert, dass eine zeitlich nahe Reaktion auf einen Fehler einen stärkeren Anreizeffekt hat als eine weit entfernte zukünftige Reaktion.²⁵ Insoweit sei es sinnvoll, eine schnelle und zügige Umsetzung des materiellen Rechts zu fördern. Es liegt in dieser Linie, wenn Martin davon ausgeht, dass die Haftung für eine Handlung, die erst viele Jahre nach dieser Handlung durchgesetzt wird, keinen starken (zusätzliche) Abschreckungseffekt hat.²⁶ Mithin wird der Verlust an Anreizwirkung durch die Verjährung eines Anspruchs geringer, je weiter die potentielle Durchsetzung dieses Anspruchs vom schädigenden Ereignis entfernt ist. Der Schädiger beachtet mögliche entfernte Reaktionen (in Form von Klagen) auf seine Handlungen relativ weniger stark als zeitlich nahe Reaktionen. Es kommt demnach zu einer Diskontierung der entfernteren Haftung.²⁷ Wenn sich dieser Effekt der Diskontierung kontinuierlich im Zeitablauf fortsetzt, ist die Auswirkung der Verjährungsfristen auf den Anreizeffekt mit zunehmender Länge quantitativ minimiert.

Zusätzlich wird in Frage gestellt, ob der Schädiger zum Zeitpunkt der Handlung Reaktionen überhaupt vollständig beachtet, die möglicherweise mehr als 15 Jahre später auf sein Verhalten erfolgen. Gerade bei natürlichen Personen wäre es möglich, dass eine solche Einplanung von entfernteren Reaktionen nicht stattfindet und insoweit ein irrationales Verhalten vorherrscht.²⁸ Anders mag es bei juristischen Personen aussehen. Beide Möglichkeiten sind aber nicht zwingend. Wie weit in die Zukunft geplant wird, dürfte zwar mit den in Rede stehenden Schädigern zusammenhängen, aber zusätzlich auch mit dem möglichen Haftungsbetrag. So-

Bestimmung des eigenen Schadens). Die Berechtigung anderer Verzögerungsgründe, mag hingegen kritisch zu hinterfragen sein (beispielsweise das in B.II.2.besprochene time-shopping).

²³ Wobei es natürlich gleichsam auch so ist, dass ein immer größerer Anteil der Ansprüche völlig abgeschnitten wird. Wie wirksam der Anreiz ist, Klagen nah am schädigenden Ereignis einzureichen, hängt auch maßgeblich davon ab, inwieweit es lediglich absolute oder auch relative Fristen gibt.

²⁴ Ochoa/Wistrich S.492 f. m.w.N.

²⁵ Malveaux S.78; Ochoa/Wistrich.

²⁶ Martin S.756.

²⁷ Allerdings ist hier zu beachten, dass in einem Rechtssystem eine automatische Verzinsung von Schadenersatzansprüchen vorgesehen werden kann. Diese kann der Diskontierung entgegenwirken und damit den abnehmenden Anreizeffekt ausgleichen. Allerdings bleibt natürlich hier die Problematik, dass der genaue Umfang der Diskontierung kaum zu bestimmen ist und somit die Möglichkeit verbleibt, dass die automatische Verzinsung der Ansprüche unvollständig ist.

²⁸ Es handelt sich also insofern um ein irrationales Verhalten des Schädigers, als dass tatsächlich mögliche Haftungsfolgen allein auf Grund des großen Zeitabstandes bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt werden.

fern sich ein Schädiger der Tatsache bewusst ist, dass er einer hohen Haftung ausgesetzt sein könnte, wird dies eher eingeplant werden, als bei einer geringen Haftungssumme.²⁹

Ein weiterer Vorteil der zeitnahen Haftung, der von Ochoa/Wistrich vorgebracht wird, ist die Möglichkeit, dass sich so möglicherweise zukünftige Schädigungen vermeiden lassen. Diese Idee gilt besonders für Schädiger, die sich der genauen Folgen ihrer Handlung nicht bewusst sind, also die Schädlichkeit nicht erkannt haben. Insoweit hätten die Verjährungsfristen das Ziel, auch eine Informationsfunktion zu erfüllen. Eine zeitnahe Klage informiert den Schädiger über die Schädlichkeit seiner Handlung. Er kann sein Verhalten nunmehr ändern. Diese Möglichkeit besteht nicht, wenn eine Klage erst viele Jahre später eingereicht wird und insoweit diese Informationswirkung nicht haben kann.³⁰

dd. Zusammenfassung

Bezüglich der Anreizwirkung des substantiellen Rechts ist im Einzelfall schwer feststellbar, inwieweit sich eine Verjährungsregel negativ auswirkt. Der Grad dieser negativen Wirkung kann sehr unterschiedlich ausfallen und zwar schon dadurch bedingt, dass in verschiedenen Fallgestaltungen ein unterschiedlich hoher Anteil von Klagen von der Verjährungsfrist betroffen ist. Insoweit mag der Unteranreiz durch Verjährungsfristen im Einzelfall groß, in anderen Fällen aber zu vernachlässigen sein.³¹ Weiterhin ist in jeder Fallkonstellation zu bewerten, inwiefern ein durch die Verjährungsmöglichkeit verringerter Anreiz zur Erreichung anderer Ziele hinnehmbar ist bzw. es effizient erscheint, einen solchen hinzunehmen.³²

Ein Beispiel hierfür ist die Abwägung mit den Gerichtskosten, die durch die zusätzliche Geltendmachung eines weiteren Anspruchs entstehen. Wenn man davon ausgeht, dass selbige mit der Zeit gleichbleiben³³, die Anreizwirkung eines zusätzlich durchgesetzten Anspruchs aber mit der Zeit absinkt, so wäre es effizient, ab einem gewissen Punkt die Durchsetzung weiterer Ansprüche zu versagen. Ansonsten kommt es zu einem Missverhältnis zwischen aufgewendeten Kosten und erreichtem Ergebnis (hier dem zusätzlich durch die Klage bewirkten Anreiz auf das Verhalten des Schädigers).³⁴

Eine weitere Abwägung müsste zwischen der möglicherweise steigenden Anreizwirkung durch zeitnahe Umsetzung von Klagen auf der einen Seite und der abnehmenden Anreizwirkung durch abgeschnittene Klagen auf der anderen Seite durchgeführt werden.³⁵ Hier stellt sich wiederum die schwierige Frage, welcher Effekt in der jeweiligen Fallkonstellation stärker ist, wobei die Antwort auch maßgeblich davon abhängt, wie viele Klagen von der Verjährungsfrist betroffen sind und inwieweit es durch Verjährungsfristen gelingt, eine zeitnahe Umsetzung des materiellen Rechts zu erzeugen. Gerade letzteres hängt maßgeblich von der

²⁹ Zusätzlich bestehen auch bei Unternehmen möglicherweise Anreize nur kurzfristig zu planen, da letztlich natürliche Personen handeln. Ein Entscheidungsträger, der kurz vor der Pensionierung steht, mag anders planen als ein anderer, der vermutlich noch viele Jahre im Unternehmen verbleibt.

³⁰ Ochoa/Wistrich S.492.

³¹ Vgl. etwa Martin S.756; auch die von Green genannten Fallkonstellationen sind hier ein Beispiel.

³² Ochoa/Wistrich S.506 – mit Beispielen welche Faktoren ggf. miteinander in Einklang zu bringen sind.

³³ Siehe zur Frage, ob dies in der Realität zutrifft B.I.2.c.

³⁴ Siehe hierzu die formale Analyse in Miceli.

³⁵ Ochoa/Wistrich S.492 f.

Struktur der Verjährungsfristen im jeweiligen Rechtssystem ab. Möglicherweise erzeugen Verjährungsfristen lediglich einen Anreiz innerhalb der Verjährungsfrist, nicht aber möglichst früh innerhalb der Frist zu klagen. Die Beschleunigungswirkung von Verjährungsfristen wäre bei dieser Ausgestaltung möglicherweise eher gering.

Zusätzlich ist es notwendig sonstige Kosten zu beachten, die durch längere Verjährungsfristen hervorgerufen werden können, etwa solche die durch eine steigende Anzahl von Fehlurteilen entstehen³⁶. Auch andere Wirkungen sind denkbar (erschwerter Beweisermittlung, Unsicherheiten für den Schädiger, etc.). Diese unterschiedlichen Aspekte müssen den veränderten Anreizen ebenso gegenübergestellt werden. Eine genauere Betrachtung der jeweils möglichen Folgekosten erfolgt in den Abschnitten B.I.2-4.

Insoweit zeigt sich schon hier, dass eine genaue Benennung von effizienten Verjährungsfristen schwierig ist und maßgeblich davon abhängt, welcher Effekt im Einzelfall als dominierend angesehen wird.³⁷ Als entscheidend stellt sich die Frage dar, welche Faktoren existieren, die im Einzelfall die Kosten eines verminderten Anreizes auf den potentiellen Schädiger ausgleichen oder sogar übersteigen können.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Relevanz der Verjährungsfristen für den Anzeizeffekt auch von der sonstigen Ausgestaltung des Haftungsrechts abhängt. Dies zeigt sich, wenn Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung gegenübergestellt werden. Bei der Gefährdungshaftung muss der Schädiger davon ausgehen, dass er haftet, wenn sein Verhalten nur kausal für den eingetretenen Schaden ist³⁸. Insoweit hätte die Verjährungsfrist für das Ausmaß seiner Haftung große Bedeutung, da die Anzahl anderweitiger Verteidigungsinstrumente reduziert ist. Bei der Verschuldenshaftung hingegen obliegt es dem Geschädigten zu beweisen, dass der Schädiger sich eines Sorgfaltsverstößes schuldig gemacht hat. Gelingt ihm dies nicht, ist die Frage nach der Verjährungsfrist irrelevant. Sofern der Schädiger ex-ante bestimmen kann, welcher Sorgfaltsmaßstab von ihm gefordert ist, hätten die Verjährungsfristen in Fällen, in denen der Schädiger diesen Maßstab eingehalten hat, keinen Einfluss.³⁹

b. Geschädigter

Die Bedeutung der Verjährungsfrist für den Verhaltensanreiz auf den Geschädigten scheint im Recht der unerlaubten Handlungen als vergleichsweise gering einzuschätzen zu sein.⁴⁰ Das Verjährungsrecht hat hier möglicherweise mittelbare Bedeutung, indem es den Geschädigten dazu veranlasst, sorgsam mit einer Sache umzugehen bzw. sich generell sorgsam zu verhalten

³⁶ Zur Frage inwieweit die Wahrscheinlichkeit von Fehlurteilen im Zeitablauf ansteigt siehe B.I.2.a.

³⁷ Zur Betrachtung der einzelnen genannten Abwägungspunkte und ihrer Relevanz siehe die weiteren Ausführungen unter B.I.2.-4.

³⁸ Wobei hier zu beachten, dass auch dies von der Ausgestaltung der Gefährdungshaftung abhängt. Verlangt diese nur Kausalität und eine bestimmte Art von Handlung? Verlangt sie auch eine Pflichtverletzung bei der Ausführung einer Handlung oder wird sogar die Kausalität vermutet?

³⁹ Fraglich ist allerdings, ob diese Vorhersehbarkeit des Fahrlässigkeitsmaßstabs der Realität entspricht. Sofern keine genaueren gesetzlichen Vorgaben bestehen oder jedenfalls eine genau ausgeformte Rechtsprechung vorliegt, mag dies fraglich sein. Insoweit würde sich die Situation bei der Verschuldenshaftung der Gefährdungshaftung annähern und die Bedeutung der Verjährungsfristen doch steigen.

⁴⁰ Im Vergleich zu dieser geringen Relevanz, sind die Relevanz dieses Arguments und die Gefahr von Moral Hazard im Gewährleistungsrecht zu sehen.

und somit ab dem Zeitpunkt, in dem es zur Verjährung kommt, Schädigungen und damit volkswirtschaftliche Verschwendung zu vermeiden. Allerdings ist das Verjährungsrecht insoweit ein stumpfes Schwert, da es bis zum Zeitpunkt der Verjährung überhaupt keinen Anreiz auf die Sorgfalt des potentiell Geschädigten hat.⁴¹ Grundsätzlich ist es aber so, dass zu jeder Zeit das Bedürfnis besteht, dass der potentiell Geschädigte einen effizienten Anteil dazu leistet, dass Schädigungen vermieden werden oder jedenfalls unvermeidlich entstehende Schäden denkbar gering bleiben, um somit gesamtwirtschaftliche Verschwendung von Ressourcen zu vermeiden. Dieses Ziel kann durch Verjährungsfristen nicht effektiv erreicht werden. Insoweit sind Mitverschuldensregeln die direktere und effektivere Lösung.

2. Verschlechterung der Beweislage im Zeitablauf

Besonders im Deliktsrecht ist die Beweisfrage relevant und die Möglichkeit, einen Anspruch durchzusetzen, wird in vielen Fällen weniger von der materiell-rechtlichen Begründetheit der Klage abhängen als davon, ob es dem Kläger möglich ist, die notwendigen Beweise vorzubringen. Allerdings kann sich die Problematik auch umgekehrt stellen: Der Beklagte sieht sich einer Klage gegenüber, gegen die ihm eine Verteidigung misslingt, da es ihm an den notwendigen Beweismitteln fehlt (auch wenn die Klage in der Sache unberechtigt ist). Mithin kann es Grund der mangelhaften Beweislage zu Fehlentscheidungen kommen. Solche Konstellationen sind eine generelle Problematik in vielen Gerichtsprozessen und sie entstehen zum Teil auch unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem eine Klage eingereicht wird.

Die der Argumentation der Literatur zu Grunde liegende Annahme ist jedoch folgende: Mit fortschreitender Zeit steigt das Risiko, dass notwendige Beweismittel abhandenkommen bzw. nicht mehr erreichbar sind. Je weiter daher der Verhandlungszeitpunkt vom Geschehen, etwa der Produktion eines Gutes oder der Verletzung eines Menschen, entfernt ist, umso schwerer wiegt tendenziell das Beweisproblem. Beispiele hierzu sind etwa der Tod von Zeugen, nachlassende Erinnerungen, erschwerte Auffindbarkeit von Zeugen oder Zerstörung von Dokumenten.⁴² Die Gerichte müssen sich also zunehmend auf ungenaue oder widersprüchliche Zeugenaussagen verlassen, sie müssen vielleicht auch vermehrt indirekte Beweismittel benutzen, da Protokolle oder ähnliche Beweisdokumente nicht mehr vorhanden sind. Diese nachlassende Beweislage und die damit einhergehende Beschwerlichkeit bei der Wahrheitsfindung können zu verschiedenen Problematiken führen, die in den folgenden Unterabschnitten näher beleuchtet werden und gegebenenfalls durch die Implementierung von Verjährungsfristen gelöst oder wenigstens erleichtert werden können.

Demnach ist die Schlussfolgerung, dass es Aufgabe des Verjährungsrechts ist die Beweislage zu sichern, indem Prozesse (auf Grund des Anreizes der Verjährung) zum einen nah am relevanten Schädigungsereignis konzentriert werden und zum anderen generell solche Ansprüche

⁴¹ Sinnvoll wäre das Verjährungsrecht in dieser Hinsicht, wenn die Annahme von Cooper/Ross und Dybvig/Lutz aus dem Gewährleistungsrecht auch im Deliktsrecht zutreffend wäre. Diese gehen davon aus, dass es mit Zeitablauf wahrscheinlicher wird, dass ein Schaden nicht auf den Hersteller, sondern den Benutzer zurückzuführen ist. Diese Annahme mag für das Gewährleistungsrecht naheliegend erscheinen, ist es aber für das Deliktsrecht nicht unbedingt.

⁴² Ochoa/Wistrich S.471ff; Epstein, *The Temporal Dimension in Tort Law*, S.1182; Ogus S.6.

versagt werden, die den verjährungsrelevanten Zeitpunkt überschritten haben, bei denen der Grundannahme zufolge also eine Beweisverschlechterung wahrscheinlich ist.⁴³

a. Fehltritte

Unter der zuvor dargestellten Hypothese wird gefolgert, dass als Konsequenz der verschlechterten Beweislage gleichermaßen die Gefahr von Fehltritten steigt, da ein Anspruch zwar materiell berechtigt ist, dies aber nicht mehr beweisbar ist bzw. umgekehrt. Mit anderen Worten: die Anzahl der Fehltritte an der Gesamtmasse von Urteilen steigt relativ auf Grund nachlassender Beweismittel an⁴⁴. Dabei soll es hier keine Rolle spielen, ob dies in der überwiegenden Anzahl von Fällen den Kläger oder den Beklagten negativ berührt. Diese erhöhte Anzahl von Fehltritten wird in mehrfacher Hinsicht als problematisch angesehen.

Zunächst stellt sie das im materiellen Recht geschaffene Anreizsystem in Frage, wenn Personen haftbar gemacht werden, die keinen rechtlich relevanten Fehler begangen haben bzw. Personen nicht haften, die einen rechtlich relevanten Fehler gemacht haben.⁴⁵ Mit anderen Worten: Das Anreizsystem des materiellen Rechts (welches als sinnvoll unterstellt wird) ist umso effektiver, je größer die Wahrscheinlichkeit ist, dass es zu richtigen Urteilen kommt.⁴⁶ Diese Fehlanreize können auch in geminderter Form auftreten, wenn zwar das Urteil dem Grunde nach richtig ist, es aber auf Grund der nachlassenden Beweislage bei der Bemessung der Schadenshöhe zu Fehlern kommt.⁴⁷

Darüber hinaus leidet die Kompensationswirkung des materiellen Rechts, da Personen, deren Schaden kompensiert werden sollte, keine Kompensation erhalten und umgekehrt. Auch hierin liegt ein Fehlanreiz, da das Vertrauen in die Befolgung der Rechtsregeln unterminiert wird. Weiterhin ist es so, dass Fehltritte bzw. der zu ihnen führende Prozess gesamtwirtschaftlich eine Fehlverwendung von Ressourcen ist, da sie ihr Ziel (Umsetzung des materiellen Rechts und dessen Funktion, nämlich Internalisierung von externen Effekten) nicht erreichen.

Wenn der Anteil an Fehltritten mit der Zeit also relativ gesehen an der Gesamtanzahl von Urteilen steigt, so könnte es sinnvoll sein ab einem gewissen Zeitpunkt die Geltendmachung von Ansprüchen komplett zu versagen. Bei dieser Abwägung muss allerdings immer beachtet werden, dass der durch die Verjährung einer Klage, die in der Sache berechtigt ist, entstehende Fehlanreiz in die Betrachtung eingestellt wird. In dieser Konstellation wird also die auf Grund der Verjährung abgewiesene Klage als „quasi“-Fehlurteil begriffen.⁴⁸ Dabei wird aber entsprechend Ochoa/Wistrich davon ausgegangen, dass nur solche auf Verjährung gestützte Urteile Fehltritte sind, die auf Klagen ergehen, die sonst zu einem (berechtigten) Erfolg des

⁴³ Vgl. Guttel/Novick S.129.

⁴⁴ Guttel/Novick S.130; Epstein, *The Temporal Dimension in Tort Law*, S.1181 f.

⁴⁵ Kaplow/Shavell S.2 (false positives, false negatives), S.10 ff.; Ochoa/Wistrich S.473.

⁴⁶ Im Zusammenhang mit Verjährungsfristen muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass jeder verjährte Anspruch wiederum zu einer Verfälschung von Anreizen führt, da eine eigentlich berechtigte Klage (und mithin eine sinnvolle Haftung des Schädigers) nicht durchgesetzt werden kann. Auch insoweit leidet also notgedrungen die Genauigkeit des Systems – hierzu auch Green S.1003.

⁴⁷ Siehe hierzu Kaplow/Shavell, *Accuracy in the Assessment of Damages*, S.192, 199 f.

⁴⁸ Ochoa/Wistrich S.477.

Klägers geführt hätten. Folglich sind nicht alle auf Grund der Verjährung abgewiesenen Klagen nach dieser Definition Fehlurteile, sondern nur solche, die ohne die Verjährungsfrist erfolgreich gewesen wären. Insoweit müssen also auf der einen Seite zu einem bestimmten Zeitpunkt die Kosten der Fehlentscheidungen auf Grund der verschlechterten Beweislage eingestellt werden und auf der anderen Seite die Kosten der Fehlentscheidungen auf Grund der Verjährungsfrist. Wenn die relative Anzahl von Fehlurteilen auf Grund der sich verschlechternden Beweislage höher steigt als die relative Anzahl von Fehlurteilen auf Grund der Verjährung, ist die Einsetzung der Verjährungsfrist aus Kostengründen zu rechtfertigen.⁴⁹

Hieraus ergibt sich, dass es Aufgabe der Verjährungsfristen ist, einen Anreiz zu setzen, der zu einer zeitnahen Klageeinreichung führt, und das kombiniert mit der Verwehrung von Rechtsschutz ab einem bestimmten Zeitpunkt, um damit die Qualität und Quantität von Beweismitteln zu erhalten. Als Resultate folgen daraus letztlich die Verringerung von Fehlurteilen und damit die Verringerung von Fehlanreizen und damit Kostenbelastungen.⁵⁰

Auch wenn die vorgebrachte Grundannahme in der Literatur vielfach geteilt wird, so gibt es auch kritische Stimmen, die die Hypothese jedenfalls in Teilbereichen anzweifeln. Entscheidend ist, ob es zutreffend ist, dass sich die Beweislage immer oder wenigstens grundsätzlich mit fortschreitendem Zeitablauf verschlechtert und wie stark ein solcher Effekt wirklich ist. Selbstverständlich ist es so, dass Fallbeispiele gebildet werden können, in denen sich die Beweislage in sehr kurzer Zeit verschlechtert und nicht erst nach Jahren, und genauso ist dies umgekehrt möglich. Diese Ausreißer würden die Annahme allerdings nicht generell in Frage stellen und sprechen auch nicht gegen eine Nutzung des Verjährungsrechts zur Prävention der Verschlechterung.

Ein erster in der Literatur geäußerter Kritikpunkt betrifft die Pauschalität des Arguments. So wird etwa bei Callahan zwischen Beweismitteln differenziert.⁵¹

Gerade in Bezug auf Personalbeweismittel – namentlich Zeugen – mag der Verschlechterungseffekt durchaus stark sein.⁵² Mit anderen Worten: gerade diese Beweismittel sind von einem starken „Verfall“ betroffen. Desweiteren können Personalbeweismittel mit der Zeit auch irreführend sein. Sie sind nicht einfach nur nicht mehr greifbar, sondern es werden Zusammenhänge verwechselt, Relativierungen vergessen oder unterschlagen, etc. Unklar bleiben allerdings der Grad der Verschlechterung und die daraus folgende sinnvolle Länge von Verjährungsfristen. Hier zeigen sich Probleme bei der Bemessung der „Vergessensrate“, die einer genauen Bezifferung im Wege stehen.⁵³

⁴⁹ Wobei diese Abwägung Kosteneinsparungen durch Verjährungsfristen völlig außer Acht lässt und lediglich auf die verursachten Fehlanreize und ihre Kostenfolgen abstellt. Wenn zusätzlich davon ausgegangen wird, dass sich die Kosten pro Prozess auf Grund der verschlechternden Beweislage erhöhen und sich gleichzeitig durch die einfache Struktur von Verjährungsfristen Prozesse komplett verhindern oder zumindest verkürzen lassen, so verändert sich die Gewichtung zu Gunsten der Verjährungsfristen, die effiziente Verjährungsfrist wird kürzer – siehe zu diesen Folgen noch unter B.I.2.c.

⁵⁰ Green S.980, 982.

⁵¹ Vgl. Callahan S.134.

⁵² Green S.972; siehe aber Malveaux S.115 mit Gegenargumenten.

⁵³ Ochoa/Wistrich S.474 – Ausführungen zur Frage wie schnell das menschliche Gehirn Einzelheiten vergisst; auch bezüglich der Frage des Auffindens von Zeugen ist die Antwort ambivalent. Auf der einen Seite spricht viel dafür, dass eine erhöhte Mobilität das Auffinden von Zeugen schwieriger macht. Auf der anderen Seite spricht

Bei sächlichen Beweismitteln hingegen wird die Problematik (etwa bei Malveaux) als weniger stark ausgeprägt angesehen, zumindest scheint die Verschlechterung der Beweismittel kein zwingendes Faktum zu sein.⁵⁴ Gerade die vereinfachte Möglichkeit der Sicherung von Daten und Information auf Grund von technischen Speicherungsmöglichkeiten über einen längeren Zeitraum scheint dem Trend hier entgegenzuwirken. Dennoch entspricht es wohl gängiger Praxis, Informationen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls auch zu löschen, allerdings würden die fortbestehenden Klagemöglichkeiten (also lange Verjährungsfristen) dieser Löschung von Daten als Anreiz entgegenwirken und somit die Beweislage erhalten (zumindest bis zum Zeitpunkt des Verjährungsbeginns).⁵⁵

Es zeigt sich aus den vorgebrachten Punkten, dass die Situation bezüglich unterschiedlicher Arten von Beweismitteln eher uneinheitlich beurteilt wird und die Verschlechterung der Beweislage nicht zwingend ist (zumindest sofern die Verjährungsfristen nicht übermäßig lang sind).

Einem weiteren Einwand sieht sich die Annahme für bestimmte Fallgruppen ausgesetzt. Insofern bringt Green vor, dass sich die Beweislage in bestimmten Typen von Fällen systematisch verbessert und nicht etwa verschlechtert.⁵⁶ Es geht dabei vornehmlich um solche Delikte, bei denen die Folgen einer Handlung oder Unterlassung des Schädigers nicht sogleich erkennbar werden (Latenzphase) und zudem Unsicherheiten bezüglich Kausalzusammenhängen bestehen.⁵⁷ Ein klassisches, in der Literatur angeführtes Beispiel in dieser Konstellation ist die Asbest-Problematik. Bei kurzen Verjährungsfristen sind selbige abgelaufen, bevor es überhaupt zu einer (schweren) Schädigung gekommen ist bzw. selbige merk- und sichtbar zu Tage tritt. Darüber hinaus sind Wirkzusammenhänge am Anfang nicht erkennbar gewesen oder Wirkzusammenhänge werden mit dem Zeitablauf erst erkennbar, da auf Grund technischen Fortschritts ein Nachweis möglich wird.⁵⁸ Insofern könnte es durchaus realistisch sein, hier von einer tendenziellen Verbesserung der Beweislage mit zunehmender Zeit auszugehen. Weiterhin könnte es möglicherweise zu Fehlentscheidungen kommen, wenn zu früh geklagt wird und somit Ursache-Wirkungszusammenhänge noch nicht mit hinreichender rechtlicher Sicherheit bewiesen werden können oder umgekehrt fälschlicherweise von solchen Zusammenhängen ausgegangen wird, die nicht bestehen.⁵⁹ Es würde mithin zu Fehlentscheidungen wegen verfrühter Klagen kommen.⁶⁰

die stark erhöhte Vernetzung mittels Internet eher für die Erleichterung der Arbeit in diesem Bereich, siehe hierzu auch Ochoa/Wistrich S.475.

⁵⁴ Malveaux S.116.

⁵⁵ Ochoa/Wistrich S.475.

⁵⁶ Green S.965, 969; vgl. auch Malveaux S.114 ff.

⁵⁷ Green S.966, 973; Beispiele für solche Fälle sind vor allem Gegenstand der Produkthaftung, dabei dürfte es vornehmlich um die Chemieindustrie und die Pharmaindustrie gehen, aber etwa auch um die Arbeitgeberhaftung wegen fehlenden Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer.

⁵⁸ Green, S.968, 970, 974, 989 ff. – Für eine vollständige Abschaffung der Verjährungsfristen, um den „Zeitbonus“ hier voll ausnutzen zu können.

⁵⁹ Green S.984, 986, 987 ff. – der darauf hinweist, dass zu kurze Verjährungsfristen Anreize für den Kläger setzen können den Prozess früh zu beginnen, ihn dann aber zu verzögern und zu warten bis er wirkliche Symptome entwickelt. Diese Verzögerung würde dann zu einer Erhöhung der Prozesskosten führen und einen Zweck der Verjährungsfristen auf den Kopf stellen bzw. ihren anvisierten Nutzen ausgleicht.

⁶⁰ Siehe aber Ochoa/Wistrich S.476 – Mit dem Hinweis, dass zwar die Wirkung generell verstanden wird, der Nachweis aber, dass etwa eine Krebserkrankung bei der betroffenen Person auch wirklich darauf beruht, im Zeitablauf dennoch schwieriger wird; siehe hierzu auch Green S.995 ff.

Eine ähnliche Situation wird bei der Einschätzung der Schadenshöhe von Green und Ochoa/Wistrich aufgezeigt. Eine frühe Klage und damit ein zeitlich frühes Urteil kann die Höhe des Schadens nur ungenau prognostizieren.⁶¹ Eine sinnvolle Verzögerung der Klageeinreichung mag hier also zu einer erhöhten Präzision führen, die quantitative Fehlurteile verhindert und somit Über- oder Unteranreizen vorbeugt.⁶²

Die zuvor gemachten Ausführungen zeigen, dass der Verschlechterungseffekt in der Literatur als potentielle Problematik angesehen wird und insoweit ein tendenzielles Argument für die Implementierung von Verjährungsfristen darstellt. Allerdings zeigt sich ebenso, dass der Effekt in verschiedenen nicht zu vernachlässigenden Konstellationen in sein Gegenteil verkehrt sein kann und somit nicht frei von Kritik bleibt.⁶³

b. Benachteiligung des Beklagten

Die Grundannahme der nachfolgenden Argumentation, die besonders forciert von Guttel/Novick vorgebracht wird, liegt ebenso in der Verschlechterung der Beweislage. Sie geht aber zusätzlich von folgender Prämisse aus: Die Beweislage verschlechtert sich zwar auch absolut, also gleichermaßen auf Seiten des Klägers wie Beklagten, in der Mehrzahl der Fälle findet allerdings eine überproportionale Verschlechterung der Beweislage auf Seiten des Beklagten statt.⁶⁴ Dies folgt aus der Tatsache, dass der Kläger sich seiner Situation häufig bewusst ist, er weiß, dass er in Zukunft gegebenenfalls Klage einreichen will. Daher wird er sein Möglichstes tun, um nach bisher unbekanntem Beweismitteln zu suchen und vor allen Dingen vorhandene Beweismittel zu erhalten. Diese Möglichkeiten stehen dem Beklagten (bzw. potentiell Beklagten) logisch erst ab Einreichung der Klage zur Verfügung. Erst ab diesem Zeitpunkt, der möglicherweise weit nach der vermeintlichen Schädigungshandlung oder Unterlassung liegt, ist der Beklagte sich seiner Position als Beklagter bewusst und kann daher seinerseits Vorkehrungen treffen. Zudem sind diese Vorkehrungen bzw. Aufwendungen, die er nun treffen muss, relativ teuer, da sie weit nach Eintritt des schädigenden Ereignisses durchgeführt werden.⁶⁵

In der extremsten Form (vollkommene Informationen des Klägers vorausgesetzt) könnte es zu einer Art „time-shopping“ kommen.⁶⁶ Der Kläger wartet die für ihn ideale Zeit ab, um die Klage zu erheben, indem er wartet bis möglichst viele Beweismittel des Gegners eine Ver-

⁶¹ Ochoa/Wistrich S.476; Green S.1001 ff.

⁶² Hier kommt es wiederum maßgeblich auf das in Rede stehende Haftungssystem an. Erlaubt dieses lediglich Schäden zu prognostizieren und diesen prognostizierten Betrag sofort zu erlangen, so trifft das Argument zu. Anders sieht es aus, wenn etwa zusätzliche unvorhergesehene Schäden auch nach langer Zeit unproblematisch erneut geltend gemacht werden können oder direkt eine vom Gericht ausgesprochene Haftung „für alle zukünftigen Folgeschäden“ festgelegt wird.

⁶³ Ochoa/Wistrich S.475, 477.

⁶⁴ Ochoa/Wistrich S.483 ff.; Callahan S.133; Guttel/Novick S.132 – die aber der Ansicht sind, dass das derzeitige Verjährungsrecht die Verschlechterung der Beweislage zu Lasten des Beklagten nur ungenügend verhindert und daher ein völlig neues System entwerfen, indem sich der einklagbare Anspruch des Klägers proportional zum Beweisverlust des Beklagten minimiert. Weiterhin soll nur „Verjährung“ (hier in Form der Reduzierung des eigenen Anspruchs) eintreten, wenn sich ein Beweismittelverlust tatsächlich feststellen lässt. Ansonsten bleibt der Anspruch dauerhaft klagbar (S.132 f., 138 ff.).

⁶⁵ Ochoa/Wistrich S.484

⁶⁶ Ochoa/Wistrich S.484; Malveaux S.79.

schlechterung erfahren haben und somit seine Position relativ stark verbessert ist und er ein Fehlurteil zu seinen Gunsten erwirken kann. Hier ginge es also um einen systematischen Missbrauch des zur Klageeinreichung zur Verfügung stehenden Zeitraums, welcher zu einer fälschlich erhöhten Durchsetzung des materiellen Rechts und damit zu einem „Überanreiz“ führen würde.

Aus den vorgenannten Positionen folgt, dass das Verjährungsrecht ein Instrument ist, welches dieser Verzerrung der Beweislage und damit der erhöhten Chance von Fehlurteilen zu Lasten des Beklagten entgegenwirken soll.⁶⁷

Auch in diesem Zusammenhang wird in der Literatur vielfach die Frage gestellt, ob die Argumentation in ihrer Generalität überzeugen kann. Also wäre die entscheidende Frage, ob die argumentierte Verzerrung der Beweislage nicht nur eine rein theoretische Möglichkeit ist, sondern ein praktisches Problem.

Green weist darauf hin, dass es gerade bei Großunternehmen so sein kann, dass diese von möglichen Klagen wissen, bevor eine bestimmte Einzelperson überhaupt Klage erhoben hat. Dies ergibt sich aus der Vielzahl von Transaktionen, die große Unternehmen durchführen und damit aus dem häufigen Kontakt mit potentiellen Klägern.⁶⁸ Weiterhin könnte die Informationslage beim Unternehmen gegebenenfalls trotz der späten Information relativ gut sein, da beispielsweise ein Rückgriff auf Archive möglich ist. Gerade bei Produktfehlern kann es aus den genannten Gründen daher so sein, dass der Hersteller über die mögliche Gefährlichkeit des Produktes und seiner Fernwirkungen eher informiert ist als der Betroffene selber.⁶⁹ Eine weitere Relativierung ergibt sich gemäß einiger Literaturstimmen über die Beweislastverteilung. In der Regel ist es der Kläger, der (im Ausgangspunkt) die Beweislast für die Handlung, die Verletzung, den Schaden sowie die jeweilig notwendige Kausalität trägt. Insofern mag ihn eine Verschlechterung der Beweislage härter treffen, wenn man davon ausgeht, dass ein non-liquet in der Regel zu Lasten des Klägers ausgehen wird.⁷⁰

Ein zusätzlicher Kritikpunkt besteht bezüglich der Annahme hinsichtlich missbräuchlichen Verhaltens des Geschädigten. Damit man von einem systematischen Missbrauch ausgehen kann („time-shopping“) und das Problem wirklich praktisch relevant ist, ist es notwendig, von der vollständigen Information des Klägers auszugehen.⁷¹ Dieser muss in der Lage sein zu erkennen, ob und wie sich die Beweislage im konkreten Fall zu seinen Gunsten oder zu seinen Lasten verändert. Bei Wistrich wird angemahnt, dass es sich hierbei um eine relativ starke Annahme handelt, die in der Realität nicht unbedingt zutreffend ist.⁷²

Weiterhin wird argumentiert, dass es starke Gegenanreize gibt, die den Kläger von einem solchen „time-shopping“ abhalten würden, selbst wenn er die notwendigen Informationen besä-

⁶⁷ Malveaux S.76 ff.

⁶⁸ Ochoa/Wistrich S.486 f.; Green S.970 f.

⁶⁹ Green S.1006; siehe auch Malveaux S.118.

⁷⁰ Ochoa/Wistrich S.486, 491; Green S.1006; Malveaux S.118; Wistrich S.646.

⁷¹ So Guttel/Novick S.140 f.

⁷² Wistrich S.648; Anders aber Guttel/Novick S.141, die diese Annahme für die Mehrzahl der Fälle als zutreffend einstufen.

Be. Green etwa weist darauf hin, dass Kläger in vielen Fällen schon aus finanzieller Notwendigkeit heraus angehalten sind, ihre Ansprüche möglichst schnell durchzusetzen.⁷³

Insoweit zeigt sich also, dass die relative Verschlechterung der Beweislage in der Literatur Gegenstand anhaltender Kontroversen ist und ihre Wirkung auf die richtige Länge von Verjährungsfristen daher schwer festzustellen ist.

c. Kostenerhöhung

Einen weiteren in der Literatur vorgebrachten Aspekt entfaltet die Argumentation in der Hinsicht, dass es durch die Verschlechterung der Beweislage zu einer tendenziell überhöhten Dauer von Prozessen kommen kann und diese wiederum die Kostenbelastung durch den Prozess erhöht. Das einmal in Bezug auf Kläger und Beklagten und darüber hinaus auch für das Gerichtssystem als Ganzes.⁷⁴ Diese erhöhte Dauer ergibt sich aus der Tatsache, dass es zur Erforschung der materiellen Berechtigung eines Anspruchs eines erhöhten Einsatzes an Zeit und Aufwand bedarf. Dies mag daraus folgen, dass es länger dauert, Zeugen aufzufinden oder Beweismittel sicherzustellen. Beispiel sei hier die Produktion einer bestimmten Ware und die Frage, inwiefern dabei der Hersteller seinen Sicherungspflichten nachgekommen ist. Es kann sein, dass die Führungsebene gewechselt hat, die Eigentumsstruktur sich geändert hat, die Belegschaft, die damals an der Produktion des Gutes mitgewirkt hat, nicht mehr angestellt ist oder etwa Unterlagen nach einem langen Zeitraum nur noch schwer aufzufinden sind. Unabhängig davon, ob die Verschlechterung der Beweislage zu einer Fehlentscheidung führt, entsteht also pro Prozess mit zunehmender Zeitdauer eine erhöhte Kostenbelastung.⁷⁵ Diese Verteuerung führt dazu, dass die Kosten, die zur Erreichung eines Urteils eingesetzt werden müssen, in Relation zum erzielten Ergebnis (Schaffung eines zutreffenden Anreizes und damit Kostenvermeidung) außer Verhältnis stehen können. Wie schnell es zu einer solchen Unverhältnismäßigkeit kommt, hängt dabei davon ab, wie stark der Effekt im Einzelfall ist. Insoweit variiert die sinnvolle Länge der Verjährungsfristen je nach Einschätzung der Relevanz der Argumentation.⁷⁶

Diese Argumentation erhält zusätzlich dadurch Kraft, dass davon ausgegangen wird, dass sich die Gefahr von Fehlurteilen mit der Zeit erhöht.⁷⁷ Sinn der Verjährungsfristen in diesem Zusammenhang wäre es also, die zeitnahe Einlegung von Rechtsmitteln zu fördern und somit die Kostenbelastung durch den Prozess auf Grund des erhöhten Aufwandes und der längeren Dauer zu minimieren. Es geht also um ein besseres Verhältnis von Aufwand und Ertrag. Zunächst ist auch hier die schwierige Frage zu beantworten, wie weitreichend die Erhöhung der administrativen Kosten praktisch ist. Eine konkrete Quantifizierung scheint unmöglich.

⁷³ Zur Frage der Verzögerungsanreize Green S.1005.

⁷⁴ Ochoa/Wistrich S.480; Martin S.748; Epstein, *The Temporal Dimension in Tort Law*, S.1182 – der zudem darauf hinweist, dass es für risikoaverse Personen eine zusätzliche Belastung darstellt mit einer erhöhten Unsicherheit bzgl. des Ergebnisses des Prozesses konfrontiert zu werden.

⁷⁵ Danzon S.534.

⁷⁶ Epstein, *The Temporal Dimension in Tort Law*, S.1182; Malveaux S.79.

⁷⁷ Siehe hierzu unter B.I.2.a.

Weiterhin ergibt sich auch hier die Frage nach Ausnahmereichen. Auf Basis der Annahme von Green, dass es in bestimmten Fallgruppen zu einer Verbesserung der Beweislage kommt, wäre es möglich, dass sich entsprechend auch die Kostenbelastung durch den Prozess nicht erhöht. Auch Malveaux und Ochoa/Wistrich nennen hier Fälle, in denen eine erhöhte Kostenbelastung nicht naheliegend ist.⁷⁸ Auch wenn in der Mehrzahl der Fälle also von einem solchen Effekt ausgegangen werden könnte, so bleibt der genaue Umfang dennoch im Dunklen und eine Einordnung des Arguments für die genaue Länge von Verjährungsfristen ist problematisch.

d. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich bezüglich der vorgebrachten Annahme der Beweisverschlechterung und ihrer möglichen Folgen konstatieren, dass sie generell für die Implementierung von Verjährungsfristen sprechen können, wenn man davon ausgeht, dass ein zeitlicher Effekt auf die Beweismittel besteht. Allerdings bleibt die Problematik, dass nicht sicher ist, wie stark dieser Effekt im Einzelfall wirklich ist und ob er nicht sogar vielfach zu vernachlässigen sein kann bzw. in einigen Fallkonstellationen gar nicht existiert oder sogar in sein Gegenteil verkehrt ist. Hinsichtlich der genauen Länge fällt es auf Grund der aufgeführten Unsicherheiten demnach schwer, eine konkrete Folgerung abzuleiten. Weiterhin scheint das gegenwärtige Verjährungsrecht zur Verhinderung der Verschlechterung der Beweislage möglicherweise suboptimal konzipiert. Niemand hindert etwa den Kläger daran, die gesamte (gegebenenfalls sehr lange) Verjährungsfrist auszunutzen und somit eine Verschlechterung der Beweislage geschehen zu lassen.⁷⁹

Zudem wird in der Literatur kritisch darauf hingewiesen, dass nicht nur die grundlegende Hypothese der Beweisverschlechterung einer Prüfung nicht immer vollständig standhält, sondern zusätzlich auch die daraus abgeleiteten Aspekte (Fehlurteile, Benachteiligung des Beklagten, Kosten durch erhöhte Prozessdauer) in ihrem Umfang schwer zu bestimmen sind und nicht in jeder Fallkonstellationen zutreffen.

Fraglich ist, ob anderweitig rechtliche Instrumente zur Verfügung stehen, um die eventuellen Probleme zu entschärfen. Möglich wäre eine Anhebung der Beweisanforderungen, soweit man davon ausgeht, dass sich die Situation zu Lasten des Beklagten verschlechtert, ebenso wäre eine andere Verteilung der Beweislast möglich oder eine Vermutung zu Gunsten des Beklagten.

3. Reduzieren von unberechtigten Klagen

Ein weiterer Punkt, der zur Verteidigung von Verjährungsfristen vorgebracht wird, ist die Möglichkeit, über den Zeitablauf eine steigende Anzahl an sachlich unberechtigten Klagen ausschließen zu können. Diesem Argument liegt im Wesentlichen folgende Hypothese zu Grunde: Mit zunehmendem Zeitablauf steigt die Anzahl der unberechtigten Klagen, seien sie missbräuchlich (also wissentlich unberechtigt) oder fahrlässig (unwissentlich unberechtigt). Also kommt auf die Gesamtzahl der Klagen zu einem späten Zeitpunkt eine relativ erhöhte

⁷⁸ Ochoa/Wistrich S.481; Malveaux S.119.

⁷⁹ Wobei dieser Möglichkeit ggf. mit kurzen relativen Fristen Einhalt geboten werden kann.

Anzahl von unberechtigten Klagen im Vergleich zum Anfangszeitpunkt.⁸⁰ Wenn diese relative Anzahl steigt, so erhöht sich die Gesamtsumme an ohne Gegennutzen aufgewendeten Prozesskosten und zusätzlich entstehen gegebenenfalls bei Fehlentscheidungen Fehlanreize⁸¹. Insoweit zeigt sich auch ein Zusammenhang dieser Argumentation zu den vorgebrachten Argumenten zur nachlassenden Beweislage und den damit zusammenhängenden Folgewirkungen.

Selbst wenn es jedoch auf Grund der erhöhten Anzahl von unberechtigten Klagen nicht zu Fehlentscheidungen kommt⁸², so ergibt sich aus der erhöhten Anzahl von unberechtigten Klagen⁸³ eine erhöhte Kostenbelastung, die wirtschaftlich gesehen verschwendet ist. Mithin werden Prozesskosten, sei es in Bezug auf Kläger und Beklagten, aber auch für das Gerichtssystem, aufgewendet, die einen Erfolg nicht zur Folge haben können, sofern Fehlerurteile in die Betrachtung nicht mit einfließen. Insofern entstehen zwar keine Fehlerurteile, es werden aber finanzielle Mittel aufgewendet, um ein Ergebnis zu erreichen, welches vom Rechtssystem nicht vorgesehen ist. Bei steigender relativer Anzahl dieser unberechtigten Klagen lohnt es sich, ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr überhaupt Klagen zuzulassen, da die Anzahl berechtigter Klagen verhältnismäßig abnimmt und der Unteranreiz (bzw. dessen Kosten), der durch eine Verjährungsfrist in Kauf genommen werden muss, weniger gravierend ist als die Kostenbelastung durch unberechtigte Klagen. Wenn man nunmehr weiterhin davon ausgeht, dass es auf Grund der Mehrzahl an unberechtigten Klagen zu einem späten Zeitpunkt auch zu einer Mehrzahl an Fehlerurteilen zu Gunsten des Klägers kommt, so entsteht möglicherweise ein zusätzlicher Fehlanreiz.⁸⁴

Konsequenz dieses Ansatzes ist es also mittels Verjährungsfristen den Punkt zu fixieren, an dem der durch die zusätzliche Abschreckung durch berechtigte und richtig entschiedene Klagen entstehende Anreiz hinter den Fehlanreiz und die Kostenbelastung durch unberechtigte Klagen zurückfällt. Nach diesem Punkt ist die Klagemöglichkeit ineffizient.

Fraglich an diesem Argument ist allerdings seine Grundhypothese, die daher in der Literatur überwiegend Kritik erfährt, etwa bei Malveaux. Die Argumentation steht und fällt mit der Annahme, dass es zutrifft, dass Klagen eher unberechtigt sind, je weiter ihr Einreichungspunkt vom Anfangszeitpunkt (also Zeitpunkt der Verletzungshandlung) entfernt ist. Grundlegend dafür ist die Vermutung, dass potentielle Kläger, die ganz offensichtlich geschädigt wurden und die sich ihrer Sache (berechtigterweise) sicher sind, die Klage unmittelbar einreichen, um so schnellstmöglich ein Urteil zu erlangen. Auf der anderen Seite wird zusätzlich

⁸⁰ Ochoa/Wistrich S.479, 497.

⁸¹ Hier entsteht ein Zusammenhang zu B.I.2.a., wenn davon ausgegangen wird, dass nicht nur mehr unberechtigte Klagen eingereicht werden, sondern, dass diese auch noch zu Lasten des Beklagten in steigender Anzahl falsch entschieden werden.

⁸² Mithin also eine bestimmte Quote von immer auftretenden Fehlentscheidungen vernachlässigt wird und zusätzlich auch davon ausgegangen wird, dass diese nicht mit zusätzlichem Zeitablauf ansteigt (auf Grund einer sich verschlechternden Beweislage).

⁸³ Also solche Klagen, die im Endeffekt zwingend abgewiesen werden.

⁸⁴ Zumindest ab dem Zeitpunkt an dem der Unteranreiz, der durch die Verjährung von Klagen entsteht (false negatives – Green S.1003) durch den Überanreiz durch „false positives“, also Fehlentscheidungen zu Gunsten des Klägers aufgewogen wird.

angenommen, dass potentielle Kläger, die sich ihrer Sache unsicher sind, weil die Beweise schwach sind, die Verletzung nicht sicher auf den potentiell Beklagten zurückzuführen ist etc., eher abwarten, also wegen dieser Probleme die Einreichung verzögern. Beide Annahmen sind nicht frei von Zweifeln und es gibt eine Vielzahl von in der Literatur geäußerten Gründen, warum selbige im Einzelfall nicht zutreffend sein könnten.⁸⁵ So könnte es zum Beispiel sein, dass später eingereichte Klagen solche sind, die nicht von Wut und Rachegefühlen getrieben sind, sondern von einer klaren Abschätzung der Erfolgchancen und Kosten. Dies spräche für eine Vermutung im umgekehrten Sinne. Ein weiterer Punkt mag die Unwissenheit des potentiellen Klägers sein, dass sein Fall einen rechtlichen Anspruch begründet. Zusätzlich zeigen sich wiederum Probleme, wenn es um Krankheiten mit Latenzperioden geht. Hier fehlt dem Geschädigten gegebenenfalls das Wissen um die Kausalität seiner Beschwerden bzw. er ist sich der Tatsache nicht bewusst, dass es sich um die Anfangsstadien einer schweren Schädigung handelt.⁸⁶ Aus diesem und anderen Gründen wird die Annahme einer Zunahme unbegründeter Klagen im Zeitablauf vielfach in Zweifel gezogen und als Grundlage für ein System aus Verjährungsfristen abgelehnt.⁸⁷

4. Rechtssicherheit durch Verjährungsfristen

Ein vielfach proklamiertes Argument ist, dass Verjährungsfristen für Rechtsfrieden sorgen sollen bzw. dem potentiell Beklagten nach einer definierten Zeitspanne Ruhe und Sicherheit für sein weiteres Vorgehen gewähren sollen, da er ab diesem Zeitpunkt nicht mehr mit einer Inanspruchnahme rechnen muss.⁸⁸ Insofern stellen die Verjährungsfristen ein Schutzmittel für den (vermeintlichen) Schädiger dar.⁸⁹ Bezüglich dieser Argumentationslinie sind unterschiedliche Facetten zu beachten, die hier nicht alle gleichermaßen wichtig sind. Auf der einen Seite hat die Argumentation eine psychologische Komponente. Die Verjährungsfristen erlösen den vermeintlichen Schädiger vom Damoklesschwert der drohenden Klage. Allerdings kann das Argument nur dann Kraft entfalten, wenn der vermeintliche Schädiger sich der Tatsache bewusst ist, dass er möglicherweise einer Klage ausgesetzt sein wird.⁹⁰ Daneben richtet sich die Argumentationslinie aber auch in eine rechtsökonomisch relevante Richtung. Dabei können zwei Punkte unterschieden werden, die im Weiteren näher beleuchtet werden.

Bei der folgenden Betrachtung ist zu beachten, dass die Argumente im Wesentlichen auf die Produkthaftung zutreffen, also auf Schäden, die auf Grund der Fehlerhaftigkeit von Produkten am Integritätsinteresse dritter Personen entstehen und bei denen der Schädiger zumeist eine juristische Person ist. Die Argumente unter a. und b. dürften, wenn auch nicht ausschließlich, ihren Schwerpunkt also bei der Beteiligung juristischer Personen als Schädiger haben, sei es Produkthaftung oder etwa Haftung als Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern wegen fehlender Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz, usw. Dabei spielt es im konkreten Fall keine

⁸⁵ Siehe zu den verschiedenen Möglichkeiten Ochoa/Wistrich S.479f, 497 ff.; darüber hinaus zur Problematik bei „toxic litigation cases“ Green S.1004; sehr kritisch auch Malveaux S.119 f.

⁸⁶ Green S.1004.

⁸⁷ Green Fn.75; S.1004; Malveaux S.120.

⁸⁸ Im Englischen spricht man von „promoting repose“.

⁸⁹ Auf den ersten Blick fraglich an dieser Argumentationslinie mag erscheinen, dass das Gesetz sich das Ziel setzen soll, den Schädiger vor dem Geschädigten zu schützen, nur weil dieser „sich verspätet“ – Callahan S.135; Malveaux S.75.

⁹⁰ Ochoa/Wistrich S.460 ff.

Rolle, ob der Anspruch seiner Art nach vertraglicher oder deliktischer Natur ist, da bei Verletzungen am Integritätsinteresse die Struktur hinreichend vergleichbar ist.

a. Reduzierung von Unsicherheiten und assoziierten Kosten

Die Tatsache, möglicherweise Beklagter in einem Prozess zu sein und die daraus folgende Gefahr, haftbar gemacht zu werden, stellt für jede Person (d.h. für natürliche wie juristische Personen gleichermaßen) einen Unsicherheitsfaktor dar, der das Vorgehen in Bezug auf sonstige Entscheidungen beeinflussen kann. Dabei ist die Beeinflussung umso höher, je höher die potentielle Belastung ist, die sich aus dem Prozess selber bzw. der Haftung ergibt. Mit anderen Worten: es besteht eine Rückwirkung auf andere Aktivitäten des Betroffenen.⁹¹

Dabei ergibt sich gemäß einigen Stimmen in der Literatur (Martin, Ochoa/Wistrich) durch die unbeschränkte Klagbarkeit eines Anspruchs (bzw. durch sehr lange Verjährungsfristen) eine Steigerung dieser Wirkung. Während eine zeitnahe Haftung noch relativ gut prognostiziert werden kann und somit etwa die Preise von Produkten in dieser Hinsicht angemessen erhöht oder Versicherungen abgeschlossen werden können, ergeben sich aus einer weit in der Zukunft liegenden potentiellen Haftung demnach Probleme. Mit fortschreitender Zeit erhöht sich also die Unsicherheit bezüglich einer möglichen Haftung bzw. deren Umfang stark.⁹² Diese Potenzierung soll sich aus verschiedenen Faktoren ergeben, etwa einer möglichen Veränderung des Rechtssystems, veränderter gesellschaftlicher Ansprüche an die Sicherheit von bestimmten Produkten, technischer Entwicklung, der schwierigen Einschätzung hinsichtlich Produkthaltbarkeit im Langzeitgebrauch und sog. Rückschaufehlern⁹³ durch Gerichte. Zusätzlich ergeben sich Unsicherheiten daraus, dass der Beklagte seine eigene zukünftige Situation nicht voraussehen kann, beispielsweise seine finanzielle Lage und inwiefern diese ausreicht, um teure Prozesskosten zu tragen.

Aus diesen Argumenten ergibt sich, dass es bei zeitlich unbeschränkter Möglichkeit einer Inanspruchnahme für den Schädiger schwierig ist, die potentiellen zukünftigen Kosten einigermaßen verlässlich zu quantifizieren und sie etwa bei seinen Produktpreisen aufzuschlagen oder sich anderweitig abzusichern.⁹⁴ Diese Unsicherheit produziert nach Martin Opportunitätskosten, die sich insbesondere daraus ergeben bzw. sich dadurch erhöhen, dass viele Person risikoavers sind, mithin die Vermeidung von Risiken für sie einen relativ erhöhten Wert hat und insoweit seitens der Schädiger ein (zu) hoher Betrag zur Risikoabsicherung aufgewendet wird. Mithin ist es Aufgabe des Verjährungsrechts, diese Kosten zu minimieren.

⁹¹ An dieser Stelle ist schon darauf hinzuweisen, dass diese Rückwirkung generell wünschenswert ist, also dass es sinnvoll ist, dass die handelnde Person die Folgen ihrer Handlung bei der Entscheidungsfindung beachtet. Siehe dazu noch weiter unten in diesem Abschnitt.

⁹² Martin S.762; Ogus S.6

⁹³ Sog. hindsight bias – die systematische Fehleinschätzung bzgl. der früheren Möglichkeit eine Folge vorherzusehen oder zu vermeiden. Im juristischen Kontext kann dies zu einem systematisch überhöhten Fahrlässigkeitsstandard führen.

⁹⁴ Martin S.747 – siehe auch die Angaben dazu, inwiefern die beschriebenen Unsicherheiten verschiedene Schädiger unterschiedlich stark belasten können.

Aus den vorgenannten Unsicherheiten können sich weitere negative Auswirkungen ergeben, denen die Implementierung von Verjährungsfristen (teilweise) entgegenwirken könnte.⁹⁵

Aus der beschriebenen Unsicherheit wird zum einen gefolgert, dass Personen, die eine Risikoaversion haben, unter diesen Umständen ihre Aktivitäten hinsichtlich anderweitiger Verwendung ihrer finanziellen Mittel möglicherweise einstellen und so einen sinnvolleren Nutzung und Allokation von Ressourcen verhindert wird.⁹⁶ Besonders betroffen könnten hiervon risikointensive Bereiche sein, wie etwa Forschung und Entwicklung⁹⁷, von denen das betroffene Unternehmen nun vermehrt Abstand nimmt, um außerhalb der potentiellen Prozessbelastung Risiken zu minimieren. Die dauerhafte Unsicherheit verhindert mithin möglicherweise eine sinnvolle Allokation knapper Ressourcen. Zum anderen stellt sich die Frage, welche direkten Kosten mit der möglichen Belastung verbunden sind.

Zunächst wird in der Literatur vor allem auf Versicherungskosten hingewiesen. Diese bilden einen entscheidenden Faktor.⁹⁸ Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Versicherungskosten mit fortschreitender Zeit überproportional erhöhen, was wiederum auf die Unsicherheit zurückzuführen ist, die mit einer zeitlich weit in die Zukunft gerichteten Prognose zusammenhängt.⁹⁹ Mit anderen Worten: Je weiter die potentielle Klage in der Zukunft liegt (also je länger die Verjährungsfristen sind), desto schwieriger ist die Prognose der möglichen Haftungsbelastung¹⁰⁰ und desto höher sind die Risikoaufschläge auf die Versicherungsprämien, bis hin zu Fällen, in denen Versicherer den Vertragsschluss komplett ablehnen.¹⁰¹ Diese erhöhten potentiellen Klagerisiken in ferner Zukunft und die damit einhergehende Steigerung der Versicherungsprämien kann zu einer erhöhten Belastung führen, besonders wenn es um die Herstellung und den Vertrieb von Produkten geht, die möglicherweise zu einer hohen Produkthaftung führen können und damit zu steigenden Preisen der Güter. Insoweit könnte es passieren, dass notwendige Preisaufschläge so hoch ausfallen, dass es nicht mehr möglich ist, sie an die Kunden weiterzugeben und insoweit das Produkt nicht mehr verkäuflich ist.

Ein weiterer Faktor, der zu einer erhöhten Kostenbelastung führen kann und daher gegebenenfalls eine lange Verjährungsfrist als ineffizient erscheinen lässt, ist die Notwendigkeit Archive zu führen und Information lange aufzubewahren. Relevanz erlangt die Argumentation im Zusammenhang mit der Produkthaftung. Ein Unternehmen, das mit der Möglichkeit rechnet, für ein Verhalten (etwa die Produktion oder Fabrikation eines Produktes), welches jetzt stattfindet, in entfernter Zukunft haftbar gemacht zu werden, wird insoweit Vorkehrungen treffen.¹⁰² Zum einen liegen diese Vorkehrungen in einer Versicherung, darüber hinaus aber auch in der

⁹⁵ Epstein, Past and Future: The Temporal Dimension in the Law of Property S.667, 668; Ochoa/Wistrich S.466 469; Martin S.749; so auch Malveaux S.79.

⁹⁶ Ochoa/Wistrich S.466, 467.

⁹⁷ Zudem verteuert die lange Haftung die Produktion und Entwicklung von neuen Produkten, wenn diese mit einer potentiell hohen Haftungschance behaftet sind.

⁹⁸ Siehe genauer hierzu Danzon S.534 ff.

⁹⁹ Ochoa/Wistrich S.469.

¹⁰⁰ Die Unsicherheiten können sich aus einer Vielzahl von Elementen ergeben, wie etwa der Veränderung der Rechtsgrundlage, der Beweislage, veränderter technischer Standards, etc.

¹⁰¹ Martin S.748 – zur Frage inwieweit die stark erhöhte Verlängerung der Verjährungsfristen in den USA zu einem starken Anstieg von Versicherungsprämien führt.

¹⁰² Ogus S.6; Hier ergibt sich auch eine Überschneidung zur unter B.I.2. dargestellten Problematik der abbauenden Beweislage.

Überwachung des Prozesses und der Archivierung der dabei entstandenen Daten, etwa über Kontrollen bei Produktionsprozessen, Aufwendungen auf Sicherheitsstandards, etc. Diese Kosten erhöhen den Produktpreis und belasten die Konsumenten.

Diese Kostenbelastung (aus im Zeitablauf steigenden Versicherungskosten und Archivierungskosten) könnte gemäß Ochoa/Wistrich außer Verhältnis stehen zu dem Nutzen der fortbestehenden Klagemöglichkeit für die relativ kleine Gruppe von Geschädigten, die den Prozesszeitpunkt weit hinausziehen und die bei kürzeren Verjährungsfristen je nach Einzelfall auch in der Lage wären, ihre Klage früher einzureichen.¹⁰³ Mit anderen Worten: Es wäre effizient, diese im Zeitablauf übermäßig steigende Kostenbelastung zu vermeiden, indem mit kurzen Verjährungsfristen ein Anreiz zur frühen Einreichung von Klagen geschaffen wird und gleichzeitig die übrigen Klagen abgeschnitten werden. Das Ergebnis wäre eine starke Kostenreduktion auf der einen Seite und die Ablehnung einiger weniger Klagen auf der anderen Seite (die zu keiner hohen Absenkung der Anreizwirkung führen). Mithin würden hiermit Ineffizienzen vermieden, da die durch die sinkende Anreizwirkung verursachten Kosten ab einem gewissen Punkt geringer wären als die Kosten, die durch eine lange Verjährungsfrist in Form von Versicherungen und Archivkosten verursacht werden.¹⁰⁴

Auch diese Argumentationslinie hat in der Literatur Kritik erfahren. Der Fokus ist sehr stark auf den Schädiger gerichtet und tendenziell ist es problematisch, dass dabei der Geschädigte aus dem Blickfeld gerät.¹⁰⁵ In der Tat mag es zutreffend sein, dass die Kosten für Versicherungen in bestimmten Bereichen sehr hoch sind¹⁰⁶ und die lange Verjährungsfrist hinsichtlich möglicher Klagen und ihren Kosten Unsicherheiten produziert, die in einem Idealzustand nicht bestehen würden und somit die Versicherungskosten oder Archivierungskosten (unnötig) steigen lassen. Es ist allerdings keinesfalls unbestritten, dass lange Verjährungsfristen hauptsächlich mitverantwortlich für stark steigende Versicherungsprämien sind.¹⁰⁷ Insoweit könnte es durchaus möglich sein, dass andere Veränderungen stärkeren Einfluss nehmen, etwa eine eventuelle Absenkung des Fahrlässigkeitsstandards in der Rechtsprechung, die Einführung einer Gefährdungshaftung, die Ausdehnung der einklagbaren Summen oder auch systematische Rückschaufehler bei der Bewertung der Tatbestandsvoraussetzungen. So ist es möglich, dass eine Verlängerung keine übermäßig hohe Relevanz bei der Bemessung der Versicherungsprämien hat oder etwa zu einer Unmöglichkeit der Versicherung führt, wenn in der Literatur davon ausgegangen wird, dass in den meisten Fällen die Anzahl an eingereichten Klagen kontinuierlich im Zeitablauf abnimmt.

Ähnliche Bedenken werden auch hinsichtlich des Umfangs der Archivierungskosten geäußert.¹⁰⁸

¹⁰³ Ochoa/Wistrich S.470, 471.

¹⁰⁴ Malveaux S.79.

¹⁰⁵ Callahan S.135; auch kritisch: Green S.1008 ff.; Ochoa/Wistrich S.461 f.; Malveaux S.113 f.

¹⁰⁶ Dabei dürfte es um solche Gruppen von Herstellern gehen, die Produkte herstellen, bei denen potentiell eine Vielzahl von Betroffenen existiert und zusätzlich jeder Betroffene einen hohen Schaden trägt; vgl. hierzu auch Danzon.

¹⁰⁷ Vgl. weiterführende Hinweise in Ochoa/Wistrich Fn.74; ebenso Martin S.761.

¹⁰⁸ Ochoa/Wistrich S.471.

Weiterhin ist zu beachten, dass die mögliche Haftung einen sinnvollen Zweck hat, sie soll potentielle Schädiger abschrecken und somit Hersteller gerade in schädigungssensiblen Bereichen dazu anhalten, ein effizientes Maß an Sicherheitsvorkehrungen und Kontrolle einzubauen, um so eine Schädigung nach Möglichkeit zu vermeiden. Denn jede Schädigung, sei es Sach- oder Personenschaden, ist ineffizient, solange es für den Hersteller kostengünstiger ist, die Schädigung im Ansatz zu vermeiden als nachträglich für sie aufzukommen. Insoweit zeigt sich in der Literatur, dass die Reduktion von Unsicherheitskosten als Argument für Verjährungsfristen ambivalent gesehen wird.

b. Drittwirkung von Unsicherheiten

Im Folgenden erfährt die vorgestellte Argumentationslinie in der Literatur eine Erweiterung. Es geht um eine Loslösung von der alleinigen Betrachtung von Gläubiger und Schuldner und um eine Übertragung auf Dritte. Die Unsicherheiten, die ein in Verbindungen zu anderen Personen (sei es geschäftlich oder auch privat) stehender Schädiger durch die langfristige Möglichkeit der Klage erleidet, wirken sich potentiell (indirekt) auf die zu ihm in Verbindung stehenden Dritten aus. Mit anderen Worten: die lange potentielle Belastung betrifft nicht nur den Schädiger (gegenüber dem insoweit kein großes Mitleid empfunden wird¹⁰⁹), sondern auch Dritte.¹¹⁰ Diese Drittbelastung soll also in die Rechnung einbezogen werden, um eine sinnvolle Betrachtung des Für und Wider von Verjährungsfristen durchführen zu können. Durch die langwierige Haftungsgefahr kann etwa eine erhöhte Insolvenzgefahr entstehen, die sich auf Arbeitnehmer, Darlehensgeber und viele weitere Geschäftspartner ausdehnt.¹¹¹ Diese Interessen steigen gemäß diesem, in der Literatur etwa von Callahan vorgebrachten, Argumentationsstrang in ihrer Relevanz im Zeitablauf relativ zu den Interessen des Geschädigten, da das Vertrauen in den Status quo (nämlich die Liquidität des Schädigers) zu schützen ist.¹¹² Je weiter das schädigende Ereignis in der Vergangenheit liegt, desto eher war das Vertrauen Dritter gerechtfertigt und umso eher kann dem Geschädigten (seine Kenntnis vorausgesetzt) entgegengehalten werden, dass er einen zu großen Zeitraum hat verstreichen lassen. Auch ist es für Dritte, die in geschäftlichem Kontakt mit dem Schädiger stehen, nicht möglich, zuverlässig alle denkbaren Haftungsverpflichtungen bei der Bewertung der Solvenz der Gegenseite einzubeziehen, wenn die schädigenden Handlungen und damit der Haftungsgrund weit in der Vergangenheit liegen.

Mit anderen Worten: Verjährungsfristen schützen die Stabilität des Verkehrs zwischen Personen (juristischen wie natürlichen) und das Vertrauen auf den Status quo nach einem gewissen Zeitraum.¹¹³ Es sollen somit mögliche Kostenbelastungen durch die Instabilität des Geschäftsverkehrs und enttäuschte Erwartungen Dritter vermieden werden.

c. Zusammenfassung

Letztlich geht die beschriebene Argumentation davon aus, dass es durch eine überlange Haftung zu einer Verantwortlichkeit des Schädigers kommt, deren Nutzen ab einem bestimmten

¹⁰⁹ Ochoa/Wistrich S.461.

¹¹⁰ Ochoa/Wistrich S.467; Callahan S.136ff; Kaufmann/Wunderlich S.1605f; Malveaux S.76.

¹¹¹ Callahan S.136.

¹¹² Ochoa/Wistrich S.468.

¹¹³ Callahan S.137.

Zeitpunkt hinter die durch die Haftung erlittenen Kosten zurückfällt, da zukünftige Unsicherheiten diese Kosten (Versicherung, Archivierung) relativ stärker steigen lassen und es gleichzeitig nur wenige Personen gibt, die nach diesem Zeitpunkt klagen (also der zu niedrige Anreizeffekt zu vernachlässigen wäre).¹¹⁴ Bei Akzeptanz der Argumentation wäre es daher sinnvoll, die Haftung ab diesem Zeitpunkt abzuschneiden. In der Literatur zeigt sich jedoch, dass die Hypothese der steigenden Unsicherheitskosten keineswegs durchgängig akzeptiert wird oder aber jedenfalls ihre tatsächliche Relevanz eher als gering eingeschätzt wird. Demnach bereitet eine Bestimmung der richtigen Länge der Verjährungsfrist auch hier Schwierigkeiten. Die Periode ist kaum genau zu benennen, dürfte aber eher kürzer sein und nur geringfügig einen Zeitraum überschreiten, von dem angenommen werden kann, dass der Kläger ihn benötigt, um die Klage einzureichen.¹¹⁵

Aus den dargestellten Einwendungen scheint sich gemäß der Literatur vor allem ein Argument für ein klares Verjährungssystem zu ergeben, welches einem potentiellen Schädiger erleichtert festzustellen, ob eine Haftungsgefahr noch besteht.¹¹⁶ Nur bei einer solchen Ausgestaltung wäre es möglich, ab dem klaren Endzeitpunkt die Archivierung zu beenden oder den Versicherungsschutz auslaufen zu lassen. Desweiteren ergibt sich hieraus wohl die Konsequenz, dass es (auch) absoluter Verjährungsfristen bedarf, da relative Verjährungsfristen alleine kaum in der Lage sind, den geforderten „Abschluss“ zu ermöglichen.¹¹⁷ Mithin wäre es unter diesem Ansatz sinnvoll, entweder ausschließlich absolute Verjährungsfristen (mit nicht zu langer Laufzeit) zu schaffen oder relative Fristen durch absolute zu ergänzen und somit einen (verhältnismäßig) klaren Schlusspunkt zu setzen, auf den sich der Schädiger verlassen kann.

Nunmehr stellt sich die Frage, ob die beschriebene Problematik nicht sinnvoller durch andere Rechtsinstitute in den Griff zu bekommen ist.¹¹⁸ Im Kern scheint es den Befürwortern der Argumentation darum zu gehen, dass eine zu stark ausgeuferte Verantwortlichkeit und damit Haftung in bestimmten Bereichen existiert und es daher zu einer starken Verteuerung von Produkten kommt bzw. ein ineffizientes Maß an finanziellen Mitteln für die Sicherung bzw. Versicherung der Produkte aufgewendet wird. Gegebenenfalls kommt es insofern sogar dazu, dass es nicht mehr möglich ist ein Produkt am Markt zu vertreiben, da Versicherungskosten nicht mehr durch Preisaufschläge gedeckt werden können, der Markt für ein Produkt bricht somit zusammen. Besonders auf dynamischen Märkten mag es hier zu Problemen kommen, da die Schadensrisiken eines neuen innovativen Produktes häufig schwer abzuschätzen sind. Das Haftungsrecht kann somit bei falscher Konzeption Innovationen bremsen und diese Problematik könnte durch Unsicherheiten verstärkt werden.

Fraglich erscheint allerdings, ob diese Problematik sinnvoll durch Verjährungsfristen gelöst werden kann. Verjährungsfristen sind möglicherweise nur die „zweitbeste“ Lösung, da sie ein Problem nicht direkt angehen, sondern nur bestimmte Wirkungen, die sich mit der Zeit ver-

¹¹⁴ Martin S.752 ff. – zur Betrachtung empirischer Erhebungen; Rubinfeld S.559.

¹¹⁵ Callahan S.139.

¹¹⁶ Martin S.762.

¹¹⁷ Ochoa/Wistrich S.463.

¹¹⁸ Siehe hierzu auch Guttel/Novick S.172 ff.

stärken, bekämpfen. Naheliegender könnte es erscheinen, die Gerichtspraxis zu bewerten und zu untersuchen, ob der Fahrlässigkeitsstandard zu streng ist, die Beweislast falsch verteilt, Rückschaufehler großen Einfluss haben, etc.¹¹⁹ Insofern könnten die Probleme direkter angegangen werden als mit einer einfachen Aussortierung von Klagen ab einem abstrakt bestimmten Zeitpunkt. Etwa könnte die Frage gestellt werden, ob die Bekämpfung von Unsicherheiten bezüglich der zukünftigen Anwendung von Rechtsregeln oder der Gefahr von Rückschaufehlern nicht dadurch begegnet werden kann, dass insofern klare Anweisung an die Gerichte bezüglich der Anwendung gegeben werden. Fraglich wäre allerdings, ob diese Anweisungen in der Praxis eine nennenswerte Reduzierung von Unsicherheiten bringen würden, also sich beispielsweise die Sorgfalt mit der etwa der Fahrlässigkeitsstandard festgesetzt erhöht oder die Problematik von Rückschaufehlern (nennenswert) erleichtert wird. Prognosen sind hier schwierig.

Insgesamt zeigt sich bei der Suche nach der richtigen Lösung daher, dass es bei der Nutzung von Verjährungsregeln zur Reduzierung von Unsicherheitskosten um eine Frage geht, die nicht losgelöst von der genauen Betrachtung eines gesamten Rechtssystems und der dort vorhandenen alternativen Institute beantwortet werden kann.

II. Verjährungsfristen im Gewährleistungsrecht

Der folgende Abschnitt soll lediglich einen kursorischen Überblick über die in der rechtsökonomischen Literatur vorgenommene Betrachtung und Bewertung der Verjährungsregeln im Gewährleistungsrecht¹²⁰ geben. Eine genauere Betrachtung ist vorliegend nicht angezeigt, da der Revisionsentwurf insofern keine Änderungen vorsieht. Allerdings erscheint es angemessen, einen kurzen Überblick zu geben¹²¹, da die im Kontext des Gewährleistungsrecht entwickelten Argumente möglicherweise auch im Zusammenhang anderer Ansprüche aus vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen Geltung beanspruchen können.

Der Klarheit halber ist hier darauf hinzuweisen, dass es im Folgenden ausschließlich um das Gewährleistungsrecht geht und nicht um vertragliche Ansprüche im Allgemeinen. Gewährleistungsrecht umfasst in diesem Sinne vor allem die Ansprüche auf Nachbesserung oder Nachlieferung, etc., d.h. solche bezogen auf das Äquivalenzinteresse und nicht auf das Integritätsinteresse des Gläubigers.

1. Verschlechterung der Beweislage im Zeitablauf

Es ist anzumerken, dass grundsätzlich die Beweislage auch im Gewährleistungsrecht ein entscheidender Faktor sein kann, wenn es etwa um die Fehlerhaftigkeit des Produktes zum rele-

¹¹⁹ Beispielhaft mögen hier die Asbest-Fälle sein. Hier ist es möglich, dass die damalige Erkenntnismöglichkeit über die Gefahren von Asbest überschätzt wird, Fahrlässigkeitsstandards überhöht werden, etc. Insofern befindet sich das Gericht im Einzelfall in einer Drucksituation allgemeine Prinzipien zu beachten, aber gleichzeitig ein „gerechtes“ Ergebnis zu finden.

¹²⁰ Siehe zu den wesentlichen Zielen des Gewährleistungsrechts und zu privat vereinbarten Garantien Eger S.6 ff.; auch Wehrt, Die Qualitätshaftung des Verkäufers aus ökonomischer Sicht; Parisi S.8 ff; Weiterführende Analysen zu Sinn und Zweck der zeitlich begrenzten Gewährleistungsrechte finden sich bei Cooper/Ross; Priest; Wehrt, Warranties; Wehr, Die Qualitätshaftung des Verkäufers aus ökonomischer Sicht; Emons; Spence.

¹²¹ Für einen kurzen Überblick über die wesentlichen Argumente zu Verjährungsfristen im Gewährleistungsrecht Schäfer/Ott S.532 ff. und Kötz, Zur Verjährung der Sachmängelansprüche, S.283 ff.

vanten Zeitpunkt geht. Allerdings ergibt sich hier insofern eine Besonderheit, als dass diese Problematik in der Literatur als weniger drängend angesehen wird.¹²² Das folgt zum einen daraus, dass es mit Hilfe von Gutachtern möglich sein wird, einen Grundfehler bei dem in Rede stehenden Produkt einfacher zu finden. Zudem sind die Verjährungsfristen im Gewährleistungsrecht grundsätzlich weniger lang und haben daher einen weniger weitgehenden Einfluss auf die Beweislage, da davon ausgegangen werden kann, dass diese sich innerhalb von 2-4 Jahren weniger stark verschlechtern und damit diese Verschlechterung weniger Auswirkungen hat, als dies ab einem Zeitraum von etwa 10 Jahren der Fall ist. Insofern gilt hier, dass die Verschlechterung der Beweislage ein möglicher, aber nicht wesentlicher Faktor ist, der die Setzung der Länge von Verjährungsfristen mitbestimmt.

2. Rechtssicherheit durch Verjährungsfristen

Wie auch bezüglich der Verschlechterung der Beweislage ist hier darauf hinzuweisen, dass die Frage der Rechtssicherheit im Gewährleistungsrecht keine wesentliche Rolle zu spielen scheint. Das ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass Verjährungsfristen im Gewährleistungsrecht relativ kurz sind und daher eine ähnlich große und belastende Unsicherheit wie bei sehr langen Verjährungsfristen im Deliktsrecht praktisch gar nicht entstehen kann.¹²³ Die Frage der Haftung ist insofern immer innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums gelöst. Zum anderen ist der Startzeitpunkt der Verjährungsfristen im Gewährleistungsrecht häufig klar benannt, etwa die Übergabe des Produktes oder der Abschluss des Kaufvertrages.

Weiterhin ist es so, dass die potentielle Kostenbelastung im Bereich des Gewährleistungsrechts in der Regel beschränkt ist auf die Kosten für die Bereitstellung eines funktionierenden gleichartigen Produkts gegebenenfalls kombiniert mit Schadensersatz für die Verzögerung der Bereitstellung oder Verlust infolge eines nicht möglichen Weiterverkaufs. Im Deliktsrecht sind hingegen Haftungen für den Verlust der Arbeitsfähigkeit, lange Krankenhausaufenthalte, etc. nicht ungewöhnlich, mithin die Haftungssumme im Einzelfall viel höher. Aus diesen Gründen mag die Argumentation im Gewährleistungsrecht in ihrer Relevanz beschränkt sein.

3. Anreizwirkung und Moral Hazard

Ein wesentlicher Faktor bei der Bewertung der Verjährungsfristen bzw. der Bestimmung der optimalen Länge der Verjährungsfristen ist die Frage, inwiefern diese einen optimalen Anreiz bezüglich der Haltbarkeit des Produktes geben bzw. keine Fehlanreize bezüglich des Umgangs mit dem Produkt setzen. Es geht also hier im Wesentlichen um die Frage, inwiefern sich aus dem Gewährleistungsrecht Anreize für den Hersteller eines Produkts auf der einen Seite und für den Käufer bei der Benutzung des Produkts auf der anderen Seite ergeben und inwieweit die Verjährungsfristen diese beeinflussen.¹²⁴

Ein Gewährleistungsrecht mit langen Verjährungsfristen stellt einen starken Anreiz dar, qualitativ hochwertige Produkte herzustellen, also (sofern dies aus Herstellersicht möglich und

¹²² Lando, Why Cut off Buyers' Claims by a Limitation Period?, S.309.

¹²³ Anders würde es natürlich aussehen, wenn eine weitgehende Verlängerung der Verjährungsfristen, etwa um 5-10 Jahre durchgeführt würde.

¹²⁴ Eine genaue Untersuchung findet sich bei Priest; ebenso Cooper/Ross mit einer formalen Analyse; auch Dybvig/Lutz.

wirtschaftlich sinnvoll ist) in die Haltbarkeit des Produktes zu investieren und somit die Haftung aus dem Gewährleistungsrecht zu vermeiden.¹²⁵ Mithin könnten sehr kurze Gewährleistungsregeln, den Hersteller dazu verleiten bei der Qualität der Produkte zu sparen, also so zu produzieren, dass die Haltbarkeit des Produktes nicht wesentlich über den Zeitumfang der Gewährleistungsfrist hinausgeht.¹²⁶ Eine Verschleißproduktion findet statt, eine Form von Moral Hazard.¹²⁷ Die Verlängerung der Fristen führt also zu einer Verbesserung der Produktqualität, die, sofern dem Hersteller möglich, auf den Produktpreis aufgeschlagen wird. Insofern scheint auf den ersten Blick eine möglichst lange Verjährungsfrist erstrebenswert zu sein. Eine solche Verjährungsfrist könnte den gesamten Nutzungszeitraum des Produktes abdecken.

Diesem positiven Anreizeffekt für den Hersteller steht aber eine verkehrte Anreizwirkung auf den Käufer gegenüber. Je länger die Verjährungsfristen sind, umso länger kann der Käufer auf Kosten des Verkäufers seine Produkte bei Defekten „umtauschen“, ohne dadurch unmittelbar eine Kostenbelastung zu erfahren. Es kann zu einem käuferseitigen Moral Hazard kommen.¹²⁸ Allerdings wird der Hersteller bzw. Verkäufer dieses häufige Umtauschen bei der Preisfestsetzung für das Produkt aufschlagen und somit die Käufer mittelbar beteiligen. Diese Preissteigerung wäre dann ineffizient, wenn es für den Käufer kostengünstiger wäre, mit dem Produkt pfleglich umzugehen, es zu warten, nicht übermäßig zu nutzen, etc. Der zusätzliche Aufwand für den Käufer zur Schadensvermeidung bleibt also hinter der möglichen Reduktion von Schadenskosten zurück. Die langen Gewährleistungsfristen führen mithin zu einer übermäßigen Verteuerung des Produktes.

Wenn die Informationsdichte nicht ausreicht, um einige Fehler eindeutig dem Käufer und andere eindeutig dem Verkäufer zuzuweisen¹²⁹, so bleibt als Möglichkeit nur die Verkürzung der Verjährungsfrist, also ein zeitlich begrenztes Gewährleistungsrecht.¹³⁰ Mithin ist die Verjährungsfrist im Gewährleistungsrecht also Ergebnis der Ausbalancierung zwischen den unterschiedlichen Anreizwirkungen auf Hersteller und Käufer und damit zusammenhängend der Gefahr von Moral Hazard.¹³¹

¹²⁵ Eger S.12 ff.; Schäfer/Ott S.532; Parisi S.16.

¹²⁶ Diese Annahme ist allerdings nur richtig, wenn der Käufer bei Erwerb des Produktes nicht in der Lage ist, die Qualität des Produktes und seine Eigenschaften einzuschätzen, nicht über Informationen von Dritten verfügt (Reputation des Anbieters und Qualität seiner Produkte) und es sich nicht um Produkte handelt, die immer wieder benötigt und daher neu erworben werden müssen.

¹²⁷ Schäfer/Ott S.532.

¹²⁸ Schäfer/Ott S.532; an dieser Stelle muss aber beachtet werden, dass die Problematik des käuferseitigen Moral Hazard bei Garantien stärker ist als beim Gewährleistungsrecht. Bei letzterem haftet der Verkäufer nur, wenn das Produkt zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer schon mangelhaft war. Wenn sich durch Gerichte fehlerlos feststellen lässt, worauf ein vorliegender Defekt zurückgeht, also ob er bei Übergabe des Produkts schon vorhanden war, stellt käuferseitiges Moral Hazard keine wesentliche Problematik dar, da der Verkäufer in diesen Konstellationen nicht haftet. Weiter relativiert wird die Problematik dadurch, dass der Käufer grds. die Beweislast für den Mangel bei Übergabe trägt. – siehe hierzu auch Lando, A Rationale for the Limitation Period in Sales Law, S.4.

¹²⁹ Parisi S.17; Eger S.15 ff.

¹³⁰ Parisi S.17 f.

¹³¹ Siehe Lando zur Relevanz der Verjährungsfrist als Abwägung zwischen administrativen Kosten und abnehmender Relevanz der Anreizwirkung nach einem bestimmten Zeitpunkt.

4. Preis und Dynamik des Produktes

Die Länge der Verjährungsfrist ist allerdings nicht ausschließlich Ergebnis der Abwägung ihrer Wirkung auf das Verhalten von Käufer und Hersteller. Auch andere Faktoren können die sinnvolle Länge der Frist im Gewährleistungsrecht beeinflussen.

Ein erster Punkt bei der sinnvollen Bemessung der Verjährungsfrist für ein bestimmtes Produkt ist die wirtschaftliche Dynamik des Produktes.¹³² Eine gesetzliche angeordnete Gewährleistung für einen bestimmten Zeitraum stellt für den Hersteller oder Verkäufer einen Kostenfaktor dar, der im Preis des Produktes Ausdruck findet. Die eine Preiserhöhung bedingende Gewährleistung kann dennoch in vielen Fällen für den Käufer vorteilhaft sein, das muss aber nicht zwingend der Fall sein. Bei Produkten, die einem schnellen technischen Alterungsprozess unterliegen, ist das Interesse des Käufers an einer langen Gewährleistungsdauer verhältnismäßig gering. Es ist für den Konsumenten hier möglicherweise sinnvoller, nach einem gewissen Zeitraum ein neues Produkt anzuschaffen. Der Nutzen des neuen Produktes liegt über dem Nutzen, der aus dem fortdauernden Gebrauch des veralteten Produktes gezogen werden kann.¹³³ Im Ergebnis variiert die ökonomisch sinnvolle Verjährungsfrist hier in Abhängigkeit von den Eigenarten der Produktkategorie.

Ein weiterer Aspekt, der bei der ökonomisch sinnvollen Länge von Gewährleistungsfristen möglicherweise eine Rolle spielt, ist der hohe Preis eines bestimmten Produktes. In der Regel wird der Käufer ein höheres Interesse bei teuren als bei billigen Gütern haben, dass er bei einem Defekt Ersatz verlangen kann.¹³⁴ Dieses Ergebnis soll sich aus der Risikoaversion des Käufers ergeben, der in der Regel bereit sein wird, für seinen Gewährleistungsanspruch bei einem teureren Produkt einen höheren Preis zu zahlen als bei einem billigen Produkt. Bei gleichermaßen intensiven und langen Verjährungsfristen für beide Produktarten könnte das Gewährleistungsrecht mithin zu einer Verteuerung von billigen Produkten führen, die über dem in Geld ausgedrückten Interesse des Käufers liegt, überhaupt einen Gewährleistungsanspruch zu haben.¹³⁵

5. Disponibilität

Unabhängig von der richtigen Länge der Verjährungsfristen entspricht es der rechtsökonomischen Literatur, die Verjährungsfristen im Gewährleistungsrecht grundsätzlich disponibel auszugestalten. Insoweit können die Parteien ihren eigenen Präferenzen gerecht werden, etwa durch eine Verkürzung der Fristen, wenn der Käufer kein Interesse an einer langen Verjährungsfrist hat, aber ebenso umgekehrt, wenn er bereit ist für die längere Frist eine zusätzliche Zahlung zu leisten. Ein „race to the bottom“ könnte hier mit einer der AGB-Kontrolle vergleichbaren Regelung und daher mit einer Überprüfung durch die Gerichte verhindert werden.¹³⁶

¹³² Schäfer/Ott S.532.

¹³³ Eger S.23; Schäfer/Ott S.532.

¹³⁴ Eger S.23; Schäfer/Ott S.532 f.

¹³⁵ Schäfer/Ott S.533 Fn.27.

¹³⁶ Eger S.24; Schäfer/Ott S.532.

III. Vereinfachung und Angleichung von Verjährungsregeln

In den vorherigen Teilen stand weitestgehend die grundsätzliche Berechtigung von Verjährungsfristen und dabei im Besonderen die Bedeutung ihrer Länge im Vordergrund. Allerdings ist nicht die Länge einer bestimmten Verjährungsfrist alleine relevant, um ihre Effizienz zu beurteilen. Im Mittelpunkt steht in Teilen der Literatur, etwa bei Kaufmann/Wunderlich, auch die Anwendung der Fristen in der Praxis und die Frage, inwieweit die Beteiligten in der Lage sind festzustellen, ob eine bestimmte Verjährungsfrist ihren Fall erfasst oder nicht.¹³⁷ Ein Unteraspekt in diesem Kontext ist die Entscheidung, inwieweit es sinnvoll ist, eine (vollständige) Vereinheitlichung der Verjährungsfristen durchzuführen. Mit anderen Worten: gleiche Verjährungsfristen bei unterschiedlichen Anspruchsarten vorzusehen, um somit eine zusätzliche Vereinfachung des Verjährungsrechts zu erreichen. Die Vereinfachung schließt die Frage ein, inwieweit die betroffenen Personen ohne Gerichtsverhandlung in der Lage sind mit hinreichender Sicherheit festzustellen, ob ihr Anspruch verjährt ist oder nicht.

Bei der unter B.I. durchgeführten Analyse waren häufig Kostenargumente ein wesentlicher Faktor, etwa bei der Untersuchung inwieweit sich Gerichtsprozesse verlängern und damit verteuern, je nachdem wie lang das prozessierte Problem in der Vergangenheit liegt. Aber auch bei der Abwägung der einzelnen Faktoren mit dem Verlust an Anreizwirkung spielt die Kostenbelastung eine entscheidende Rolle. Mithin sollen Verjährungsfristen durch ihre einfache Anwendung Effizienzmöglichkeiten ausschöpfen und folglich ineffiziente Prozessführung verhindern oder zumindest verkürzen.¹³⁸ Ebenso kann die Unsicherheit bei risikoaversen Individuen eine entscheidende Rolle spielen; somit können Verjährungsfristen bzw. ihre Ausgestaltung einen Beitrag zur Kostenreduktion leisten, indem sie die Betroffenen in die Lage versetzen, eine Einschätzung über das mögliche Ergebnis ihres Rechtsstreites durchzuführen.¹³⁹

Aus der vorherigen Analyse der Literatur ergibt sich demnach, dass Verjährungsregeln oftmals zum Einsatz kommen, wenn davon ausgegangen wird, dass sich ab einem bestimmten Zeitpunkt weitere Klagen aus Kostengründen nicht mehr lohnen. Der Nutzen aus einer zusätzlichen Klage fällt also hinter deren Kosten zurück. Hier sollen Verjährungsfristen erlauben, dass eine Klage schnell abgewiesen werden kann bzw. durch die Voraussehbarkeit dieses Ergebnisses, dass die Klage gar nicht erst erhoben wird und somit die Kosteneinsparungen gesichert werden können.¹⁴⁰

Hieraus wird etwa bei Malveaux gefolgert, dass Verjährungsfristen diesen Effekt nur erreichen können, wenn sie ihrer Struktur nach „bright lines“ sind: Das Ergebnis ihrer Anwendung muss in der Mehrzahl der Fälle ohne lange Gerichtsverhandlungen festgestellt werden können, um somit Gerichtsprozesse bezüglich verjährter Ansprüche vollständig vermeiden zu können oder jedenfalls maßgeblich zu reduzieren.¹⁴¹ Verjährungsregeln, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden, sind nur partiell in der Lage, die in Aussicht gestellte Effizienz

¹³⁷ Kaufmann/Wunderlich S.1600 f.; siehe hierzu auch Green S.983 f. mit Beispielen zu „toxic litigation cases“.

¹³⁸ Malveaux S.80.

¹³⁹ Malveaux S.81; Martin S.762.

¹⁴⁰ Malveaux S.81.

¹⁴¹ Martin S.762; Ochoa/Wistrich S.463, 513; siehe auch die Einführung bei Richardson S.1015 ff. und S.1056 f.; Malveaux S.80.

zu realisieren. Im Gegenteil können sie sogar ein Kostentreiber sein, wenn es wiederum Gerichtsverhandlungen bedarf, um mit Sicherheit festzustellen, ob ein bestimmter Anspruch im konkreten Fall verjährt ist.

Absolute Sicherheit wird bei der Rechtsanwendung nie zu erreichen sein; dennoch ist hier nach Einfachheit und Sicherheit in der Anwendung ein Ziel, an das eine Annäherung erfolgen soll. So könnte es möglicherweise sinnvoll sein, wenige Ausnahmen zuzulassen, um insoweit Unsicherheiten zu vermeiden. Genauso wichtig kann es sein, Verjährungsfristbeginn und -ende klar zu definieren und an Ereignisse zu binden, die in der überwiegenden Anzahl von Konstellationen streitfrei sind¹⁴². Auch ist es unter diesem Gesichtspunkt möglicherweise sinnvoll, übermäßig viele differenzierte Verjährungsfristen zu vermeiden, damit kein Streit darüber entsteht, welche Verjährungsfrist im konkreten Fall überhaupt Anwendung findet.¹⁴³ Nur ein Verjährungsrecht, welches diese Ziele im weitestmöglichen Umfang anstrebt, könnte dieser Argumentationslinie nach in der Lage sein, die mögliche Effizienz und Kosteneinsparungen auch wirklich zu realisieren und damit die Ziele der Verjährungsfristen zu erreichen. Sofern die Verjährungsfristen dieser Anforderung nicht gerecht werden, mag es problematisch sein, sie aus Kostengesichtspunkten zu rechtfertigen.¹⁴⁴

Zudem wird in Bezug auf die Prozesskosten, die auf die Verhandlung der Anwendbarkeit von Verjährungsfristen aufgewandt werden, von Green vorgebracht, dass es sich immer um verschwendete Kosten handelt. Das bedeutet, dass die Verhandlung über die Anwendbarkeit von Verjährungsfristen den Prozess niemals in der Sache weiterbringt.¹⁴⁵

In Bezug auf die vorgenannten Punkte ist die Problematik, je nach Ausgestaltung des Verjährungsrechts, mehr oder weniger stark ausgeprägt. Absolute Fristen, die an ein festes Ereignis, wie etwa die Produktion eines Gutes oder dessen Verkauf, eine bestimmte (wenn auch lange) Frist anknüpfen, erscheinen nach dieser Literaturmeinung als vorteilhaft. Relative Verjährungsfristen sind in dieser Hinsicht notwendigerweise problematischer, da insoweit die Feststellungen schwieriger sind.¹⁴⁶

Problematisch an dieser Herangehensweise ist nach Kaplow¹⁴⁷ jedoch, dass eine solche Vereinfachung und Kategorisierung immer Gefahr läuft, ungleichartige Fälle gleich zu behandeln. Ein Teil der erfassten Fälle würde durch eine einheitliche Regelung, die ihren Bedürfnissen und Eigenarten nicht gerecht wird, suboptimal behandelt (over- and underinclusiveness).¹⁴⁸ Diese Problematik wächst oder schrumpft, je nachdem wie grob oder fein die Einteilung in verschiedene Gruppen ist. Folge einer solchen „Fehlbehandlung“ sind Kostenbelas-

¹⁴² Martin S.767 ff.

¹⁴³ Siehe zur Problematik der Anwendung von Verjährungsregeln im US Recht Richardson S.1026 ff. und den mit der Anwendung von Verjährungsregeln verbundenen Problemen, die sich im Einzelfall stellen können und somit die anvisierten Ziele gefährden.

¹⁴⁴ Malveaux S.120.

¹⁴⁵ Green S.984.

¹⁴⁶ Vgl. hierzu die Ausführungen in Green S.983.

¹⁴⁷ Nicht speziell bezogen auf Verjährungsfristen, sondern auf den Vergleich zwischen einfachen und komplexen Regelungen.

¹⁴⁸ Kaplow, Rules vs. Standards: An Economic Analysis, S.590 ff.

tungen. Diese können sich etwa daraus ergeben, dass die einheitliche Verjährungsfrist für bestimmte Anspruchsarten zu lang ist, da sich beispielsweise erhebliche Probleme bezüglich der Beweislage stellen. In anderen Konstellationen hingegen kann es genau umgekehrt sein: die Beweisverschlechterung stellt für bestimmte Kategorien von Ansprüchen keine wesentliche Problematik dar und folglich könnte eine gegebene Verjährungsfrist viel zu kurz sein.

Würde die Anwendung vieler verschiedener Fristen (etwa bei Unterschieden in Länge, Anfangszeitpunkt, Hemmung, etc.) keine zusätzlichen Kosten verursachen (administrative Kosten, Unsicherheitskosten, etc.), könnte ein differenzierendes System vorzugswürdig erscheinen. Dies würde aus dem Umstand folgen, dass die unterschiedlichen Ansprüche und Anspruchskategorien verschiedene Charakteristika aufweisen, die dazu führen können, dass die unterschiedlichen unter B.I. diskutierten Argumente im Einzelfall in ihrer Relevanz divergieren. Ein extremer Vorschlag geht dahin, die Verjährungsfrist nicht nur nach Anspruchsarten (Vertragsrecht, Deliktsrecht, Bereicherungsrecht, etc.) zu differenzieren, sondern erst im jeweiligen Einzelfall festzulegen, ob eine Frist Anwendung findet und wenn ja wie lange diese sein soll.¹⁴⁹

Ein Beispiel in diesem Kontext ist der Vorschlag von Guttel/Novick. Sie gehen davon aus, dass die einzig relevante Problematik im Rahmen des Verjährungsrechts die Beweisverschlechterung ist¹⁵⁰; da selbige aber nicht immer auftritt und wenn doch womöglich auch in unterschiedlicher Stärke, schlagen sie vor, dass im Einzelfall festgestellt werden soll, wie stark sich die Beweislage in Folge der vergangenen Zeit verschlechtert hat. Entsprechend dieser Feststellung des Gerichts soll dann gegebenenfalls der Anspruchsumfang des Klägers reduziert werden. So wäre es nach diesem Ansatz möglich, dass in Fall A ein Anspruch auch nach 40 Jahren noch in vollem Umfang eingeklagt werden kann, in Fall B hingegen schon nach 1 Jahr der Anspruch völlig versagt werden müsste.

Auch die Argumente von Green gehen in diese Richtung.¹⁵¹ Die von ihm vorgeschlagene Lösung ist zwar nicht ähnlich kleinteilig, sie verlangt aber auch eine feinere Differenzierung zwischen verschiedenen Ansprüchen innerhalb des Deliktsrechts. Insoweit wäre es notwendig, neue Unterkategorien innerhalb von Schadensersatzansprüchen zu bilden, und somit eine entsprechende Differenzierung bei der Anwendung von Verjährungsfristen zu erreichen.

Schäfer/Ott argumentieren im Bereich des Gewährleistungsrechts ähnlich.¹⁵² Wegen der dort zum Teil gegenläufigen Triebfedern (Moral Hazard bei beiden Vertragspartnern), wird es als theoretisches Optimum bezeichnet, wenn für jeden unterschiedlichen Vertragsgegenstand und Typ von Käufer und Verkäufer eine eigene Verjährungsfrist gelten würde, die den Einzelfallinteressen am besten gerecht wird.¹⁵³

¹⁴⁹ Ogus S.7.

¹⁵⁰ Inwieweit dies zu befürworten ist, soll hier nicht diskutiert werden.

¹⁵¹ Vgl. Green – Abschaffung der Verjährungsfristen für „toxic litigation cases“.

¹⁵² Siehe auch Lando, A Rationale for Limitation Periods in Sales Law, S.3.

¹⁵³ Im Gewährleistungsrecht stellt sich die Frage, inwieweit dies nicht durch die dispositive Ausgestaltung des Verjährungsrechts erreicht werden kann.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich in der Tendenz, dass ein vollständig vereinheitlichtes Verjährungssystem nur dann sinnvoll wäre, wenn die verschiedenen Anspruchsarten hinreichend ähnlich sind, also die in B.I. dargestellten Argumente zumindest im Regelfall in vergleichbarer Weise zutreffend oder nicht zutreffend sind. So wäre es beispielsweise nicht sinnvoll, einen Anspruch der Verjährung zu unterwerfen, wenn eine Verschlechterung der Beweislage in der Regel gar nicht stattfindet oder auch die Unsicherheiten bezüglich der Haftung vermutlich denkbar gering sind.

Bei der vorigen Argumentation bezüglich einer feinen Differenzierung wurden allerdings die damit verbundenen (am Anfang dargestellten) Kosten völlig ausgeblendet. Mit anderen Worten: Ist ein solch feingliedriger Ansatz in die Praxis übertragbar oder führt er zu einer starken Kostensteigerung (vor allem administrative Kosten, aber auch Unsicherheitskosten)?

Die vorherigen Ausführungen haben gezeigt, dass letztlich zwei gegensätzliche Pole relevant sind, die es auszubalancieren gilt. Auf der einen Seite steht ein weitgehend vereinheitlichtes Verjährungssystem, auf der anderen Seite steht ein fein ausdifferenziertes System, welches entsprechend den Eigenheiten der jeweiligen Ansprüche unterschiedliche Verjährungsfristen vorsieht. Insofern ist es sinnvoll, den Punkt zu finden, an dem die Kosten minimiert werden, die sich (hauptsächlich) zusammensetzen aus den Kosten der Anwendung der (komplexen) Verjährungsfrist im konkreten Einzelfall¹⁵⁴ und den Kosten, die eine unpassende einheitliche Verjährungsfrist verursacht.¹⁵⁵ Je aufwendiger und schwieriger es ist, eine bestimmte Differenzierung zwischen festgesetzten Gruppen in der Praxis anzuwenden, desto eher ist es sinnvoll, eine Angleichung durchzuführen und die damit einhergehenden Kosten in Kauf zu nehmen. Zumal in Fällen mit komplexen Regelungssystemen ein zusätzliches Problem auftaucht: Neben den Kosten, die durch die Anwendung der Regelungen ex-post hervorgerufen werden, entstehen zusätzlich dadurch Kosten, dass der Adressat der Normen seinerseits ex-ante Anstrengungen betreiben muss, um einschätzen zu können, unter welche Norm sein Fall einzusortieren ist.¹⁵⁶ Diese Aufwendungen sind bei einer einfacheren Regelung nicht notwendig bzw. vergleichsweise gering. Zudem kann es dazu kommen, dass der Adressat gar keine Differenzierung vornimmt, d.h. er stellt für sich ex-ante gar nicht fest, welche Regelung auf ihn überhaupt zutrifft. Insoweit kann eine Differenzierung zwischen verschiedenen Kategorien keine Wirkung auf ihn haben.¹⁵⁷

¹⁵⁴ Ein weiterer Kostenfaktor besteht in der Schaffung der Norm. Die Gestaltung einer Norm, die sehr viele unterschiedliche Kategorien gesondert behandelt und jeweils besondere Eigenheiten der anvisierten Einzelfälle beachtet, ist schwer zu entwerfen. Gleichzeitig ist es um ein vielfaches wahrscheinlicher, dass Fehler passieren, weil bestimmte Besonderheiten einer Kategorie übersehen wurden, etc. Hieraus können wiederum Kostenbelastungen entstehen.

¹⁵⁵ Siehe zur Frage der Komplexität von Regeln Kaplow, *Rules vs. Standards: An Economic Analysis*, S.592 f und Kaplow, *A Model of the Optimal Complexity of Legal Rules*, S.151 f.

¹⁵⁶ Kaplow, *A Model of the Optimal Complexity of Legal Rules*, S.151.

¹⁵⁷ Kaplow, *Rules vs. Standards: An Economic Analysis*, S.592; Folge wäre auch, dass die Kosten einer Differenzierung (sei es bei der Schaffung der Norm oder bei deren Anwendung durch das Gericht) nicht zielführend eingesetzt wären. Sie würden keine Veränderung des Anreizes produzieren.

IV. Anmerkungen zum Stand der empirischen Literatur

Die vorstehenden Ausführungen der Abschnitte I-III stützen sich auf Literaturbeiträge, die vorwiegend theoretische Argumente abwägen. Diese Schwerpunktsetzung ist durch das Vorhandensein derartiger Literaturbeiträge bedingt. Demgegenüber existieren empirische Studien zu den Auswirkungen unterschiedlicher Verjährungsregeln nicht in vergleichbarem Maße. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die empirische Literatur zu Haftungsregeln im Allgemeinen gegeben; in diesem Zusammenhang erfolgen Hinweise auf Untersuchungen, die Aussagen zum Zusammenhang von Haftung und Verjährungsfristen enthalten.

Zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen. Eine empirische Untersuchung zu den Effekten unterschiedlicher Ausgestaltungen eines Haftungsregimes erfordert einen erheblichen Aufwand. Sie muss in einem ersten Schritt herausstellen, welche zentralen Größen von der Haftungsausgestaltung betroffen sein dürften. Ferner gilt es abzuschätzen, welchen anderen Einflüssen diese Größen außerdem unterliegen. Die angesprochene Identifikation kann auf der Grundlage einer theoretischen Modellierung, die bedeutende Wirkungskanäle aufzeigt, erfolgen. In dem hier relevanten Zusammenhang geht es beispielsweise zentral darum, inwiefern Entscheidungen hinsichtlich sorgfältigen Verhaltens und der Aktivitätswahl von potentiellen Schädigern und Geschädigten durch Anpassungen in der Länge von Verjährungsfristen beeinflusst werden und auf welche Weise. Dabei ist sorgfältiges Verhalten und die Aktivitätswahl von potentiellen Schädigern und Geschädigten nicht nur durch die Länge der Verjährungsfristen determiniert, sondern gleichzeitig durch viele andere Faktoren bestimmt, wie zum Beispiel die verwendete Haftungsregel, die Strenge der Gerichte bei der Auslegung von Fahrlässigkeitsstandards oder die Versicherbarkeit bestimmter Risiken. Eine Änderung in der interessierenden Größe, beispielsweise der Sorgfalt des potentiellen Schädigers, kann insofern nur dann mit einer Änderung in der Länge der Verjährungsfrist assoziiert werden, wenn sich all die anderen Determinanten nicht verändert haben. Die Beschreibung des Zusammenhangs zwischen der interessierenden Größe auf der einen Seite und dem zu untersuchenden Aspekt des Haftungsrechts setzt insofern eine Verwendung von Daten zu all den anderen wesentlichen Einflussfaktoren voraus. Dies verdeutlicht, dass die verlässliche Zuschreibung beobachteter Unterschiede in der interessierenden Größe zu einer vorhandenen unterschiedlichen Ausgestaltung des Haftungsregimes praktisch aufgrund unvollständiger Datensätze schwierig ist. Eine Erhebung der nötigen Daten kann sehr aufwendig sein und trotzdem häufig nur imperfekte Rückschlüsse zulassen.

Trotz der angedeuteten Schwierigkeiten hat es eine Reihe von empirischen Untersuchungen zu den Konsequenzen von Haftungsregimeunterschieden gegeben. Diese Untersuchungen hatten allerdings regelmäßig nicht die Länge von Verjährungsfristen zum Gegenstand.¹⁵⁸ Dabei stützt sich die Literatur in der Regel auf Vergleiche der Daten aus US-Bundesstaaten, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten Reformen der jeweils Anwendung findenden Haftungsregime durchgeführt haben. Die Ergebnisse deuten nach Rubin und Shepherd darauf hin, dass Beschränkungen der Haftung z.B. in Form von Haftungsobergrenzen zu einer Verminderung der Anzahl von Klagen, zu einer Verringerung der durchschnittlichen Kompensationszahlung

¹⁵⁸ Eine Übersicht geben z.B. Kessler und Rubinfeld, *Empirical Study of the Civil Justice System*.

sowie zu einer höheren Profitabilität von Versicherungsdienstleistungen führen.¹⁵⁹ Derartige Zusammenhänge sind intuitiv einleuchtend, genauso wie die Möglichkeit, dass höhere erwartete Produkthaftungskosten zu höheren Produktpreisen führen, ein Ergebnis der Untersuchung von Manning.¹⁶⁰ Allerdings enthalten die Ergebnisse der verschiedenen Autoren keine verlässlichen Hinweise darauf, welches der untersuchten Haftungsregime eher gesellschaftlich erwünschten Sorgfalts- und Aktivitätsentscheidungen entspricht, da die für eine derartige Einschätzung zentralen Größen nicht Teil des empirischen Modells sind. Die Untersuchung von Rubin und Shepherd berichtet vom Zusammenhang von Reformen des Haftungsregimes und der Anzahl von Unfalltoten. Die Autoren kommen zu dem durchaus überraschenden Ergebnis, dass manche Beschränkungen der Haftung (wie z.B. eine Beschränkung der Produkthaftung) zu einer Verringerung der Zahl von Unfalltoten führen können. Das Argument der Autoren beruht vornehmlich auf den Aktivitäten der potentiell Geschädigten und stützt sich beispielsweise darauf, dass teilweise Produkte, die von den Konsumenten zur Minderung des erwarteten Schadens verwendet werden, durch Produkthaftung verteuert und folglich weniger nachgefragt werden. Das Ausmaß von erwarteten Haftungslasten beeinflusst erwartungsgemäß eine Vielzahl ökonomisch relevanter Größen. Beispielsweise deuten die Ergebnisse von Kessler und Koautoren darauf hin, dass US-Bundesstaaten, die mittlerweile eine in gewisser Weise eingeschränkte Haftung für medizinische Fehlbehandlung haben, eine höhere Anzahl von Ärzten haben.¹⁶¹ Ferner ist die Studie von Viscusi und Moore interessant, die den Zusammenhang von Haftung und Forschungsausgaben beleuchten.¹⁶² Hier wird aufgeführt, dass nicht zu hohe Haftungskosten innovationsfördernd sein können. Demgegenüber untersuchen Campbell und Koautoren den Einfluss von Haftungsbeschneidungen auf eine Vielzahl makroökonomischer Größen wie z.B. die Beschäftigung in verschiedenen Industrien.¹⁶³

Nur wenige Untersuchungen schließen Verjährungsfristen als Bestimmungsfaktor der interessierenden Größen explizit mit ein. In den Studien, in denen dieser Aspekt Eingang findet, zeigt sich eine Beschränkung der Verjährungsfrist in der Wirkung ähnlich zu anderen Beschneidungen der Haftung.¹⁶⁴ Die Ergebnisse von Danzon und diejenigen von Zuckerman und Koautoren deuten beispielsweise für den Zusammenhang medizinischer Behandlungsfehler auf eine niedrigere Klagehäufigkeit und eine geringere Versicherungsprämie bei kürzerer Verjährungsfrist hin.¹⁶⁵ Die Ergebnisse von Viscusi im Zusammenhang von Produkthaftung deuten in die gleiche Richtung.¹⁶⁶ Die jüngste Studie von Shepherd beleuchtet unter anderem die Auswirkungen einer Verkürzung der Verjährungsfrist auf die Anzahl kleiner Firmen in den durch Produkthaftung am stärksten betroffenen Industrien, deren Beschäftigung sowie Produktionsniveau, mit dem Ergebnis, dass diese Industrien durch eine längere Verjährungs-

¹⁵⁹ Rubin and Shepherd, Tort Reform and Accidental Deaths, *Journal of Law and Economics*, S. 223.

¹⁶⁰ Manning, Products Liability and Prescription Drug Prices in Canada and the United States.

¹⁶¹ Kessler, Sage und Becker, Impact of Malpractice Reforms on the Supply of Physician Services.

¹⁶² Viscusi und Moore, Product Liability, Research and Development, and Innovation.

¹⁶³ Campbell, Kessler und Shepherd, Causes and Effects of Liability Reform: Some Empirical Evidence.

¹⁶⁴ Derartige Parallelen suggerieren, dass eine vorsichtige Übertragung der Resultate der Studien zum Einfluss der Haftungslast im Allgemeinen auf die Frage der Wirkung von unterschiedlichen Verjährungsfristen möglich scheint.

¹⁶⁵ Danzon, New Evidence on the Frequency and Severity of Malpractice Claims; Zuckerman, Bovbjerg and Sloan, Effects of Tort Reform and Other Factors on Medical Malpractice Insurance Premiums.

¹⁶⁶ Viscusi, The Dimensions of the Product Liability Crisis.

frist tendenziell belastet werden. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine ausschnittsweise Betrachtung handelt, bei der im Unklaren bleibt, ob die beschriebenen Änderungen nicht gesellschaftlich erwünscht sind.

Abschließend ist zu sagen, dass viele der in den Abschnitten I-III abgewogenen Argumente nur schwerlich einer empirischen Untersuchung zuführbar sind. Dies gilt beispielsweise hinsichtlich des in der Literatur als sehr bedeutend wahrgenommenen Aspekts der Veränderlichkeit der Beweislage und deren ggf. asymmetrischen Wirkungen auf die Konfliktparteien. Hinsichtlich der in diesem Abschnitt thematisierten empirischen Literatur gilt es anzumerken, dass die Datengrundlage stets aus den USA und damit aus einer Rechtsordnung des *common law* stammt. Diese Tatsache zusammen gesehen mit der einleitend gemachten Stellungnahme hinsichtlich der Interdependenz verschiedener Rechtsinstitutionen bedingt, dass eine Übertragung der für die USA abgeleiteten Ergebnisse auf die Schweiz nicht ohne weiteres möglich ist.

C. Bewertung der Revisionsvorschläge

Im Folgenden wird im Licht der in Kapitel B. dargestellten Argumentationslinien eine Bewertung des Revisionsentwurfs erfolgen. Dabei stehen die sich aus dem Entwurf ergebenden Leitlinien im Mittelpunkt der Betrachtung.

Ein erster Kernpunkt des Revisionsentwurfes ist die konsequente Weiterentwicklung der Kombination von relativen und absoluten Verjährungsfristen (Art. 128 E-OR). Die Betrachtung dieser Kombination von verschiedenen Verjährungsansätzen wird in Abschnitt I. erfolgen.

Ein weiterer Schwerpunkt wird in der Verlängerung der relativen und der absoluten Fristen gesehen, wie sie sich aus den Art. 60, 67, 128 E-OR ergeben. Die Begutachtung dieser grundsätzlichen Tendenz geschieht in Abschnitt II. Dabei wird in einzelnen Unterpunkten zunächst auf die Verlängerung der absoluten Fristen für Personenschäden auf 30 Jahre eingegangen (1.), sodann auf die Verlängerung der relativen Fristen von 1 auf 3 Jahre (2.).

Ein dritter wesentlicher Teil der Veränderung besteht in der Streichung des gegenwärtigen Art. 128 OR, der sich durch eine Vielzahl von praktisch schwer handhabbaren Ausnahmen für die Verjährung von vertraglichen Ansprüchen auszeichnet. Insoweit stellt sich die Vereinfachung des Verjährungsrechts als Ziel dar, die Gegenstand der Betrachtung in Abschnitt III ist.

Zu der folgenden Bewertung muss zunächst eine einführende Aussage getroffen werden. Auch wenn Verjährungsregeln sich in nahezu allen Rechtssystemen finden und nur wenige für eine gänzliche Abschaffung plädieren¹⁶⁷, ist festzuhalten, dass sie grundsätzlich die zu rechtfertigende Ausnahme sind und nicht die Regel. Die Grundregel ist die Haftung für verursachte Schäden (aus Vertrag oder Delikt), die Rückgewährung unberechtigt erhaltener oder unberechtigterweise angeeigneter Gegenstände oder die Leistung der vertraglich vereinbarten Verpflichtung, sei sie materiell oder immateriell. Insoweit stellt die Verjährung einer Verant-

¹⁶⁷ Ausnahmen sind Richardson, Malveaux und z.T. Green.

wortlichkeit oder Pflicht des Schuldners die Ausnahme dar und ist zu rechtfertigen, da sie den Anreiz zu effizientem Verhalten mindert.

Da Gegenstand des Gutachtens die Regulierungsfolgenabschätzung ist, soll bei der Bewertung der einzelnen Punkte auch jeweils auf mögliche Kostenbelastungen eingegangen werden, soweit eine solche Kostenbelastung wahrscheinlich ist. Genaue Quantifizierungen sind ohne empirische Grundlagen allerdings nicht zu treffen.

I. Relative und absolute Verjährungsfristen sowie ihre Kombination

Die Kombination von relativen und absoluten Fristen findet sich auch im gegenwärtig geltenden Verjährungsrecht. Gegenstand des Revisionsvorschlages ist insoweit die teilweise Erweiterung dieses Konzepts auf vertragliche Ansprüche in Art. 128 E-OR. Art. 128 OR wird demnach um eine relative Verjährungsfrist von 3 Jahren ergänzt, sofern es um Personenschäden geht. Die absolute Frist wird in diesen Fällen auf 30 Jahre aufgestockt.

Bevor die Kombination beider Typen von Verjährungsfristen genauer betrachtet werden kann, ist es notwendig, in gebotener Kürze die jeweiligen Eigenarten der absoluten und relativen Fristen herauszustellen.

Absolute Fristen sind häufig dadurch geprägt, dass ihre Laufzeit wesentlich länger als die relativer Fristen ist, wie im geplanten Entwurf 10 oder 30 Jahre. Ihre Laufzeit bestimmt sich dann allerdings unabhängig vom Wissensstand des Klägers, mithin laufen sie ab, auch wenn der Kläger von seinem Anspruch oder vom Anspruchsgegner keine Kenntnis hat. Ihr Anknüpfungspunkt ist allerdings in vielen Fällen klar gewählt, etwa die schädigende Handlung oder ihr Ende.¹⁶⁸ Insoweit zeigt sich, dass die absoluten Fristen den frühen und klaren Anknüpfungspunkt¹⁶⁹ durch einen langen Fristenlauf ausgleichen. Wegen ihrer erheblichen Länge mögen die Fristen für den Kläger günstig und für den Beklagten ungünstig sein, umgekehrt liegt es aber bei der Wahl des Anfangszeitpunktes. Dieser ist wegen der erhöhten Klarheit für den Beklagten günstig, wegen der Anknüpfung unabhängig von der Kenntnis des Klägers für diesen regelmäßig ungünstig.

Relative Fristen sind in Bezug auf die Charakteristika Länge und Anknüpfungspunkt anders gewählt. Ihr Anknüpfungspunkt ist häufig der Kenntnisstand des Geschädigten (Kenntnis von Anspruch und Anspruchsgegner) und damit, ein für den Beklagten schwer zu bestimmender Zeitpunkt.¹⁷⁰ Insoweit bringen relative Fristen Unsicherheiten bezüglich des Beginns und Ablaufs der Verjährung mit sich, da im Vorhinein niemals klar ist, wann sämtliche Ansprüche bezogen auf die Schädigung auch wirklich verjährt sind. Diese Unsicherheit gleichen relative Verjährungsfristen durch einen kurzen Fristenlauf aus. Der „Ausgleich“ liegt in der Tatsache, dass die relative Frist dem Geschädigten entgegenkommt, indem sie auf seinen Kenntnisstand abstellt, im Gegenzug dafür aber, ab diesem Zeitpunkt nur noch eine kürzere Frist (im Ver-

¹⁶⁸ Auch wenn diese Feststellung im Einzelfall ebenso Probleme bereiten kann.

¹⁶⁹ Und damit auch den klaren Endpunkt.

¹⁷⁰ Diese Unsicherheit bezüglich Anfangs- und Endzeitpunkt der Verjährungsfrist kann für den Beklagten ungünstig sein; inwieweit dies tatsächlich der Fall ist, hängt auch davon ab, ob es sich bei Problemen wie der Beweisverschlechterung, Unsicherheitskosten, etc. um wirklich bedeutende Effekte handelt.

gleich zur absoluten Frist) gewährt, um nunmehr die eigenen Ansprüche einzuklagen.¹⁷¹ Wie sich am Vergleich zwischen geltendem Obligationenrecht und Revisionsentwurf zeigt, betragen relative Fristen häufig 1-3 Jahre. Diese kurzen Fristen können für den Schädiger günstig sein, nicht aber für den Geschädigten.

Werden beide Fristenarten kombiniert, wird es häufig so sein, dass die relative Frist einen kurzen Rahmen setzt (etwa 1-3 Jahre), in dem dem Kläger die Möglichkeit gegeben wird, seinen Anspruch, von dem er nunmehr Kenntnis hat, durchzusetzen. Die absolute Frist hingegen wird häufig um ein Vielfaches länger sein (etwa 10-30 Jahre). Sie stellt einen äußeren Höchststrahmen dar, der den Geschädigten nicht zu stark benachteiligen soll, also mehr als nur geringfügig über den relativen Fristen liegen wird. Die entscheidende Frage in diesem Zusammenhang ist folglich, wie sich diese unterschiedlichen Charakteristika der verschiedenen Fristentypen ergänzen und welche Wirkungen speziell von der Kombination ausgehen. Dabei ist es sinnvoll die einzelnen Eigenheiten zunächst für sich zu betrachten.

Der Vorteil der relativen Frist liegt für den Geschädigten darin, dass er nicht fürchten muss seinen Anspruch zu verlieren, bevor er überhaupt von diesem und dem Anspruchsgegner Kenntnis erlangt hat. Grundsätzlich hat jeder Geschädigte die Möglichkeit, seinen Anspruch auch durchzusetzen und muss nicht befürchten ihn zu verlieren, bevor er überhaupt reagieren konnte. Die Problematik einer reinen relativen Frist liegt hingegen für den Schädiger in der Schwierigkeit, ihren Beginn und damit ihren Ablauf zu identifizieren. Bei einer reinen relativen Frist kann es also für den Schädiger in vielen Fällen keinen sicheren Schlusspunkt geben, sofern er kein genaues Wissen über den Kenntnisstand des Geschädigten hat und darüber, welchen Kenntnisstand ein Gericht als relevant bewerten wird.¹⁷² Diese Struktur der relativen Frist mit der Anknüpfung an ein subjektives Moment stellt also einen Unsicherheitsfaktor für den Schädiger dar. Dies könnte auf Dauer erhöhte Kosten mit sich bringen, insbesondere wenn davon auszugehen ist, dass es um eine Vielzahl von potentiell Geschädigten geht.¹⁷³ Der Schädiger könnte hier niemals „seine Bücher schließen“,¹⁷⁴ da er zu keinem Zeitpunkt sicher wissen kann, ob nunmehr alle möglichen Ansprüche gegen ihn verjährt sind. Diese Problematik der Unsicherheit für den Schädiger, die eine relative Frist notwendig auszeichnet, kann durch die Kombination mit einer absoluten Verjährungsfrist gelöst oder zumindest erleichtert werden. Indem mit einer absoluten Frist ein äußerer Rahmen gezogen wird, wird insofern dem Interesse des Schädigers an einem „Schlusspunkt“ Rechnung getragen. Die absolute Frist wirkt mithin der Unsicherheit partiell entgegen, die möglicherweise kostensteigernd sein kann, etwa in Form von Versicherungs- oder Archivierungskosten. Nach dem durch die absolute Frist gesetzten Zeitpunkt ist der Schädiger von der Haftung sicher befreit. Die einfache Struktur der absoluten Fristen und ihr klarer Anknüpfungspunkt ermöglichen hier also einen Ausgleich der Interessen.

¹⁷¹ Inwieweit dieser kurze Lauf der relativen Frist ein Vorteil für den Schädiger ist, hängt auch davon ab, wie viele Klagen durch die kurze Frist wirklich verhindert werden. Mit anderen Worten der Vorteil variiert je nach Länge der relativen Frist und nach den Charakteristika des jeweiligen Falls.

¹⁷² Dabei hängt die Unsicherheit auch von der genauen Ausgestaltung der relativen Frist ab. Eine relative Frist, die mit der tatsächlichen Kenntnis des Geschädigten beginnt ist einfacher zu prognostizieren als eine solche, die auch fahrlässige Unkenntnis (Kennenmüssen) ausreichen lässt.

¹⁷³ Hierzu B.I.4.

¹⁷⁴ Kötz S.373.

Bei der Betrachtung von absoluten Fristen ohne eine Ergänzung durch relative Fristen zeigt sich Folgendes: Diese laufen Gefahr, entweder die Ansprüche des Geschädigten zu stark zu beschneiden oder so lang zu sein, dass sie den Interessen des Schädigers nur unzureichend Rechnung tragen. Ersteres ist bei kurzen absoluten Verjährungsfristen der Fall. Je kürzer diese sind, umso wahrscheinlicher wird es, dass der Geschädigte den Anspruchsgrund bei Ende der Frist noch nicht kannte bzw. andere Zusammenhänge noch nicht erkannt hat, die für eine Geltendmachung seines rechtlichen Anspruchs notwendig wären. Insoweit wäre es möglich, dass die Verjährungsfristen sich zu stark auf den grundlegenden Anreizeffekt des substantiellen Rechts auswirken und ihn in Frage stellen. Das könnte zu Folgekosten auf Grund von Unteranreizen bezüglich der Schadensvermeidung führen, die nicht durch anderweitige mögliche Einsparungen ausgeglichen werden können. Eine negative Wirkung auf die Interessen des Schädigers könnte bei sehr langen absoluten Fristen auftreten. Je nachdem wie praktisch relevant die Probleme bezüglich der Verschlechterung der Beweislage oder der Unsicherheitskosten wirklich sind, wäre eine lange absolute Frist möglicherweise ineffizient, da sie keinerlei Hemmnis bereitstellt, den kompletten Fristenlauf auszunutzen.

Auf den Ausgleich dieses Interessenkonfliktes zielt die relative Frist durch ihr Zusammenspiel mit der absoluten Frist. Durch die lange absolute Frist (beispielsweise 10 bis 30 Jahre) wird den Interessen des Geschädigten Rechnung getragen.¹⁷⁵ Er muss in den allermeisten Fällen nicht damit rechnen, dass sein Anspruch verjährt ist, bevor er über seinen Anspruch informiert ist.¹⁷⁶ Den dadurch vernachlässigten Interessen des Schädigers wird durch die relative Frist Rechnung getragen. Diese hat zwar einen für den Schädiger ungünstigen subjektiven Anknüpfungspunkt, kombiniert diesen aber mit einem relativ kurzen Fristenlauf (1-3 Jahre). In vielen Fällen, in denen Schädiger und Geschädigter bei der Schädigung direkt in Kontakt kommen, wird die „effektive Verjährungsfrist“¹⁷⁷ weit unter der absoluten Frist liegen. Ähnliches dürfte für die meisten vertraglichen Ansprüche gelten. Bei Erfüllungsansprüchen wird die Kenntnis in der Regel sofort vorliegen und auch bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen wird es in vielen Fällen wohl so sein, dass der Geschädigte die notwendige Kenntnis alsbald erlangt. Konkrete Aussagen zu diesen Konstellationen sind allerdings problematisch, da empirische Befunde fehlen. Auch dürfte es von Fallgruppe zu Fallgruppe unterschiedlich sein, wie hoch der Anteil an Fällen ist, der durch die relative Frist erfasst wird, und wie hoch der Anteil ist, der tatsächlich von der absoluten Frist erfasst wird. Bei einer langen Latenzphase könnte die „effektive Verjährungsfrist“ auch näher an der absoluten Frist liegen oder es könnte in bestimmten Fallkonstellationen so sein, dass die Mehrzahl der Ansprüche tatsächlich erst mit der absoluten Frist verjährt. Unter Beachtung der berechtigten Interessen der Geschädigten

¹⁷⁵ Allerdings hat sich oben zusätzlich gezeigt, dass die absoluten Fristen als äußerer Rahmen ebenso einen Schutzzweck für den Schädiger erfüllen.

¹⁷⁶ Wobei es ohne empirische Grundlagen nicht möglich ist, eine konkrete Aussage zu treffen, wie hoch etwa die Anzahl der Klagen ist, die zwischen 10 und 30 Jahre nach Schädigungszeitpunkt noch eingehen und ob es überhaupt einen nennenswerten Anzahl an Ansprüchen gibt, die nach einem Zeitraum von 30 Jahren noch geltend gemacht werden. Im Einzelfall dürfte die Quantität in der jeweiligen Periode auch stark von den in Rede stehenden Schadensarten und Anspruchsarten abhängen.

¹⁷⁷ Die Zeit nach der ein durchschnittlicher Anspruch unter Betrachtung sowohl der absoluten als auch der relativen Frist in der Praxis tatsächlich verjährt ist oder wäre. Daher kann es im Einzelfall so sein, dass tatsächlich in der Praxis die meisten Ansprüche weit vor Erreichung der absoluten Endfrist verjährt sind.

(und der Allgemeinheit) an einer effektiven Haftung und damit an einem starken Anreiz zur Vermeidung von Schäden wäre dies dennoch ein sinnvolles Ergebnis.

In diesem Zusammenhang hängt notwendigerweise viel von der genauen Länge der beiden Fristentypen ab und auch von der Tatsache, ob für den Beginn der relativen Frist Kenntnis erforderlich ist oder auch fahrlässige Unkenntnis von Schaden und Schädiger genügt.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die Kombination von relativen und absoluten Fristen eine einfache wie geschickte Möglichkeit sein kann, Probleme, die jede Art von Frist bei alleiniger Nutzung aufweist, zu minimieren und damit möglicherweise auch Kosten, die als Folge entstehen können, gering zu halten.

Durch die relative Frist wird, soweit dies ohne zu starke Einschränkung der Interessen des Geschädigten möglich ist, erreicht, dass möglichst nah am schädigenden Ereignis geklagt wird, und damit einer eventuell möglichen Beweisverschlechterung vorgebeugt. Auch die Gefahr eines „time-shopping“ (sofern für möglich gehalten) zu Lasten des Beklagten wird verringert, indem der potentielle Kläger seinen Kenntnisvorsprung bestenfalls für einen kurzen Zeitraum (je nach Länge der relativen Frist) ausnutzen kann. Die relative Frist trägt ihrer Struktur nach der Aufrechterhaltung der Anreizwirkung des substantiellen Rechts Rechnung, indem sie an die Kenntnis des Betroffenen anknüpft, und sie ermöglicht gleichzeitig, dass ein Anreiz entsteht zeitnah die eigenen Ansprüche geltend zu machen (durch den kurzen Fristenlauf). Weiterhin ist es möglich, dass die relative Frist in der praktischen Anwendung dazu führen wird, dass die „effektive Verjährungsfrist“ vielfach (weit) unter der absoluten Frist liegen wird. Damit wird nicht nur im Einzelfall erreicht, dass der Geschädigte, der von seiner Schädigung weiß, auch klagt, sondern zusätzlich wird insgesamt hervorgerufen, dass die Mehrzahl der eingereichten Klagen möglichst nah am schädigenden Ereignis liegt. Diese Beschleunigungswirkung könnte die Unsicherheiten vermindern, die andernfalls von der Möglichkeit einer Veränderung der Rechtsauffassung des Gerichts oder von der Zunahme sog. Rückschaufehler („hindsight bias“) im Zeitablauf ausgehen können.

Durch die absolute („äußere“) Frist wird, wie oben gezeigt, dem Rechtssicherheitsaspekt Rechnung getragen, ohne gleichzeitig den Anreizeffekt des substantiellen Rechts übermäßig zu unterminieren. Weiterhin hat der durch die absolute Frist gegebene äußere Rahmen einen günstigen Effekt bezüglich einer möglichen Beweisverschlechterung bzw. der dadurch entstehenden Kosten. Die absolute äußere Frist wäre auf dieser Grundlage so zu bemessen, dass sie vor einer mit großer Wahrscheinlichkeit eintretenden Beweislastverschlechterung abläuft, da sie hierdurch einer Prozessverlängerung und einer Steigerung der Prozesskosten entgegenwirkt. An dieser Stelle sei als Beispiel eine Frist von 30 Jahren genannt. Hier könnte es erhebliche Kosten verursachen, Ereignisse zu rekonstruieren und zu bewerten, die mehr als 30 Jahre in der Vergangenheit liegen. Daher wäre möglicherweise die Versagung der Klagemöglichkeit die richtige Reaktion.

Auch wenn eine verlässliche empirische Grundlage fehlt und insofern die vorgebrachten Argumente unter einem Vorbehalt stehen müssen, scheint es nahe zu liegen, dass die Kombination von relativen und absoluten Fristen und ihre vorgesehene Fortführung, die in

Art. 128 E-OR ihren Ausdruck findet, grundsätzlich zu befürworten ist.

Abschließend ist zu beachten, dass die vorstehenden Erläuterungen zwar eine Kombination von relativen und absoluten Fristen empfehlenswert erscheinen lassen, damit aber noch keine Aussage getroffen ist, wie lange diese jeweiligen relativen und absoluten Fristen sein sollten.¹⁷⁸

II. Verlängerung der absoluten und relativen Verjährungsfristen

Ein wesentlicher Punkt des vorgelegten Revisionsentwurfs ist die durch ihn vorgesehene Verlängerung der Verjährungsfristen. Dabei wird zum einen die relative Verjährungsfrist generell auf 3 Jahre verlängert. Zum anderen ordnen Art. 60 und 128 E-OR eine Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist für Personenschäden von 10 auf 30 Jahre an. Im folgenden Unterabschnitt werden die im Einzelnen vorgesehenen Veränderungen des Verjährungsrechts hinsichtlich der Länge der Verjährungsfristen im Mittelpunkt stehen. Dabei soll im Aufbau keine Unterscheidung zwischen den vertraglichen und außervertraglichen Normen durchgeführt werden, da auch die Literatur insoweit keine Differenzierungen vornimmt, solange nicht Gewährleistungsregeln Gegenstand der Betrachtung sind.¹⁷⁹

1. Verlängerung der absoluten Verjährungsfristen

Ein Kernpunkt des Revisionsentwurfs ist die erhebliche Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Personenschäden. Diese Verlängerung wird sowohl bei deliktischen Ansprüchen (Art. 60 E-OR) als auch bei vertraglichen Ansprüchen (Art. 128 E-OR) vorgenommen. Die Verjährungsfrist für Personenschäden wird in beiden Fällen von 10 auf 30 Jahre angehoben.

Diese Veränderung wirft zwei Fragen auf, die im Folgenden zu beantworten sind. Zunächst ist die Frage zu stellen, ob sich die Verlängerung mit rechtsökonomischer Betrachtung verträgt. Darüber hinaus ist zu bewerten, inwieweit sich die Differenzierung zwischen verschiedenen Schadensgruppen (hier Personen- und Sachschäden) begründen lässt.

a. Verlängerung auf 30 Jahre bei Personenschäden

Zur Bewertung der Verlängerung der absoluten Frist von 10 auf 30 Jahre ist es im Folgenden notwendig, die verschiedenen Argumente aus B. zu übertragen.

aa. Anreizwirkung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Verlängerung der Verjährungsfristen einen gesteigerten Anreiz bezüglich der Schadensvermeidung bewirken kann, da Verjährungsfristen einer vollständigen Internalisierung von externen Kosten entgegenstehen. Insoweit könnte die Verlängerung der Verjährungsfrist zu begrüßen sein, weil sie die rechtliche Ausgestaltung aus dem Blickwinkel der Erzeugung von Anreizen näher an den Idealzustand heranzuführt. Bei einer Frist von 30 Jahren für Personenschäden ist es durchaus naheliegend, dass die Internalisierung von externen Kosten in zeitlicher Hinsicht sehr hoch ist.

¹⁷⁸ Siehe hierzu näher bei C.II.

¹⁷⁹ Vgl. hierzu die Einführung in B.I.

Fraglich ist allerdings auch hier, wie groß der Zugewinn an Anreizwirkung wirklich ist bzw. wie hoch die Anzahl der zusätzlichen rechtmäßigen Klagen ist, die durch die Verjährungsfristen nun nicht mehr blockiert werden. In den meisten alltäglichen Schadensfällen könnte ein zusätzlicher Anreizgewinn durch die anvisierte Verlängerung hier denkbar gering ausfallen, wenn es überhaupt einen nennenswerten Anteil an Ansprüchen gibt, die nach so langer Zeit (zwischen 10 und 30 Jahren nach dem Schädigungsereignis) noch durchgesetzt werden.

Weiterhin stellt sich die Frage, welchen Einfluss diese potentiellen zusätzlichen Klagen, die weit in der Zukunft liegen, auf den Entscheidungsrahmen im Handlungszeitpunkt nehmen. Mithin ist die entscheidende Frage, ob ein potentieller Schädiger im Handlungszeitpunkt die rechtlichen Reaktionen auf seine Handlungen bis zu einem Zeitraum von 30 Jahren in der Zukunft einplant und daher bei der Entscheidungsfindung entsprechend berücksichtigt. Inwieweit eine solche Langzeitplanung durchgeführt wird, hängt maßgeblich von dem betroffenen Schädiger und auch der jeweiligen Schädigungssituation ab. Bei natürlichen Personen ist eine rationale Planung möglicher Handlungsfolgen für einen so weiten Zeitraum nicht unbedingt gegeben.¹⁸⁰ Anders könnte es vor allem bei Unternehmen¹⁸¹ sein, die sich der möglichen (versteckten) Langzeitfolgen ihrer Produkte bewusst sind. In diesem Zusammenhang liegt es wohl nahe, dass sie insofern auch eine Planung bezüglich möglicher Haftungsfolgen vornehmen, die weit in der Zukunft liegen.

Bei diesen von Green benannten Fallkonstellationen könnte es so sein, dass die Erhöhung der Verjährungsfrist auf 30 Jahre einen entscheidenden Einfluss hat. Je nach Konstellation und Länge der Latenzphase wäre es möglich, dass erst ab einem Zeitpunkt, der oberhalb von 10 Jahren seit der Schädigungshandlung liegt, eine signifikante Anzahl von Ansprüchen durchgesetzt wird. Das würde bedeuten, dass ohne die Erhöhung der Verjährungsfristen auf 30 Jahre die Internalisierung von externen Kosten in diesen Bereichen zu gering ist und damit ein stärkerer Unteranreiz zur Schadensvermeidung besteht. Insoweit könnte die Erhöhung der Fristen möglicherweise zu einem erheblichen Plus an Anreizwirkung beitragen und damit zur einer Reduzierung von Kosten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten für Personenschäden (Krankenhauskosten, Berufsunfähigkeitskosten, etc.), sofern sie nicht vom Verursacher getragen werden, in vielen Fällen von den Sozialversicherungen aufgefangen werden müssten. Insoweit würde dann die Allgemeinheit herangezogen werden.

Bei der Betrachtung der Anreizwirkungen zeigt sich demnach, dass eine einheitliche Prognose nicht möglich ist. Hier unterscheiden sich die potentiellen Auswirkungen je nach Fallkonstellation stark. In bestimmten Bereichen mag sich durch die Verlängerung in der Praxis keine Veränderung ergeben, in anderen Bereichen hingegen könnte ein signifikanter zusätzlicher Anreiz geschaffen werden.

¹⁸⁰ Auch das ist aber nicht zwingend. So mag es selbstverständlich auch Privatpersonen geben, die rational weit in die Zukunft planen und somit auch entferntere Reaktionen einbeziehen.

¹⁸¹ Dabei dürfte es vor allem um Unternehmen aus der Pharmaindustrie, aber auch ähnlichen Branchen gehen.

bb. Veränderung der Beweislage

Zweiter Ansatzpunkt zur Bewertung der Fristenverlängerung im Revisionsentwurf ist die Frage, inwieweit sie mit einer Verschlechterung der Beweislage in Zusammenhang stehen bzw. die damit zusammenhängende Problematik verschärfen könnte. Unterstellt die Annahme der fortschreitenden Beweisverschlechterung ist in Grundzügen richtig (wobei die Stärke des Effekts im Unklaren bleibt) und darauf aufbauend erhöht sich die Gefahr von Fehlurteilen sowie die durch jedes Verfahren entstehende Kostenbelastung, so könnte die Verlängerung der absoluten Frist für Personenschäden von 10 auf 30 Jahre problematisch erscheinen. Entsprechendes könnte gelten, wenn eine relative Verschlechterung der Beweislage zu Lasten des Beklagten eine reale Gefahr darstellte.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei der Verlängerung von 10 auf 30 Jahre um einen erheblichen Sprung handelt, erscheint es möglich, dass Beweismittel in diesem Zwischenraum eine substantielle Verschlechterung erfahren und daher Probleme bei der Wahrheitsfindung und dementsprechend Folgekosten auftreten. Ausgeschlossen werden kann eine solche Möglichkeit a priori nicht. Allerdings stellt sich die Frage, ob es sich bei dem Phänomen der Beweisverschlechterung (und den daraus entstehenden Folgekosten) in der praktischen Anwendung um ein wirklich drängendes Problem handelt und wie stark selbiges durch die Verlängerung der Fristen betroffen wäre bzw. intensiviert würde. Eine Verschlechterung der Beweislage in nur wenigen Fällen oder eine nur graduelle Verschlechterung der Beweislage könnte kürzere Verjährungsfristen nicht überzeugend rechtfertigen. Hier ist wiederum darauf hinzuweisen, dass es sich bei Verjährungsfristen und daher umso mehr bei kurzen Verjährungsfristen um die begründungsbedürftige Ausnahme handelt und nicht die Regel.

Die entscheidende Frage ist mithin, wie quantitativ stark die Gruppen von Fällen ist, auf die die Argumentation der Beweisverschlechterung zutrifft, und wie ausgeprägt diese Beweisverschlechterung in den betroffenen Fällen überhaupt durchschnittlich ist. Sollte beides niedrig sein, so würden die zusätzlichen Kosten pro Prozess und die erhöhte Fehlerquote gering bleiben; im Vergleich zum möglichen Anreizgewinn durch verlängerte Fristen wären sie vermutlich nicht ineffizient. Wäre der Anteil an solchen Klagen allerdings hoch und griffen auch anderweitig keine Gegenargumente, so erschiene die Durchsetzung von Ansprüchen nach so langer Zeit ineffizient, da die bewirkte zusätzliche Internalisierung in ihrem Nutzen hinter die erhöhten Gerichtskosten und Fehlanreize zurückfielen.

Zunächst ist daher die Grundannahme der Beweisverschlechterung im Zeitablauf zu hinterfragen. Wie unter B.II ausgeführt, ist die Annahme der Beweisverschlechterung in der Literatur nicht ohne erhebliche Kritik geblieben. Es hat sich gezeigt, dass die Hypothese keineswegs zwingend ist und es erhebliche Ausnahmereiche geben mag, in denen die Beweisverschlechterung überhaupt nicht zutrifft, sondern wie von Green vertreten sogar das Gegenteil eintreten könnte. Gerade bei Fallgestaltungen mit unerkannten negativen Langzeitfolgen von chemischen Stoffen oder Medikamenten, ist es durchaus möglich, dass die Beweislage mit zunehmendem wissenschaftlichem Fortschritt tendenziell eine Verbesserung erfährt bzw. jedenfalls eine generelle Verschlechterung nicht glaubhaft ist.

Weiterhin ist bei diesen Konstellationen mit Latenzphasen zu beachten, dass eine Internalisierung von externen Effekten möglicherweise gar nicht zu erreichen wäre, wenn absolute Verjährungsfristen zu kurz sind. Wenn also die Latenzphase einer Schädigung bzw. das Problem, selbige einer Ursache zuzuordnen, oberhalb von 10 Jahren liegen würde, so würden Verursacher bei einer Frist von maximal 10 Jahren vollständig haftungsfrei bleiben.¹⁸²

Zusätzlich muss beachtet werden, welche Arten von Beweismitteln maßgeblich von Bedeutung sind. Bei Personalbeweismitteln wäre die Beweisverschlechterung tendenziell eher problematisch als bei sächlichen Beweismitteln. Bei den angesprochenen Latenzphasen mag es durchaus glaubhaft sein, dass der Schwerpunkt der Erforschungstätigkeit auf sächlichen Beweismitteln liegt, etwa Aufzeichnungen über die Herstellung des Produktes, die Forschungstätigkeit, die Kontrollen bei der Produktion, Hinweise in wissenschaftlichen Veröffentlichungen, etc. Ist diese Annahme zutreffend, würde dies die Relevanz der Argumentation weiter schwächen, auch wenn natürlich die Archivierung und die Suche in Archiven nicht ohne zusätzlichen Aufwand möglich scheinen.

Weiterhin stellt sich, selbst wenn die mögliche Beweisverschlechterung grundsätzlich anerkannt würde, die Frage, ob die Erhöhung von 10 auf 30 Jahre einen erheblichen Einfluss hat. Das wäre unter zwei Gesichtspunkten möglicherweise zu verneinen. Zum einen, wenn die Beweisverschlechterung in der Mehrzahl der Fälle bis zu 10 Jahren nach Ende der Schädigung soweit fortgeschritten wäre, dass die weitere Frist zwischen 10 und 30 Jahren keine (nennenswerte) zusätzliche Verschlechterung bringen würde. Zum anderen, wenn die „effektive Verjährungsfrist“ weit unter dem äußeren Rahmen von 30 Jahren liegen würde.

Ersteres ist ohne Bezug auf einen konkreten Fall kaum sicher zu sagen. Es hängt stark vom Einzelfall ab, wann eine Beweisverschlechterung eintritt bzw. wann zeitlich ihr Schwerpunkt liegt oder ob sie sich kontinuierlich fortsetzt. Jedenfalls zeigen die Ausführungen bei Ochoa/Wistrich, dass die Erinnerung an ein bestimmtes Ereignis nicht erst nach mehreren Jahren signifikant abnimmt, sondern unmittelbar nach dem in Rede stehenden Ereignis. Insofern kann es glaubhaft sein, dass die Erinnerungsleistung von Zeugen und damit die Qualität von Personalbeweismitteln ihre weitreichendste Verschlechterung schon innerhalb von 10 Jahren erfahren haben könnte, und insofern die zusätzlichen 20 Jahre von untergeordneter Bedeutung wären.

Bezüglich der Frage nach der „effektiven Verjährungsfrist“ ist zu entscheiden, wie stark sich die Verlängerung auswirken könnte. Zwar ist es zutreffend, dass potentiell Klagen noch 30 Jahre nach dem schädigenden Ereignis erfolgreich durchgesetzt werden können; fraglich ist aber, ob es sich dabei um eine bedeutende Problematik handelt. Dies könnte vor allem durch die zusätzliche relative Frist in Frage gestellt sein. Entscheidend ist, in wie vielen Fällen die Anspruchsinhaber schon vergleichsweise früh ausreichende Kenntnis von Anspruch und Anspruchsgegner haben und damit die relative Frist zu laufen beginnt. Wenn dies in der Mehrzahl der Fälle kurz nach oder jedenfalls innerhalb von etwa 7 Jahren nach dem jeweiligen Schadensereignis wäre, so wären die meisten Klagen nach spätestens 10 Jahren verjährt. Die

¹⁸² Siehe hierzu schon C.II.1.a.aa.

absolute Frist bzw. ihre Erhöhung hätte nur eine geringe Bedeutung. In bestimmten Konstellationen (Latenzphasen) ist allerdings auch eine durchschnittliche Frist von deutlich über 10 Jahren nicht auszuschließen. Insoweit hätte die Verlängerung auf 30 Jahre Relevanz. Welches Szenario in den meisten Fällen zutrifft, ist ohne empirische Grundlagen nicht sicher zu sagen. Die Ausführungen zeigen aber, dass es durchaus fraglich sein kann, wie quantitativ stark der Einfluss der Verlängerung auf 30 Jahre in der Mehrzahl der Fälle wirklich ist.

Zudem ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass möglicherweise gerade die Fälle, für die die Erhöhung der Verjährungsfrist praktisch relevant ist, diejenigen¹⁸³ sind, in denen von einer partiellen Beweisverbesserung mit Zeitablauf auszugehen ist. Sollte dies zutreffen, so wäre festzustellen, dass die Erhöhung der absoluten Verjährungsfrist in den meisten Konstellationen keine praktische Bedeutung hat, und, soweit dies dennoch der Fall ist, Fallkonstellationen betroffen sind, in denen die Beweisverschlechterung kein reales Problem ist.

Selbst wenn von einer Beweisverschlechterung ausgegangen wird, ist damit jedoch noch keine Aussage über die aus einer Verlängerung der Verjährung resultierenden Folgekosten getroffen. Es müsste vielmehr zusätzlich die Frage beantwortet werden, inwieweit die verschlechterte Beweislage tatsächlich zu Fehlurteilen führt und in welchem Umfang sich dadurch und durch eine verlängerte Prozessdauer bzw. erhöhten Aufwand Kosten ergeben. Gerade bezüglich dieser Fragen ist es ohne Datengrundlage problematisch konkrete Schlüsse zu ziehen. Allerdings kann wohl davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung der Beweislage nicht zwingend zu Fehlurteilen führt und auch nicht zwingend die Prozesskosten auf Grund erhöhten Aufwandes steigen. Wenn etwa nur eines unter vielen Beweismitteln wegfällt, wird dies nicht notwendigerweise zu einem Fehlurteil führen und auch keinen wesentlichen Einfluss auf die Prozesslänge und Prozesskosten ausüben. Anders kann es bei Fällen sein, deren Beweisgrundlage generell schwach ist. Hier liegt die Annahme negativer Folgen einer Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist näher.

Neben der Frage, inwieweit die Hypothese der absoluten Beweisverschlechterung zutrifft, ist zu überprüfen, ob eine relative Beweisverschlechterung zu Lasten des Beklagten glaubhaft ist. Hier bestehen erhebliche Zweifel. Das gilt zum einen schon wegen der Verteilung der Beweislast. Wenn der Geschädigte im Grundsatz bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen wie etwa Verletzung, Schaden, Handlung, Rechtswidrigkeit, Fahrlässigkeit und Kausalität die Beweislast trägt oder bei vertraglichen Ansprüchen zusätzlich hinsichtlich Vertragsschluss und Inhalt des Vertrages, ist es wenig naheliegend, dass der Geschädigte der systematisch von der Beweisverschlechterung Benachteiligte sein soll. Gelingt es dem Geschädigten hier nicht, die Anspruchsvoraussetzung darzulegen und zu beweisen, stellen sich für den Beklagten Beweisprobleme erst gar nicht. Er gewinnt den Prozess, ohne überhaupt auf eigene Beweismittlung angewiesen zu sein. Die Gefahr eines systematischen „time-shoppings“ des Klägers, sofern man dies überhaupt als praktische Möglichkeit einschätzt, wird durch die zusätzliche relative Frist von 3 Jahren wirksam unterbunden. Insoweit zeigt sich hier die Wirksamkeit der Kombination von Fristentypen.

¹⁸³ Siehe hierzu B.I.2.a.

Die Bewertung der verlängerten Frist aus der Perspektive der Beweisverschlechterung ist demnach ambivalent und ohne empirische Daten kaum durchführbar. Die oben gemachten Ausführungen zeigen allerdings, dass eine Verlängerung der absoluten Frist nicht unbedingt nennenswerte negative Auswirkungen auf die Beweislage hat. Auch ist es folglich nicht zwingend, dass die Kostenbelastung sich erhöht, sei es für den Kläger, den Beklagten oder das Gerichtssystem als solches. Allerdings ist eine solche erhöhte Kostenbelastung auf Grund einer sich verschlechternden Beweislage auch nicht in jedem Einzelfall auszuschließen.

cc. Rechtssicherheit

Neben der Beweisverschlechterung und der Anreizwirkung ist zu untersuchen, ob die Verlängerung der Frist bezüglich der Frage nach Unsicherheiten und ihren Folgekosten problematisch sein könnte. Dabei ist bei absoluten Fristen zu beachten, dass sie wegen ihrer größeren Länge für den Schädiger einen Unsicherheitsfaktor darstellen können, auch wenn sie wegen ihres Anknüpfungspunktes und ihres klaren Endes vorteilhaft sein mögen. Die stark verlängerte Frist auf nunmehr 30 Jahre ist ein Aspekt, der Versicherungs- und Archivierungskosten sowie die Unsicherheiten, die im Geschäftsverkehr mit Dritten entstehen können, erhöhen könnte.¹⁸⁴

Eine Kostensteigerung wäre etwa in der Form möglich, dass bei einer absoluten Frist von 30 Jahren die Notwendigkeit entsteht, dass Unternehmen, die in schädigungssensiblen Bereichen tätig sind, ihre Archivierung insoweit verlängern. Dies würde eine Kostensteigerung bedeuten (auch wenn diese im genauen Umfang kaum zu beziffern ist) und diese Kostensteigerung könnte möglicherweise an Konsumenten über den Produktpreis weitergegeben werden. Eine ähnliche Argumentation könnte auch für erhöhte Versicherungskosten zutreffen. In beiden Fällen stellt sich allerdings die Frage, ob und in welchem Umfang diese Folgen wirklich zu erwarten sind.

Es mag durchaus glaubwürdig sein, dass ein Unternehmen seinen Archivierungsaufwand insofern erhöht, als dass eine Löschung von Daten nicht mehr nach 10 Jahren durchgeführt wird, sondern erst nach 30 Jahren. Allerdings stellt sich die Frage, wie hoch die folgende Kostenbelastung ausfällt. Auch wäre eine erhöhte Kostenbelastung nur dann zu erwarten, wenn eine Sicherung der Daten nicht ohnehin aus anderen Gründen schon für 30 Jahre durchgeführt wird. Zudem ist hier lediglich eine Kostenbelastung einzuberechnen, die allein aus der längeren Speicherdauer erwächst, da Kosten für die Erhebung von Daten und ihre Einspeisung in ein Speichersystem nicht zusätzlich anfallen, nur weil der Speicherzeitraum erhöht wird. Wegen der voranstehenden Gründe ist der Umfang der Kosten als unsicher und möglicherweise eher gering einzuschätzen, da durch technische Entwicklung „Speicherplatz“ zudem eine starke Vergünstigung erfahren hat.

Bezüglich der Relevanz steigender Versicherungskosten scheint die „effektive Verjährungsfrist“ ein maßgeblicher Faktor zu sein. Wenn, wie oben ausgeführt, die durchschnittliche Verjährungsfrist möglicherweise weit unterhalb der 30 Jahre liegt, so ist eine starke Erhöhung der

¹⁸⁴ Bezüglich der Frage nach den Folgekosten von Unsicherheiten dürfte es hier wiederum hauptsächlich um die Haftung von Unternehmen gehen, etwa in Produkthaftungskonstellationen.

Versicherungskosten nicht zu erwarten. Dies würde besonders gelten, wenn die „effektive Verjährungsfrist“ mehrheitlich unterhalb von 10 Jahren liegen würde, da insoweit die Erhöhung von 10 auf 30 Jahre nur einen geringen Einfluss auf die Haftung und damit auf die Kosten der Versicherung für den potentiellen Schädiger hätte. Diese Ausführungen müssen allerdings nicht für sämtliche Fallgruppen gelten. Wenn (beispielsweise in der Pharmaindustrie oder ähnlichen Branchen) Spätfolgen eines Produktes nach langer Latenzphase keine Seltenheit sind, so mag die verlängerte Verjährungsfrist durchaus eine Erhöhung der Versicherungskosten zur Folge haben. Auch hier ist der tatsächliche Umfang des Anstiegs aber nicht konkret zu beziffern.

Wiederum ist aber darauf hinzuweisen, dass die Verjährung eines Anspruchs die Ausnahme und nicht die Regel ist. Die Kostenbelastung, die der Schädiger erfährt, weil er Verursacher eines Schadens ist, ist grundsätzlich ökonomisch sinnvoll. Insoweit wäre es verfehlt eine Verlängerung der Verjährungsfristen im Grundsatz mit dem Argument abzulehnen, dass nunmehr auch Verantwortliche von Schäden mit langen Latenzzeiten haften müssen. Im Gegenteil ist auch hier die Haftung grundsätzlich erstrebenswert, um sicherzustellen, dass der Schädiger die möglichen Folgen seines Handelns ausreichend beachtet und somit ein ausreichendes und effizientes Maß an Schadensvermeidung betreibt.¹⁸⁵ Lediglich die zusätzlichen Kosten, die allein aus der Länge der Verjährungsfrist und den im Zeitablauf steigenden Unsicherheiten erwachsen, könnten die langen Verjährungsfristen in Frage stellen, wenn sie einen zu großen Umfang im Vergleich zum Nutzen der weitergehenden Internalisierung einnehmen.

Auch die Drittkosten, die durch die erhöhten Verjährungsfristen entstehen können, sind schwerlich genau zu beziffern und entziehen sich somit einer genauen Analyse. Vorbehaltlich genauerer Information ist aber eher davon auszugehen, dass die in diesem Zusammenhang theoretisch mögliche Kostenbelastung nicht so hoch ausfällt, dass sie die Verlängerung der Verjährungsfrist grundsätzlich in Frage stellt.

Bezüglich aller möglichen Kostenfaktoren ist daher, ohne empirische Grundlagen, auch hier darauf hinzuweisen, dass eine (signifikante) Kostenerhöhung nicht notwendige Folge der Verlängerung der Frist auf 30 Jahre sein muss. Sofern sich eine erhöhte Kostenbelastung von Schädigern dadurch ergibt, dass sie nunmehr (anders als unter einer 10-jährigen Frist) einer Haftung für Langzeitschäden ausgesetzt sind, ist diese Kostenbelastung in Anbetracht der Ziele des Haftungssystem sinnvoll und vermeidet potentiell höhere Kosten durch richtige Anreize zur Schadensvermeidung.

dd. Zusammenfassung

Die aufgeführten Argumente geben bezüglich der Verlängerung der absoluten Verjährungsfristen auf 30 Jahre ein disparates Bild ab. Zwar kann eine solche Verlängerung in einzelnen Hinsichten Probleme aufwerfen. So kann sie zu einer Beweisverschlechterung führen und die Rechtsunsicherheit erhöhen. Allerdings ist fraglich, ob diese Komplikationen praktisch relevant sind und wie schwer sie wiegen. Für einzelne Fallgruppen könnte die Frist von 30 Jahren jenseits der Schwelle liegen, an der aus Effizienzgesichtspunkten die Klagemöglichkeit ver-

¹⁸⁵ Siehe zur Anreizwirkung in diesem Zusammenhang schon C.II.1.a.aa.

sagt werden sollte. Jedoch bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Probleme von hoher praktischer Relevanz sind. Zum einen existieren Bereiche, in denen eine Verschlechterung der Beweislage eher nicht zu erwarten ist bzw. ihre Folgen zu vernachlässigen sind. Zum anderen kann es in sonstigen Bereichen – etwa bei Delikten mit erheblicher Latenzzeit – sogar zu einer Verbesserung der Beweislage kommen. Gerade bei Delikten mit langen Latenzzeiten kann daher eine lange Verjährungsfrist im Interesse einer Internalisierung von Kosten aus rechtsökonomischer Perspektive wünschenswert erscheinen. Insoweit stiege die Kostenbelastung für die betroffenen Schädiger, vor allem für Unternehmen in den schon angeführten Branchen. Diese Internalisierung wäre jedoch grundsätzlich gesamtwirtschaftlich sinnvoll.

Auch bei zusätzlichen Archivierungskosten hat sich gezeigt, dass diese möglicherweise in einer zu vernachlässigenden Größenordnung liegen und daher nicht gegen eine Erhöhung der Verjährungsfrist sprechen müssen.

Insgesamt fällt eine genaue Diagnose und Prognose ohne eine belastbare empirische Grundlage schwer und die Bewertung muss sich damit begnügen, mögliche Einflussfaktoren und das mit ihnen verbundene Kostenpotential aufzuzeigen. Zusätzlich ist auf die zu Anfang genannte „Beweislastverteilung“ bezüglich der Implementierung von Verjährungsfristen, insbesondere kurzen Verjährungsfristen zurückzukommen. Solange sich demnach keine überzeugende und standhafte Grundlage für eine kurze und gegen eine lange Verjährungsfrist bzw. hier die Verlängerung der absoluten Frist finden lässt, ist im Zweifel davon auszugehen, dass die längere Frist die bessere Alternative ist, da sie der Grundregel (Haftung des Schädigers) entspricht.

b. Differenzierung zwischen Personen- und Sachschäden

Neben der Frage, wie die Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist als solche einzuschätzen ist, stellt sich die Frage, wie eine Differenzierung zwischen verschiedenen Schadensgruppen zu bewerten ist. Im konkreten Fall ist zu fragen, ob eine Differenzierung nach dem Objekt der Schädigung sinnvoll ist.

Zunächst ist bei solchen Differenzierungen zu beachten, dass sie kostentreibend wirken können, je nachdem wie kompliziert eine Zuordnung der Fälle in der Realität ist.¹⁸⁶ Ob ein solches Problem im hier diskutierten Zusammenhang auftritt, erscheint fraglich. Die Unterscheidung zwischen Personen- und Sachschäden macht in der Praxis keine großen Probleme und verursacht mithin auch bei der Anwendung keine weiteren Kosten durch einen erhöhten Prozessaufwand. Zudem wäre es vermutlich in einer Vielzahl von Fällen für den Schädiger möglich zu antizipieren, welche Folgen (Personen- oder Sachschäden) seine Handlung haben wird.¹⁸⁷

Im vorliegenden Fall der Differenzierung zwischen Sach- und Personenschäden scheint eine Tatsache besondere Betrachtung zu verdienen. Wiederum geht es um Delikte mit langen La-

¹⁸⁶ Siehe als Beispiel die Zuordnung zu den Ausnahmegruppen bei Art.128 OR_Alt; hierzu noch näher unter C.IV; zudem die Ausführungen bei Kaplow, Rules vs. Standards: An Economic Analysis, S.591ff und Kaplow, A Model of the Optimal Complexity of Legal Rules, S.151 f.

¹⁸⁷ Wobei hier darauf hinzuweisen ist, dass dies nicht zwingend der Fall ist, beispielsweise dürfte es bei mangelhaften Teilen in Autos nicht möglich sein zu antizipieren, ob es zu Sach- oder Personenschäden kommt.

tenzzeiten. Bei einer zu kurzen Frist in diesen Fallgruppen kann es (wie oben erläutert) zu einem substantiellen Unteranreiz kommen, wenn ein erheblicher Anteil der Ansprüche verjährt ist, bevor die für eine Klage notwendigen Informationen vorhanden sind. Hier kann es also durchaus sinnvoll sein, die Verjährungsfristen zu erhöhen, zumal die damit verbundenen steigenden Kosten bezüglich der zukünftigen Unsicherheiten und einer möglichen Beweisverschlechterung im Unklaren bleiben.

Solche Schädigungen mit Latenzzeiten und sonstige Schädigungen, bei denen die Feststellung einer Verursachung durch eine Handlung oder den Kontakt mit einer Substanz schwer fällt und möglicherweise erst mittels neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse mit hinreichender Sicherheit gelingt, dürften in den meisten Fällen Personenschäden sein. Gerade die vielfachen Umwelteinwirkungen auf den menschlichen Körper und ihre genauen kausalen Folgen sind nach wie vor Gegenstand von Kontroversen. Mit anderen Worten: Es gibt eine Vielzahl von möglichen Konstellationen, in denen Einwirkungen von Stoffen auf den menschlichen Körper und die daraus resultierenden (erheblichen) Langzeitfolgen (noch) nicht sicher feststellbar sind. Hier besteht also ein Bedürfnis nach einer verlängerten Verjährungsfrist.

Vergleichbare Konstellationen sind möglicherweise bei Sachschäden seltener zu finden. Zunächst ist es bei Sachschäden häufig leichter, Ursache-Wirkung Zusammenhänge festzustellen. Sollte die Ursache für einen Schaden im Einzelfall nicht auffindbar sein, dürfte dies eher an fehlenden Beweismitteln (wie beispielsweise Zeugen) liegen als an einem fehlenden wissenschaftlichen Verständnis eines Wirkungszusammenhangs. Ähnlich zeigt sich die Situation wohl bei der Frage nach „versteckten“ Sachschäden, also erheblichen Latenzzeiten. Zwar gibt es Fallkonstellationen, in denen eine unbemerkt erlittene frühe Schädigung sich erst spät offen zeigt. Zu denken wäre etwa an Haarrisse in Gebäuden oder ähnliche Bausubstanzschäden. Allerdings stellt sich die Frage, ob es sich um ein ebenso relevantes Problem handelt oder um Ausnahmefälle.

Ohne eine genaue Faktengrundlage fällt eine Einschätzung naturgemäß schwer, jedoch ist wohl davon auszugehen, dass Latenzzeiten und unklare Kausalzusammenhänge bei Personenschäden die größere Problematik darstellen.

Weiterhin wäre eine Verlängerung der Verjährungsfristen für Sachschäden auf 30 Jahre nur im Hinblick auf Produkte von Relevanz, deren Nutzungsdauer 10 Jahren übersteigt. Das dürfte im Wesentlichen auf Gebäude zutreffen, darüber hinaus teilweise auf Fahrzeuge. Dagegen sind hinsichtlich aller Produkte, die hinter dieser Nutzungsdauer zurückbleiben, die Geschädigten durch die momentan geltende absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren ausreichend geschützt.

Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass eine Differenzierung durchaus zu rechtfertigen ist, wenn die Annahme zutrifft, dass die geschilderte Problematik bei Sachschäden weit weniger ausgeprägt ist und daher auch ohne eine entsprechende Erhöhung der ausreichende Anreiz zur Schadensvermeidung nicht gefährdet ist. Weiterhin ist zu beachten, dass der Fristenunterschied möglicherweise in der praktischen Anwendung weniger ausgeprägt ist, als er nach der

Rechtslage scheint. Dies ergibt sich durch die relative Frist von 3 Jahren. Die „effektive Verjährungsfrist“ mag daher in vielen Fallgruppen gar nicht weit auseinanderliegen, je nachdem, wie viele Fälle wirklich von der Verlängerung auf 30 Jahre erfasst werden und nicht schon vorher durch die relative Frist verjähren.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich eine Differenzierung der Fristen gegebenenfalls auch aus Gründen rechtfertigen lässt, die nicht Gegenstand dieser Betrachtung sind. Insoweit wäre der Gesetzgeber frei, auch andere Gesichtspunkte einzubeziehen. So entspricht es wohl weitgehender Auffassung, dass Schäden an Leben und Gesundheit (mit Ausnahme von Bagatellschäden) als schwerwiegender einzustufen sind als Sachschäden, selbst wenn es sich um wertvolle Sachgüter handelt. Insoweit könnte ein erhöhtes Interesse bestehen, für Schäden an Leben und Gesundheit weitergehende Kompensation zu bieten als für Sachschäden.

2. Verlängerung der relativen Verjährungsfristen

Neben der Verlängerung der absoluten Fristen für Personenschäden stellt die Verlängerung der relativen Fristen von 1 auf 3 Jahre, wie in Art. 60, 67, und 128 E-OR, eine wesentliche Neuerung des Revisionsvorschlags dar.

In der Kombination mit einer absoluten Frist verhindert die Implementierung von relativen Fristen, dass der Anspruchsberechtigte, sofern er Kenntnis vom Anspruch und Anspruchsgegner hat, die gesamte absolute Frist ausnutzt und es somit zu (unnötigen) Verzögerungen kommt, die möglicherweise die Unsicherheiten für den potentiell Beklagten erhöhen oder eine Verschlechterung der Beweislage erlauben.

Unter Beachtung dieser Ausgangsposition ist die Verlängerung der relativen Frist von 1 auf 3 Jahre zu bewerten. Dabei ist zu erwähnen, dass Probleme aus eventuellen Latenzperioden hier nicht zu erwarten sind, da die relative Frist erst mit Kenntnis von Schädigung und Schädiger zu laufen beginnt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Bewertung von relativen Fristen in einer Hinsicht problematisch ist. Aus der Tatsache heraus, dass relative Fristen ihren Anfangszeitpunkt je nach Fall zeitlich gesehen verändern, also in einer Konstellation beispielsweise direkt mit dem schädigenden Ereignis beginnen, in einer anderen hingegen erst 10 Jahre danach, ist es schwierig einheitliche Aussagen zu treffen. So ist es im Einzelfall möglich, dass, wenn eine relative Frist auf Grund ausreichender Information direkt mit dem schädigenden Ereignis zu laufen beginnt, eine Beweisverschlechterung fernliegt. Ebenso ist es aber möglich, dass, wenn die relative Frist erst 10 Jahre nach der Schädigung beginnt, eine Beweisverschlechterung eintritt. Im Folgenden wird daher von der Prämisse ausgegangen, dass relative Fristen (in Kombination mit absoluten Fristen) grundsätzlich sinnvoll sein können¹⁸⁸ und es wird lediglich untersucht, inwieweit eine Verlängerung dieser relativen Fristen auf 3 Jahre sinnvoll ist. Mit anderen Worten: Es wird untersucht, wie sich die vorgesehene Erhöhung der relativen Fristen von 1 auf 3 Jahre auswirken könnte.

¹⁸⁸ Siehe zu den dafür vorgebrachten Gründen C.I.

a. Anreizwirkung

Zunächst ist zu bewerten, wie sich die unterschiedlichen relativen Fristen auf den Anreizeffekt des materiellen Rechts auswirken können. Leidet die Anreizwirkung bei einer einjährigen Frist, weil diese zu kurz ist? Verjähren zu viele Ansprüche, weil die Zeit für ein Einreichen der Klage nicht reicht? Die Anreizwirkung des materiellen Rechts könnte unter der 1-jährigen relativen Frist insofern leiden, als dass potentielle Kläger eine solch kurze Frist möglicherweise in einer zu hohen Anzahl von Fällen versäumen.

Eine mögliche Problematik in diesem Kontext könnte der Wissensstand des potentiellen Klägers sein. Träfe es zu, dass ein hoher Anteil der potentiellen Kläger über die sehr kürzere relative Frist nicht oder nur unzureichend informiert ist, so könnte dies dazu führen, dass ein hoher Anteil an Ansprüchen allein wegen dieser Unwissenheit verjährt (sofern nicht zeitnah fachlicher Rat eingeholt wird). In diesem Zusammenhang ist zwar darauf hinzuweisen, dass insoweit eine Verantwortung bei den Anspruchsinhabern liegt, sich über die notwendigen Voraussetzungen und Bedingungen der Anspruchsdurchsetzung zu informieren; allerdings ändert dies nichts daran, dass es zu einer zu niedrigen Internalisierung kommen könnte. Eine eventuelle Neigung von (natürlichen) Personen, unangenehme Aufgaben aufzuschieben, könnte eine solche Möglichkeit verstärken.¹⁸⁹ So mag es sein, dass eine anspruchsberechtigte Person den Gang zum Anwalt aufschiebt und dies dazu führt, dass die relative Frist von einem Jahr schon abgelaufen ist, bevor überhaupt anwaltliches Einschreiten dies verhindern könnte. Mit anderen Worten: dadurch, dass die relative Frist von einem Jahr sehr kurz ist, potentielle Kläger insoweit schlecht informiert sind und zusätzlich dazu neigen, unangenehme Aufgaben zu verschieben, kommt es zu einer Minderung der Anreizwirkung des substantiellen Rechts, die durch eine Verlängerung der relativen Frist möglicherweise (partiell) verhindert werden könnte. Wie relevant diese Problematik tatsächlich ist, lässt sich schwer diagnostizieren. Maßgeblich ist, ob es einen nicht zu unterschätzenden Anteil an Klagen gibt, die auf Grund einer kurzfristigen Nachlässigkeit des Anspruchsberechtigten verjähren. Eine solche Verzögerung könnte wahrscheinlicher sein, wenn es um Schädigungen geht, die den Betroffenen stark emotional belasten und er daher eine erneute Auseinandersetzung mit der Situation scheut.

Fraglich ist weiterhin, ob die Verlängerung der Frist eine negative Wirkung auf die Anreizwirkung des substantiellen Rechts haben könnte. Denkbar wäre eine solche Möglichkeit unter der Prämisse, dass möglichst zeitnahe rechtliche Reaktionen auf eine Schädigungshandlung zu befürworten sind und diese durch eine Verlängerung der relativen Fristen verzögert werden. Allerdings stellt sich die Frage, ob hier ein signifikanter Effekt zu erwarten ist, da auch eine Frist von 3 Jahren nicht übermäßig lang erscheint und daher eine große Verzögerung, wie sie bei reinen absoluten Fristen denkbar ist, schon theoretisch nicht möglich ist. Zudem ist keineswegs sicher, dass ein großer Teil der potentiellen Kläger die dreijährige Frist wirklich voll ausnutzen wird. Somit könnte der tatsächliche Effekt der Verlängerung in der Praxis gering sein. Letztlich müsste dieser potentielle negative Effekt auch mit den möglichen positiven Effekten abgewogen werden, wobei unklar bleibt, welche Seite hier als gewichtiger einzuschätzen ist.

¹⁸⁹ Insgesamt zu psychologischen Zusammenhängen in Bezug auf Verjährungsfristen - Wistrich.

Auch hier bestehen mithin größere Unsicherheiten, die eine genaue Prognose der Auswirkungen schwierig machen. Jedenfalls ist aber scheinbar kein erheblicher negativer Effekt zu erwarten, der die Anreizwirkung des substantiellen Rechts bedeutend gefährden könnte.

b. Veränderung der Beweislage

Zusätzlich ist fraglich, ob eine Beweisverschlechterung durch eine Verlängerung der relativen Fristen von 1 auf 3 Jahre intensiviert werden könnte bzw. eine solche in der Mehrheit der Fälle von Relevanz sein könnte. Selbstverständlich ist es grundsätzlich denkbar, dass auch innerhalb dieser zwei zusätzlichen Jahre eine solche eintritt, etwa ein Zeuge verstirbt, die Erinnerung verblasst oder möglicherweise wichtige Daten gelöscht werden. Im Vergleich zu den langen absoluten Fristen und der dort besprochenen Verlängerung um 20 Jahre stellt sich die Problematik jedoch tendenziell als geringfügig dar. Dass es zu den soeben beschriebenen Verschlechterungen im Einzelfall kommen kann, bedeutet daher nicht, dass es sich um ein erhebliches Problem handelt, das in jedem Fall gegen eine Verlängerung der relativen Fristen sprechen würde.

Auch wenn unterstellt wird, dass das Problem der Beweisverschlechterung sich kontinuierlich fortsetzt und bereits mit Abschluss der Schädigungshandlung beginnt,¹⁹⁰ so wäre der Grad der zusätzlichen Verschlechterung zwischen 1 und 3 Jahren vermutlich eher als recht begrenzt einzuschätzen.

Entsprechendes gilt für die Frage einer möglichen einseitigen Verschlechterung zu Lasten des potentiell Beklagten und ebenso auch für die Frage einer erhöhten Kostenbelastung auf Grund verlängerter Prozessdauer. Auch wenn beides als in der Tendenz zutreffend angenommen wird, so erscheint es möglich, dass die zusätzliche Gewährung von 2 Jahren keinen wesentlichen Einfluss nimmt.

Auch hier zeigt sich folglich eine ambivalente Situation. Eine Beweisverschlechterung mag auch innerhalb dieser 2 zusätzlichen Jahre eintreten, sie erscheint jedoch nicht unbedingt als maßgebliche Problematik, wenn die in absoluten Zahlen nur geringe Erhöhung der relativen Frist beachtet wird. Wiederum ist jedoch auch hier anzumerken, dass insoweit eine Verifikation dieser Aussagen mangels Datenbasis nicht möglich ist. Insoweit muss es daher auch hier bei der vorsichtigen Tendenzaussage bleiben, dass eine Beweisverschlechterung vermutlich keine maßgebliche Problematik in diesem Zusammenhang ist.

Unter einem anderen Gesichtspunkt, der ebenfalls mit der für den Prozess relevanten Beweislage zusammenhängt und daher in diesem Kontext steht, ist die Verlängerung der relativen Frist auf 3 Jahre möglicherweise zu befürworten. Erlangt der Geschädigte von seiner Schädigung und dem Schädiger Kenntnis, so bedarf er eines gewissen Zeitraumes um weitere Informationen zu sammeln, sich fachliche Hilfe zu holen und darauf aufbauend zu entscheiden, ob ein rechtlicher Anspruch besteht und wie die Chancen stehen, selbigen vor Gericht erfolgreich geltend zu machen. Diesen notwendigen Zeitraum gewährt die relative Frist. Sie setzt einen zeitlichen Rahmen, der im Regelfall ausreichend Spielraum bereitstellt, damit der Geschädig-

¹⁹⁰ Siehe zur generellen Kritik an der Annahme der Beweisverschlechterung unter B.I.2. und zu der Diskussion der Problematik für absolute Fristen C.II.1.a.aa.

te eine gut informierte, rationale Entscheidung über die Klageeinreichung treffen kann. Wie viel Zeit für eine solche Entscheidung bzw. die notwendigen vorbereitenden Handlungen im Einzelfall notwendig ist oder angemessen erscheint, kann kaum einheitlich beantwortet werden. So mag in einer einfach gelagerten rechtlichen Situation und bei klarer Tatsachenlage ein Zeitraum von 3 Monaten hinreichend sein, während in anderen Konstellationen, etwa bei langem Krankenhausaufenthalt oder anderen Komplikationen, aber auch bei komplexen Sachverhalten oder undurchsichtigen Rechtsfragen, eher ein Zeitraum bis zu möglicherweise 2 oder 3 Jahren naheliegend erscheint.

In diesem Zusammenhang kann die derzeit geltende relative Frist von 1 Jahr in einigen Fallkonstellationen als fragwürdig erscheinen, da sie möglicherweise dem Bedürfnis nach einem ausreichenden Zeitraum zur Informationsgewinnung nicht vollumfänglich gerecht wird. Allerdings muss selbstverständlich beachtet werden, dass durch eine mögliche Hemmung der Verjährung, die die Rechtsordnung in verschiedenen Konstellationen vorsehen kann, die Situation maßgeblich beeinflusst werden kann. Insoweit zeigt sich wiederum, dass die Länge der Frist nicht alleine maßgeblich ist.

Sollte die 1-jährige Frist insoweit wirklich zu kurz sein, könnte dies zu Kostenverschwendung führen. Denkbar sind dabei folgende Konstellationen.

Zunächst wäre es möglich, dass der Geschädigte sich (fälschlicherweise) für eine Klage entscheidet, da er auf Grund mangelnder Zeit nicht in der Lage war, ausreichende Informationen zu sammeln und zu dem Ergebnis zu gelangen, dass seine Klage keine Aussicht auf Erfolg hat (sei es aus Mangel an Beweisen oder weil die vorliegenden Tatsachen rechtliche Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen). In einer solchen Konstellation würden Kosten in nicht unerheblichem Umfang seitens des Klägers, möglicherweise des Beklagten und ebenfalls seitens der Gerichte aufgewendet, um eine Klage zu bearbeiten, die letztlich (unterstellt es gibt keine Fehlentscheidungen) erfolglos bleiben muss. Eine Verlängerung der relativen Frist würde hier möglicherweise Gelegenheit geben, eine genauere Untersuchung der Tatsachen- und Rechtslage durchzuführen, und somit in einem (unbestimmten) Umfang diese Arten von Klagen zu reduzieren. Mithin bestünde hier ein Sparpotential, welches durch eine angemessene Verlängerung der relativen Fristen möglicherweise realisiert werden könnte.

Bei einer kurzen relativen Frist kann auch ein Problem der „umgekehrten“ Art auftreten: Der Geschädigte entscheidet sich gegen eine Klage, obwohl diese in der Sache berechtigt und demnach erfolgreich gewesen wäre. Das könnte etwa der Fall sein, wenn aufwendige Vorermittlungen notwendig sind, um eine rationale und ausreichend informierte Entscheidung treffen zu können und 1 Jahr in diesem Zusammenhang nicht ausreicht. Wenn der potentielle Kläger sich hier nicht sicher ist, dass weitere Ermittlungen, die er in der Regel auch noch nach Einreichung der Klage anstellen kann, die notwendigen Informationen und Beweise zu Tage bringen, bzw. er das entsprechende Risiko, dass dies möglicherweise doch nicht gelingt, nicht eingehen will, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als von der Klage abzusehen. In dieser Konstellation würde die 1-jährige Frist dazu führen, dass ein Anspruch nicht durchgesetzt wird, dessen Durchsetzung im Sinne des Anreizsystems sinnvoll gewesen wäre. Es käme zu einem Unteranreiz, der Kosten nach sich ziehen kann, da eine Internalisierung von externen

Kosten insoweit nicht stattfindet. Diese mangelhafte Internalisierung wäre eventuell durch eine Verlängerung der Frist bis zu einem gewissen Grad vermeidbar.

In beiden Konstellationen handelt es sich um eine Fehlentscheidung des Klägers, die auf einer mangelnden Kenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Situation beruht. Es wäre mithin denkbar, dass die kurze relative Frist von einem Jahr Kostenfolgen bewirkt, die durch eine angemessene Verlängerung der Frist verringert werden könnten, wenn diese die Kenntnislage des Klägers verbessern könnte, indem sie mehr Zeit zur Nachforschung gewährt. Dass diese Konstellationen auftreten, erscheint möglich, fraglich bleibt allerdings ihre praktische Relevanz. Insoweit ist eine Diagnose ohne empirische Grundlagen nicht verlässlich durchzuführen. Jedenfalls steht außer Zweifel, dass die Bedeutsamkeit der beiden Hypothesen von Fall zu Fall stark divergiert.

Die vorherigen Ausführungen haben gezeigt, dass eine (signifikante) Beweisverschlechterung durch die anvisierte Verlängerung der relativen Frist nicht unbedingt zu erwarten ist bzw. die daraus möglicherweise entstehende Kostenbelastung eher gering sein dürfte. Weiterhin hat sich gezeigt, dass möglicherweise durch eine zu kurze relative Frist Kostenbelastungen entstehen könnten, die durch eine (leicht) verlängerte relative Frist vermieden werden könnten. Da in beide Richtungen allerdings eine belastbare Datengrundlage fehlt, ist eine eindeutige abschließende Bewertung nicht möglich.

c. Rechtssicherheit

Auch in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die anvisierte Verlängerung der relativen Fristen haben könnte. Insofern scheint ein Vergleich zu den bezüglich der Verschlechterung der Beweislage gemachten Ausführungen naheliegend. Es scheint unsicher, ob die im Vergleich zu den absoluten Fristen geringe Erhöhung um 2 Jahre einen wesentlichen Einfluss auf Unsicherheitskosten haben kann. Bezüglich der potentiellen Kosten einer Archivierung von Daten ist eine Relevanz fernliegend, da davon auszugehen ist, dass sich besonders Unternehmen, sofern sie Archive (auch) zu Beweis Zwecken betreiben, in diesem Zusammenhang wohl eher an den absoluten Fristen orientieren.

Im Hinblick auf Versicherungskosten ist die Möglichkeit einer Kostensteigerung nicht auszuschließen. Allerdings ist auch hier anzumerken, dass dies nicht negativ zu bewerten wäre, sofern die Kostenerhöhung nur dadurch hervorgerufen wird, dass nun eine höhere Anzahl von Geschädigten ihre berechtigten Ansprüche durchsetzt. Lediglich zusätzliche Aufschläge auf Grund erhöhter Unsicherheiten durch die verlängerte Frist könnten aus rechtsökonomischer Perspektive als Problem erscheinen. In diesem Kontext ist aber darauf hinzuweisen, dass Aussagen über die tatsächliche Relevanz der Unsicherheit bei einer Verlängerung der Frist um 2 Jahre schwerlich zu treffen sind. Jedoch erscheint es naheliegend, dass eine Kostenerhöhung allenfalls einen geringen Umfang haben wird.

Auch bewirkt die Anhebung der relativen Frist auf 3 Jahre, wegen ihrer Kombination mit der absoluten Frist, die als äußere Grenze fungiert, vermutlich keine wesentliche zusätzliche Unsicherheit, die nicht schon auf Grund der langen absoluten Frist bestehen würde.

Auch in diesem Zusammenhang zeigt sich, dass tendenziell nicht von einer relevanten negativen Auswirkung der Erhöhung auszugehen ist.

d. Zusammenfassung

Auch die Bewertung der relativen Fristen bleibt (wie gesehen) bis zu einem gewissen Grad unscharf. Insgesamt scheint es jedoch nahezuliegen, dass jedenfalls keine stark erhöhte Kostenbelastung in dieser Hinsicht zu erwarten ist. Mit anderen Worten: mehr als geringe negative Auswirkungen sind, vorbehaltlich einer belastbaren Datengrundlage, nicht zu erwarten.

Im Gegenteil sind in bestimmten Fallkonstellationen möglicherweise positive Wirkungen durch die Verlängerung erzielbar, etwa bei einer Erhöhung der Anreize des materiellen Rechts und damit einer erhöhten Schadensvermeidungsrate. Als Beispiel kann hier die Möglichkeit des Anspruchsinhabers dienen, eine umfassende Beweisermittlung durchzuführen und sich damit der Berechtigung und der Erfolgchancen seines Anspruchs erst bewusst zu werden. Zusätzlich könnte verhindert werden, dass ein möglicherweise zu hoher Anteil von Ansprüchen auf Grund von Nachlässigkeiten verjährt. Letzteres könnte Folge der kurzen Frist von 1 Jahr sein.

III. Vereinheitlichung der Verjährungsregeln

Ein weiterer Kernpunkt des Revisionsentwurfes ist die Streichung des gegenwärtigen Art. 128 OR und damit die Abschaffung der darin vorgesehenen Ausnahmeregelungen. Insofern soll eine Vereinfachung des Verjährungsrechts in der gerichtlichen Anwendung erreicht werden, da die Beantwortung der Frage, ob ein bestimmter Fall unter eine der Ausnahmen subsumiert werden kann, in der Praxis Probleme bereitet. Im Zusammenhang mit einer solchen Vereinfachung und Straffung des Verjährungsrechts, sind mehrere (eng verwandte) Bereiche voneinander zu unterscheiden.

Ein Aspekt bei einer solchen Vereinfachung kann in der Ausgestaltung der einzelnen Fristen liegen. Beispiele hierzu sind das Setzen eines klaren Startpunktes oder die Reduzierung von Ausnahmereichen, etwa Hemmungsgründen.

Ein weiterer Punkt, der eine erhebliche Vereinfachung des Verjährungsrechts in der Anwendung generieren und damit potentiell kostensparend wirken kann, ist die Entscheidung, inwieweit die Verjährungsfristen insgesamt einheitlich sein sollten.¹⁹¹ Bei dieser möglichen Angleichung von Verjährungsfristen steht die Frage im Mittelpunkt, ob ein einheitliches Verjährungssystem bei Betrachtung aller Faktoren sinnvoll ist. Eine Vereinheitlichung wäre etwa möglich, indem grundsätzlich eine absolute Frist und eine relative Frist für alle Ansprüche gelten oder jedenfalls in jedem Fall eine der beiden Fristen (d.h. eine absolute *oder* eine relative Frist) eingreift.¹⁹² Auch weniger einheitliche Alternativen sind denkbar, wie etwa die Aussparung des Gewährleistungsrechts von der Angleichung. Diese Frage der Vereinheitli-

¹⁹¹ Siehe hierzu schon genauer B.III.

¹⁹² Davon wären dann etwa das Deliktsrecht, Vertragsrecht und Bereicherungsrecht betroffen sowie ggf. andere zivilrechtliche Ansprüche.

chung muss vor dem Hintergrund der unter B.III. erläuterten gegenläufigen Argumentationslinien betrachtet werden.

Auf der einen Seite steht eine mögliche Kostenbelastung durch die gleichartige Behandlung von ungleichartigen Fällen, die sich bei stark vereinheitlichten Fristen ergeben kann. Die Behandlung der verschiedenen Konstellationen ist suboptimal, da die einheitliche Regelung den unterschiedlichen Charakteristika der erfassten Einzelfälle nur rudimentär gerecht werden kann.

Auf der anderen Seite stehen die Kosten, die durch ein fein ausdifferenziertes Verjährungssystem entstehen können. In erster Linie sind das administrative Kosten, die aufgewendet werden, um im Einzelfall festzustellen, ob eine bestimmte Konstellation unter eine bestimmte Spezialregelung subsumiert werden kann. Daneben können auch Kosten entstehen, wenn die Adressaten der Normen Zeit und Geld aufwenden müssen, um fachlich klären zu lassen, welche Regelung auf ihren Fall Anwendung findet.¹⁹³

Hieraus ergibt sich, dass sowohl eine sehr komplexe als auch eine stark simplifizierte rechtliche Regelung Kosten verursacht. Ziel der Normgestaltung muss es sein, beide Kostenpotentiale zu minimieren, also die Gesamtkosten möglichst gering zu halten.

Unter Beachtung dieser Ausgangslage scheint es kaum sinnvoll, eine Differenzierung in jedem Einzelfall vorzunehmen, wie etwa von Guttel/Novick vorgeschlagen, da dem Richter insoweit vermutlich schon die notwendigen Informationen fehlen und zusätzlich die entstehenden Kosten und Unsicherheiten der Anwendung sehr hoch sein dürften.¹⁹⁴ Folglich wird in der Praxis eine gewisse Kategorisierung notwendig sein, um zu große Unsicherheiten und einen übermäßigen Aufwand bei der Anwendung des Verjährungsrechts zu unterbinden. Letztlich muss die Frage beantwortet werden, wie diese Kategorien aussehen sollen und vor allem wie stark ausdifferenziert sie sein sollen. In diesem Zusammenhang sind die aktuelle und die vorgesehene Ausgestaltung des Schweizer Verjährungsrechts zu bewerten, wobei der jetzige Art. 128 OR eine Form von Kategorisierung darstellt. Bei der Frage der „richtigen“ Kategorisierung sollen im Folgenden verschiedene Aspekte beleuchtet werden.

Zunächst ist in gebotener Kürze, auf die Einteilung nach verschiedenen Anspruchsarten einzugehen (Deliktsrecht, Vertragsrecht, Bereicherungsrecht).

Bei der Betrachtung des Vertragsrechts muss schon an dieser Stelle weiter unterteilt werden, da die im Vertragsrecht zusammengefassten Anspruchsarten erhebliche Differenzen aufweisen.

Zuerst stellt sich die Frage, wie die zuvor gemachten Ausführungen auf die Frage der Angleichung von Gewährleistungsregeln passen. Unter B.II. hat sich gezeigt, dass bei der Frage der

¹⁹³ Ein weiterer Kostenfaktor besteht in der Schaffung der Norm. Die Gestaltung einer Norm, die sehr viele unterschiedliche Kategorien gesondert behandelt und jeweils besondere Eigenheiten der anvisierten Einzelfälle beachtet, ist aufwendig und anspruchsvoll. Gleichzeitig ist es um ein vielfaches wahrscheinlicher, dass Fehler passieren, weil bestimmte Besonderheiten einer Kategorie übersehen wurden, etc. Hieraus entstehen wiederum Kostenpotentiale.

¹⁹⁴ Etwa für die Frage, inwieweit eine Beweisverschlechterung wirklich stattgefunden hat oder wie schwerwiegend die Auswirkungen der Verjährung auf die Anreizproblematik sind. Siehe zu einer Kritik an dem Ansatz von Guttel/Novick auch Wistrich S.645 ff.

Bemessung von Verjährungsfristen im Gewährleistungsrecht andere Argumente im Fokus stehen, als dies bei den deliktischen Ansprüchen der Fall ist. Allein diese Differenz lässt es möglich erscheinen, dass die völlige Angleichung von Verjährungsfristen hier zweifelhaft ist, auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass man trotz unterschiedlicher argumentativer Schwerpunkte im Einzelfall zu einem ähnlichen Ergebnis gelangen könnte. Weiterhin zeigt sich, dass eine Differenzierung zwischen Gewährleistungsansprüchen und sonstigen Ansprüchen in der Praxis regelmäßig leicht durchzuführen ist, weswegen die Kosten einer solchen Aufspaltung des Verjährungsrechts in der praktischen Anwendung nicht übermäßig hoch sein dürften. Insoweit zeigt sich, dass jedenfalls hinsichtlich des Gewährleistungsrechts eine eigenständige Bewertung der Verjährungsfristen durchgeführt werden muss; die Fristen des sonstigen Rechts können hier nicht unreflektiert übertragen werden.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob eine Angleichung der Verjährungsfristen zwischen sonstigen vertragsrechtlichen und deliktischen Ansprüchen sinnvoll ist. Wie schon angemerkt, hängt dies stark von der Art des vertragsrechtlichen Anspruchs ab.¹⁹⁵ Schadensersatzansprüche, die entstehen, weil das Integritätsinteresse eines Vertragspartners verletzt wurde, sind den deliktischen Ansprüchen von der Struktur sehr ähnlich. Im Einzelfall kann ein und dieselbe Schädigungshandlung sowohl vertragliche als auch deliktische Ansprüche zur Folge haben. Insofern liegt eine einheitliche Frist möglicherweise nahe, da die verschiedenen Argumente in gleicher Weise auf den vertraglichen wie auf den deliktischen Anspruch zutreffen werden.¹⁹⁶ Andere Schadensersatzansprüche, etwa hinsichtlich des Äquivalenzinteresses, haben zum einen Ähnlichkeiten zu den gerade benannten Schadensersatzansprüchen, zum anderen können sie aber auch dem Gewährleistungsrecht zugeordnet werden, wenn der Anknüpfungspunkt die gleiche Pflichtverletzung ist. Ebenso können sie in bestimmten Fällen den Erfüllungsansprüchen nahe sein, wenn sie als Sekundäransprüche an deren Stelle treten. Insoweit stellt sich also eine genaue Einordnung als schwierig dar und eine einheitliche Kategorisierung bedarf zumindest einer weitergehenden Untersuchung.

Zusätzlich sind schlichte Erfüllungsansprüche zu unterscheiden, etwa bezogen auf die Übereignung eines gekauften Gegenstandes, die Ableistung einer Dienstpflicht, etc. Auch diese sind vertraglicher Art, aber durchaus anders einzuschätzen als Schadensersatzansprüche. So mag etwa die Beweislage bzw. deren Verschlechterung eine weitaus geringere Rolle spielen, als dies bei Schadensersatzansprüchen der Fall ist. Dies würde möglicherweise für eine längere Verjährungsfrist sprechen. Ebenso könnte es bezüglich der Unsicherheitskosten aussehen, zum Beispiel ist fraglich, ob Versicherungskosten oder Archivierungskosten eine Rolle spielen.

Bezüglich der Frage nach einer einheitlichen Frist von Vertragsrecht und Deliktsrecht fällt die Antwort demnach ambivalent aus. In einzelnen Bereichen ist eine angegliche Frist naheliegend, während in anderen Bereichen eine solche Klarheit nicht gegeben ist.

Ähnlich dürfte sich die Lage bei bereicherungsrechtlichen Ansprüchen darstellen. Im Einzelfall kann eine strukturelle Nähe zum Deliktsrecht bestehen, die eine Vereinheitlichung der

¹⁹⁵ Diese Aussage veranschaulicht unmittelbar, dass jegliches Ergebnis in diesem Zusammenhang daher immer stark vom jeweils betrachteten Rechtssystem abhängt.

¹⁹⁶ Womit an dieser Stelle aber keine generelle Aussage über die Sinnhaftigkeit einer bestimmten Fristenlänge getroffen wird. Lediglich relevant ist die Frage, ob die Ansprüche ähnlich genug sind, um eine einheitliche Kategorie zu formen, und somit einer einheitlichen Frist unterworfen zu werden.

Fristen rechtfertigen könnte. In anderen Fällen hingegen besteht eine Nähe zu vertragsrechtlichen Erfüllungsansprüchen, wenn es etwa um die Rückgewähr einer irrtümlich erbrachten Leistung geht. Auch hier fällt es mithin schwer, eine klare Antwort auf die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer vollständigen Vereinheitlichung zu geben.

Insgesamt ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass eine Angleichung der Fristen in bestimmten Teilen sicherlich sinnvoll sein kann, in anderen aber wiederum fraglich ist. Gerade zwischen vertraglichen und deliktischen Schadensersatzansprüchen sowie bei einigen bereicherungsrechtlichen Ansprüchen scheint eine ausreichend hohe Ähnlichkeit vorzuliegen, um folglich eine Angleichung zu befürworten. In anderen Bereichen hingegen bedarf es vor einer eventuellen Angleichung genauerer Untersuchungen. Hier sind wohl das Gewährleistungsrecht und möglicherweise die Erfüllungsansprüche des Vertragsrechts zu nennen. In diesem Kontext scheint die gleichmäßige Verlängerung der deliktischen wie auch der vertraglichen absoluten Verjährungsfrist für Personenschäden auf 30 Jahre durchaus naheliegend zu sein.¹⁹⁷ Gleiches könnte wohl auch für die angeglichenen relativen und absoluten Fristen im Bereicherungsrecht und Deliktsrecht gelten.

Neben der Frage nach der übergreifenden Angleichung der Verjährungsfristen stellt sich die Problematik, inwieweit eine zusätzliche Differenzierung innerhalb der zuvor behandelten Gruppen sinnvoll ist. Eine solche stellt der gegenwärtige Art. 128 OR dar. Dieser differenziert nach verschiedenen vertraglichen Ansprüchen, je nachdem welcher Art von Vertrag sie sachlich zugeordnet werden können. In die gleiche Richtung geht die von Green vorgeschlagene Differenzierung innerhalb des Deliktsrechts. In beiden Fällen werden Unterkategorien gebildet, denen andere Verjährungsfristen zugeordnet werden bzw. für die Verjährungsfristen gar nicht gelten sollen.¹⁹⁸

Unter der Prämisse, dass die Untergruppen sich in Aspekten, die für die Bemessung der Länge und für die Ausgestaltung von Verjährungsfristen relevant sind, von anderen Gruppen unterscheiden, könnte eine solche weiterreichende Kategorisierung tendenziell sinnvoll sein. Fraglich ist allerdings, ob die Vorteile, die aus einer solchen passgenaueren Verjährungsfrist erwachsen können, nicht durch Kostennachteile bei der Anwendung aufgewogen werden. Welche Faktoren im Einzelfall stärker sind, kann ohne genauere empirische Analyse nicht sicher gesagt werden und müsste letztlich für jede Differenzierung erneut überprüft werden. Insoweit ist es hier lediglich möglich, allgemeine Tendenzen und Möglichkeiten aufzuzeigen. Maßgeblich entscheidend ist dabei aber, wie einfach es fällt Einzelfälle den Gruppen zuzuordnen, ohne dass es zu Fehlzuordnungen kommt oder ein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand in Kauf genommen werden muss, um die Zuordnung durchzuführen.

Bezüglich der Streichung von Art. 128 OR sind folglich zwei Fragen zu beantworten: Zunächst ist zu klären, ob die in Art. 128 OR vorgesehenen Ausnahmen überhaupt Charakteris-

¹⁹⁷ Zu beachten ist dabei, dass damit keine Aussage darüber getroffen wird, ob eine absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren als solche zu befürworten ist. Allein die Gleichmäßigkeit der Verlängerung ist hier im Blickfeld.

¹⁹⁸ Auch die Differenzierung nach Art des Schadens (Personen- oder Sachschaden) stellt eine solche Unterkategorie dar, wurde aber schon oben im Zusammenhang mit der Erhöhung der absoluten Fristen auf 30 Jahre behandelt.

tika aufweisen, die sie von anderen Ansprüchen unterscheiden und somit eine andere Verjährungsfrist rechtfertigen können. Zusätzlich ist, wenn die Ausnahmen grundsätzlich der ersten Überprüfung standhalten, zu bewerten, ob mit der feineren Ausdifferenzierung auch wirklich Effizienzgewinne verbunden sein können oder ob es auf Grund der Schwierigkeiten in der Anwendung sogar zu einer Kostenerhöhung kommen könnte.

Auf die Frage, ob die kürzeren Verjährungsfristen für die in Art. 128 OR genannten Forderungen überhaupt gerechtfertigt sind, fällt eine Antwort tendenziell schwer. Zur genauen Analyse bedürfte es einer Untersuchung der Fallpraxis und der möglichen verschiedenen Anspruchsarten, die von Art. 128 OR im Einzelfall erfasst sein können. Diese müssten mit anderen nicht erfassten Ansprüchen verglichen werden, um so eine Bewertung durchzuführen. Eine solch tiefgehende Analyse kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden. Jedenfalls ist aber zu bemerken, dass die in Art. 128 OR genannten Gruppen zum Teil sehr unterschiedlich sind und daher fraglich erscheinen kann, ob insoweit ausreichende übereinstimmende Charakteristika gefunden werden können, die eine einheitliche Untergruppierung dieser Ansprüche rechtfertigen.

Bei der Frage nach der Kostenrelevanz einer solchen Differenzierung ist in besonderem Maße relevant, wie einfach oder schwer es fällt, konkrete Einzelfälle den einzelnen Gruppen zuzuordnen. Je mehr unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden, über deren Ausfüllung berechtigterweise Streit entstehen kann, desto eher ist es möglich, dass dies zusätzliche Kostenbelastungen hervorruft, die anderweitige Vorteile übersteigen oder zumindest ausgleichen. Zudem ist es hier für Schädiger (aber auch für den Geschädigten) nur schwer möglich in einer ex-ante Situation zu bestimmen, welche Regelungen auf ihren Fall Anwendung finden werden. Ob die relevante Schwelle bei Art. 128 OR überschritten ist, kann hier nicht sicher beantwortet werden; ausgeschlossen ist diese Möglichkeit aber nicht, wenn etwa beachtet wird, dass es Schwierigkeiten machen kann zu bestimmen, was genau Handwerksarbeiten sind, was unter Kleinverkauf fällt, etc.

Es scheint folglich durchaus möglich zu sein, dass es mit der Streichung von Art. 128 OR zu Kosteneinsparungen kommt. Zum einen ist nicht sicher, dass die von Art. 128 OR erfassten Ansprüche durchgehend Besonderheiten aufweisen, die eine andere Verjährungsfrist rechtfertigen können; zudem ist es möglich, dass eine solche Differenzierung, selbst wenn sie in der Sache gerechtfertigt wäre, durch die Schwierigkeit in der Praxisanwendung zu weitgehende Kosten verursacht. Eine detailliertere Einschätzung kann hier mangels ausreichender empirischer Grundlage jedoch nicht durchgeführt werden.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass eine generelle Aussage hinsichtlich der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit der Angleichung von Verjährungsfristen nicht getroffen werden kann. Die Ergebnisse stellen sich, je nach Ausgestaltung des Rechtssystems und der Eigenheiten der verschiedenen Anspruchstypen und Ansprüche, als ambivalent dar. Eine Angleichung von Verjährungsfristen für verschiedene Anspruchstypen kann folglich weder schlechthin befürwortet noch schlechthin abgelehnt werden.

D. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Auswertung der rechtsökonomischen Argumente und die Übertragung derselben auf den vorgelegten Revisionsentwurf zeigen, dass es sich bei der Implementierung und richtigen Ausgestaltung von Verjährungsfristen um ein vielschichtiges Problem handelt.

In der rechtsökonomischen Literatur zur Verjährung im Deliktsrecht finden sich im Wesentlichen vier unterschiedliche Argumentationsstränge, die teilweise verallgemeinert, d.h. etwa auf Schadensersatzansprüche im Vertragsrecht oder bestimmte Ansprüche aus dem Bereicherungsrecht übertragen werden können.

Zunächst wird in der Literatur der Einfluss von Verjährungsregeln auf die Anreizwirkungen des materiellen Rechts – und hierbei insbesondere auf die vom materiellen Recht ausgehenden Anreize zur Schadensvermeidung – untersucht. Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass eine Verjährung von Ansprüchen den Anreiz zur Schadensvermeidung mindert. Freilich lässt sich eine genaue Prognose zum Ausmaß dieses Effekts nicht treffen. Dies hat seinen Grund zum einen darin, dass in verschiedenen Fallkonstellationen ein unterschiedlich hoher Anteil von Klagen von der Verjährungsfrist betroffen sein kann¹⁹⁹. Insoweit mag die Anreizminderung durch Verjährungsfristen in einzelnen Fällen groß, in anderen Fällen aber zu vernachlässigen sein.²⁰⁰ Weitere maßgebliche Faktoren in diesem Zusammenhang sind der Wissensstand des Schädigers im Zeitpunkt der Schädigung²⁰¹, die Länge der Verjährungsfristen sowie ihr Startzeitpunkt und die Frage, ob es durch die Struktur der Verjährungsfristen gelingt, einen Anreiz zur zeitnahen Anspruchsdurchsetzung zu erzeugen. Zudem ist in jeder Fallkonstellation zu bewerten, inwieweit ein durch die Verjährung verringerter Anreiz zur Schadensvermeidung durch andere Effekte aufgewogen wird.²⁰² So könnte eine kurze Verjährungsfrist Geschädigte generell zu einer raschen Durchsetzung ihrer Rechte veranlassen; die Aussicht auf eine solcherart beschleunigte Inanspruchnahme könnte auf Seiten potentieller Schädiger wiederum die Anreize zur Schadensvermeidung steigern.²⁰³ Hier stellt sich die schwierige Frage, welcher Effekt in der jeweiligen Fallkonstellation stärker ist; wobei die Antwort auch maßgeblich davon abhängt, wie viele Klagen von der Verjährungsfrist betroffen sind und inwieweit es durch Verjährungsfristen gelingt, eine zeitnahe Umsetzung des materiellen Rechts zu erzeugen. Gerade letzteres hängt maßgeblich von der Struktur der Verjährungsfristen im jeweiligen Rechtssystem ab.

Neben der Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Verjährungsfristen und Anreizwirkung des substantiellen Rechts wird in der Literatur zum zweiten der Frage nachgegangen, inwieweit ein Zusammenhang zwischen der Implementierung von Verjährungsfristen und einer möglichen Vermeidung von Beweisverschlechterungen besteht. Dieser Fragestellung liegt die Hypothese zu Grunde, dass mit fortschreitender Zeit in vielen Fallkonstellationen eine Beweisverschlechterung eintreten kann (nachlassende Erinnerung, Vernichtung von Do-

¹⁹⁹ Hier zeigt sich die Bedeutung der von Green ausgeführten Differenzen je nach Art des Schadensfalls.

²⁰⁰ Vgl. etwa Martin S.756.

²⁰¹ Hat der Schädiger Kenntnis von der Gefährlichkeit seiner Handlung, kann er voraussehen, ob der Geschädigte Probleme hat die eigene Schädigung zu erkennen.

²⁰² Ochoa/Wistrich S.506 – mit Beispielen welche Faktoren ggf. miteinander in Einklang zu bringen sind.

²⁰³ Ochoa/Wistrich S.492 f.

kumenten, Schwierigkeiten Zeugen aufzufinden, etc.). Diese könnte dann Folgeprobleme nach sich ziehen, wie etwa die Möglichkeit, dass sich die Anzahl an Fehlurteilen erhöht, der Beklagte systematisch benachteiligt wird oder die Prozessdauer in die Länge gezogen wird. Zusammenfassend lässt sich hinsichtlich der vorgebrachten Annahme und ihrer Folgen konstatieren, dass sie generell für die Implementierung von Verjährungsfristen sprechen können, wenn davon ausgegangen wird, dass ein zeitlicher Effekt auf die Beweismittel tatsächlich besteht. Zudem wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass nicht nur die grundlegende Hypothese der Beweisverschlechterung einer Prüfung nicht immer vollständig standhält, sondern zusätzlich auch die daraus abgeleiteten Aspekte (Fehlurteile, Benachteiligung des Beklagten, Kosten durch erhöhte Prozessdauer) in ihrem Umfang schwer zu bestimmen sind und nicht in jeder Fallkonstellationen zutreffen.

Ein dritter Problemkreis, der Gegenstand der Literatur ist, ist die Hypothese, dass die relative Anzahl unberechtigter Klagen an der Gesamtzahl von Klagen im Zeitablauf steigt. Das Bestehen eines solchen Zusammenhangs wird allerdings mehrheitlich angezweifelt. Eine standfeste empirische Grundlage für die steigende Anzahl unberechtigter oder sogar missbräuchlicher Klagen existiert nicht. Es stellt sich als nicht zwingend heraus, dass (vermeintliche) Anspruchsinhaber mit unsicheren oder möglicherweise unberechtigten Klagen in der Tendenz länger bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche warten als Anspruchsinhaber mit klar beweisbaren und unzweifelhaft berechtigten Ansprüchen.

Der vierte Argumentationsstrang betrifft den Aspekt der Rechtssicherheit und die Frage, inwieweit dieser in einem Zusammenhang mit der Implementierung und Ausgestaltung der Verjährungsfristen steht. In diesem Kontext wird in der Literatur zum Teil von der Annahme ausgegangen, dass es durch eine überlange Haftung zu einer Verantwortlichkeit des Schädigers kommt, deren Nutzen ab einem bestimmten Zeitpunkt hinter die durch die Haftung erlittenen Kosten zurückfällt, da zukünftige Unsicherheiten diese Kosten (Versicherung, Archivierung) relativ stärker steigen lassen und es gleichzeitig nur wenige Personen gibt, die nach diesem Zeitpunkt klagen. Anders gewendet: der von einer fortbestehenden Möglichkeit zur Rechtsdurchsetzung ausgehende Effekt zur Schadensvermeidung wäre im Verhältnis zu den gestiegenen Kosten zu vernachlässigen.²⁰⁴ Bei Akzeptanz der Argumentation wäre es daher sinnvoll, die Haftung ab diesem Zeitpunkt abzuschneiden. In der Literatur zeigt sich jedoch, dass die Hypothese der steigenden Unsicherheitskosten keineswegs durchgängig akzeptiert wird oder aber jedenfalls ihre tatsächliche Relevanz eher als gering eingeschätzt wird. Demnach bereitet eine Bestimmung der richtigen Länge der Verjährungsfrist auch hier Schwierigkeiten. Aus den dargestellten Einwendungen scheint sich gemäß der Literatur vor allem ein Argument für ein klares und eindeutiges Verjährungssystem zu ergeben, welches es einem potentiellen Schädiger erleichtert festzustellen, ob eine Haftungsgefahr noch besteht.²⁰⁵ Nur bei einer solchen Ausgestaltung wäre es möglich, ab dem klaren Endzeitpunkt die Archivierung zu beenden oder den Versicherungsschutz auslaufen zu lassen. Des weiteren ergibt sich hieraus wohl die Konsequenz, dass es (auch) absoluter Verjährungsfristen bedarf, da relative Verjäh-

²⁰⁴ Martin S.752 ff. – zur Betrachtung empirischer Erhebungen; Rubinfeld S.559.

²⁰⁵ Martin S.762.

rungsfristen alleine kaum in der Lage sind, den geforderten „Abschluss“ zu ermöglichen.²⁰⁶ Mithin wäre es unter diesem Ansatz sinnvoll, entweder ausschließlich absolute Verjährungsfristen (mit nicht zu langer Laufzeit) zu schaffen oder relative Fristen durch absolute zu ergänzen und somit einen (verhältnismäßig) klaren Schlusspunkt zu setzen, auf den sich der Schädiger verlassen kann.

Neben der Betrachtung von Verjährungsfristen im Deliktsrecht steht in der Literatur das Gewährleistungsrecht im Fokus. Dabei zeigt sich, dass die Schwerpunkte bei der Bemessung der richtigen Verjährungsfrist im Vergleich zum Recht der unerlaubten Handlungen divergieren. Während eine mögliche Verschlechterung der Beweislage und die Frage nach den Unsicherheiten einer unbeschränkten Haftung in den Hintergrund treten, stellen sich zusätzliche Probleme, die außerhalb des Gewährleistungsrechts nicht Gegenstand der Betrachtung sind. Von entscheidender Relevanz bei der Bestimmung der angemessenen Verjährungsfrist sind in diesem Kontext die Charakteristika des jeweiligen Vertragsgegenstandes²⁰⁷ und die Gefahr des Moral Hazard auf Käufer- und Verkäuferseite. Das Verjährungsregime im Gewährleistungsrecht muss folglich diese unterschiedlichen Aspekte ausbalancieren.

Unabhängig von der Differenzierung nach verschiedenen Anspruchstypen (Gewährleistungsrecht, Deliktsrecht, etc.) steht die Frage nach einer Vereinfachung und Angleichung des gesamten Verjährungssystems; dementsprechend wird in der Literatur der Frage nachgegangen, wie einheitlich die Verjährungsregeln ausgestaltet sein sollten, um Effizienzgesichtspunkten zu genügen. In diesem Kontext sind zwei gegensätzliche Pole relevant, zwischen denen eine Balance gefunden werden muss. Auf der einen Seite steht ein weitgehend vereinheitlichtes Verjährungssystem, auf der anderen Seite steht ein fein ausdifferenziertes System, welches entsprechend den Eigenheiten der jeweiligen Ansprüche unterschiedliche Verjährungsfristen vorsieht. Insofern ist es sinnvoll, den Punkt zu finden, an dem die Kosten minimiert werden, die die jeweilige Art der Ausgestaltung mit sich bringt. Diese Kosten setzen sich (hauptsächlich) zusammen aus den Kosten der Anwendung der (komplexen) Verjährungsfrist im konkreten Einzelfall²⁰⁸ und den Kosten, die eine unpassende einheitliche Verjährungsfrist verursacht.²⁰⁹ Je aufwendiger und schwieriger es ist, eine bestimmte Differenzierung zwischen festgesetzten Gruppen in der Praxis anzuwenden, desto eher ist es sinnvoll, eine Angleichung durchzuführen und die damit einhergehenden Kosten in Kauf zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bei komplexen Verjährungssystemen ein zusätzliches Problem auftritt: Neben den Kosten, die durch die Anwendung der Regelungen ex-post hervorgerufen werden, entstehen zusätzlich dadurch Kosten, dass der Adressat der Normen seinerseits ex-ante Anstrengungen betreiben muss, um einschätzen zu können, welchen Rege-

²⁰⁶ Ochoa/Wistrich S.463.

²⁰⁷ Es ergeben sich Unterschiede bei der sinnvollen Länge von Verjährungsfristen je nach Art des Vertragsgegenstandes und auch bezogen auf seine Preisklasse.

²⁰⁸ Ein weiterer Kostenfaktor besteht in der Schaffung der Norm. Die Gestaltung einer Norm, die sehr viele unterschiedliche Kategorien gesondert behandelt und jeweils besondere Eigenheiten der anvisierten Einzelfälle beachtet, ist schwer zu entwerfen. Gleichzeitig ist es um ein vielfaches wahrscheinlicher, dass Fehler passieren, weil bestimmte Besonderheiten einer Kategorie übersehen wurden, etc. Hieraus können wiederum Kostenbelastungen entstehen.

²⁰⁹ Siehe zur Frage der Komplexität von Regeln Kaplow, Rules vs. Standards: An Economic Analysis, S.592f und Kaplow, A Model of the Optimal Complexity of Legal Rules, S.151 f.

lungen sein Fall zuzuordnen ist. Diese Aufwendungen sind bei einer einfachen Regelung nicht notwendig bzw. vergleichsweise gering.²¹⁰ Andererseits kann es dazu kommen, dass der Adressat gar keine Differenzierung vornimmt, d.h. er stellt für sich ex-ante gar nicht fest, welche Regelung auf ihn überhaupt zutrifft. Insoweit kann eine Differenzierung zwischen verschiedenen Kategorien keine Wirkung auf ihn haben.²¹¹

Bei einer Übertragung der zuvor zusammengefassten in der Literatur angeführten Aspekte auf den vorliegenden Revisionsentwurf ist zu beachten, dass die einzelnen Argumente in der Literatur nicht unumstritten sind; zudem anderen weisen die Argumente bei der Bemessung der Fristen zum Teil in unterschiedliche Richtungen.

Zunächst steht die Kombination von relativen und absoluten Fristen im Fokus, die der Revisionsentwurf in Art. 128 E-OR weiterführt. Bei der Untersuchung der jeweiligen Eigenheiten von relativen und absoluten Fristen zeigt sich, dass jede Art für sich betrachtet günstige wie ungünstige Konsequenzen für Anspruchsinhaber und Anspruchsgegner haben kann. So wird auf der einen Seite eine relative Frist (als solche) den Interessen des Anspruchsgegners an einem definitiven Endpunkt nicht unbedingt gerecht; reine absolute Fristen auf der anderen Seite sind möglicherweise problematisch, da sie auch ablaufen, wenn der Anspruchsinhaber von seinem Anspruch oder auch vom Anspruchsgegner keine Kenntnis hat. Eine Kombination von relativen und absoluten Fristen, wie sie im Revisionsentwurf in weitgehendem Umfang vorgesehen ist, kann als eine Möglichkeit erscheinen, die Vorteile beider Arten von Fristen zu vereinigen und damit möglicherweise auch Kosten zu minimieren.

Ein weiterer Kernaspekt der Revision ist die Verlängerung der absoluten Fristen für Personenschäden von 10 auf 30 Jahre. In diesem Kontext führen die oben aufgeführten Argumente zu einer differenzierten Beurteilung. Zwar kann eine solche Verlängerung in einzelnen Hinsichten Probleme aufwerfen. So kann sie zu einer Beweisverschlechterung führen und die Rechtsunsicherheit erhöhen. Allerdings ist fraglich, ob diese Komplikationen praktisch relevant sind und wie schwer sie wiegen. Für einzelne Fallgruppen könnte die Frist von 30 Jahren jenseits der Schwelle liegen, an der aus Effizienzgesichtspunkten die Klagemöglichkeit versagt werden sollte. Jedoch bestehen erhebliche Zweifel daran, dass diese Probleme durchweg von hoher praktischer Relevanz sind. Zum einen existieren Bereiche, in denen eine Verschlechterung der Beweislage eher nicht zu erwarten ist bzw. ihre Folgen zu vernachlässigen sind. Zum anderen kann es in bestimmten Fallkonstellationen – etwa bei Delikten mit erheblicher Latenzzeit – zu einer Verbesserung der Beweislage kommen. Gerade bei Delikten mit langen Latenzzeiten kann daher eine lange Verjährungsfrist im Interesse einer Internalisierung von Kosten aus rechtsökonomischer Perspektive wünschenswert erscheinen. Insoweit stiege die Kostenbelastung für die betroffenen Schädiger, vor allem für Unternehmen in den schon angeführten Branchen. Diese Internalisierung ist grundsätzlich gesamtwirtschaftlich sinnvoll. Auch bei zusätzlichen Archivierungskosten hat sich gezeigt, dass diese möglicherweise in einer zu vernachlässigenden Größenordnung liegen und daher nicht gegen eine Erhöhung der Verjährungsfrist sprechen müssen. Insgesamt fällt eine genaue Diagnose und Prognose ohne

²¹⁰ Kaplow, A Model of the Optimal Complexity of Legal Rules, S.151.

²¹¹ Kaplow, Rules vs. Standards: An Economic Analysis, S.592.

eine belastbare empirische Grundlage schwer, und die Bewertung muss sich damit begnügen, mögliche Einflussfaktoren und das mit ihnen verbundene Kostenpotential aufzuzeigen.

Gleichzeitig wird mit der Verlängerung der absoluten Frist für Personenschäden auch eine Differenzierung zwischen Sach- und Personenschäden eingeführt.

Eine solche Differenzierung kann durchaus begründet erscheinen, wenn die Annahme zutrifft, dass die geschilderte Problematik der unsicheren Kausalzusammenhänge und Latenzzeiten bei Sachschäden weit weniger ausgeprägt ist und daher auch ohne eine entsprechende Erhöhung ein ausreichender Anreiz zur Schadensvermeidung nicht gefährdet ist.

Weiterhin ist zu beachten, dass der Fristenunterschied in der praktischen Anwendung möglicherweise weniger ausgeprägt ist, als er nach der Rechtslage scheint. Dies ergibt sich durch die relative Frist von 3 Jahren. Die „effektive Verjährungsfrist“ mag daher vielfach gar nicht weit auseinanderliegen, je nachdem, wie viele Fälle wirklich von der Verlängerung auf 30 Jahre erfasst werden und nicht schon vorher durch die relative Frist verjähren.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich eine Differenzierung der Fristen gegebenenfalls auch aus Gründen rechtfertigen lässt, die nicht Gegenstand dieser Betrachtung sind. Insoweit wäre der Gesetzgeber frei, auch andere Gesichtspunkte einzubeziehen. So entspricht es wohl weitgehender Auffassung, dass Schäden an Leben und Gesundheit (mit Ausnahme von Bagatellschäden) als schwerwiegender einzustufen sind als Sachschäden, selbst wenn es sich um wertvolle Sachgüter handelt. Insoweit könnte ein erhöhtes Interesse bestehen, für Schäden an Leben und Gesundheit weitergehende Kompensation zu bieten als für Sachschäden.

Zusätzlich zur Verlängerung der absoluten Fristen sollen die relativen Fristen von 1 auf 3 Jahre erhöht werden. Auch die Bewertung dieses Vorhabens führt zu einer differenzierten Aussage. Insgesamt scheint es nahezuliegen, dass diese Veränderung keine stark erhöhte Kostenbelastung mit sich bringt. Mit anderen Worten: mehr als geringe negative Auswirkungen sind, vorbehaltlich einer belastbaren Datengrundlage, nicht zu erwarten. Dies folgt daraus, dass eine erhebliche Verschlechterung der Beweislage sowie eine wesentliche Reduzierung der Rechtssicherheit, wegen der nur moderaten Erhöhung der relativen Frist, nicht zu erwarten ist. Im Gegenteil sind in bestimmten Fallkonstellationen möglicherweise positive Wirkungen durch die Verlängerung erzielbar, etwa bei einer Erhöhung der Anreize des materiellen Rechts und damit einer erhöhten Schadensvermeidungsrate. Als Beispiel kann hier die Möglichkeit des Anspruchsinhabers dienen, eine umfassende Beweisermittlung durchzuführen und sich damit der Berechtigung und der Erfolgchancen seines Anspruchs erst bewusst zu werden. Zusätzlich könnte verhindert werden, dass ein möglicherweise zu hoher Anteil von Ansprüchen auf Grund von Nachlässigkeiten verjährt.

Den letzten Aspekt der Revision stellt die Streichung des gegenwärtigen Art. 128 OR dar, also eine Vereinheitlichung des Verjährungsrechts. In diesem Kontext ist es durchaus denkbar, dass mit der Streichung von Art. 128 OR Kosteneinsparungen erreichbar sind. Zum einen ist nicht sicher, ob die von Art. 128 OR erfassten Ansprüche durchgehend Besonderheiten aufweisen, die eine andere Verjährungsfrist rechtfertigen können; zudem ist es möglich, dass eine solche Differenzierung, selbst wenn sie in der Sache gerechtfertigt wäre, durch die Schwierigkeit in der Praxisanwendung zu weitgehende Kosten verursacht.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass eine generelle Aussage hinsichtlich der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit einer Angleichung von Verjährungsfristen nicht getroffen werden kann. Die Ergebnisse hängen von der Ausgestaltung des Rechtssystems und den Eigenheiten der verschiedenen Anspruchstypen und Ansprüche ab. Eine Angleichung von Verjährungsfristen für verschiedene Anspruchstypen kann folglich weder allgemein befürwortet noch schlechthin abgelehnt werden.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass der vorgelegte Revisionsentwurf in den Kernpunkten Kosteneinsparungspotential hat und daher aus rechtsökonomischer Sicht eine Bestätigung erfährt. Freilich können präzise Prognosen bezüglich der Kosteneffekte in Ermangelung empirischer Daten nicht mit letzter Sicherheit getroffen werden.

Literaturverzeichnis

- Callahan, Charles C. Statues of Limitation – Background
In: Ohio State Law Journal 130 (1955), S.130-140.
- Campbell, Thomas J./
Kessler, Daniel P./
Shepherd, George B. The Causes and Effects of Liability Reform: Some
Empirical Evidence
In: National Bureau of Economic Research Working Paper Se-
ries, No. 4989 (1995).
- Cooper, Russell/
Ross, Thomas W. An Intertemporal Model of Warranties
In: Canadian Journal of Economics 21 (1988), S.72-86.
- Cooper, Russell/
Ross, Thomas W. Product Warranties and Double Moral Hazard
In: Rand Journal of Economics 16 (1984), S.149-161.
- Danzon, Patricia M. New Evidence on the Frequency and Severity of Medical Mal-
practice Claims
In: Law and Contemporary Problems 49 (1986), S.57-84.
- Danzon, Patricia M. Tort Reform and the Role of Government in Private Insurance
Markets
In: The Journal of Legal Studies 13 (1984), S.517-549.
- Dybvig, Philip H./
Lutz, Nancy A. Warranties, Durability, and Maintenance: Two-Sided Moral
Hazard in a Continuous-Time Model
In: The Review of Economic Studies 60 (1993), S.575-597.
- Eger, Thomas Einige ökonomische Aspekte der europäischen Verbrauchsgü-
terkauf-Richtlinie und ihrer Umsetzung in deutsches Recht
In: Schäfer/Lwowski, Konsequenzen wirtschaftsrechtlicher
Normen, Festschrift für Claus Ott zum 65. Geburtstag,
Wiesbaden, 2002, S.183-212.
- Eidenmüller, Horst Ökonomik der Verjährungsregeln
In: Schulze/Schulte-Nölke, Die Schuldrechtsreform vor dem
Hintergrund des Gemeinschaftsrechts, Tübingen, 2001, S.405-
415.
- Emons, Winand On the Limitation of Warranty Duration
In: The Journal of Industrial Economics 37 (1989), S.287-301.
- Epstein, Richard A. Past and Future: The Temporal Dimension in the Law of Prop-
erty
In: Washington University Law Review 64 (1986), S.667-722.
- Epstein, Richard A. The Temporal Dimension in Tort Law
In: The University of Chicago Law Review 53 (1986), S.1175-
1218.

- Green, Michael D. The Paradox of Statutes of Limitations in Toxic Substances Litigation
In: California Law Review 76 (1988), S.965-1014.
- Guttel, Ehud/
Novick, Michael T. A New Approach to Old Cases: Reconsidering Statutes of Limitation
In: University of Toronto Law Journal 54 (2004), S.129-182.
- Kaplow, Louis A Model of the Optimal Complexity of Legal Rules
In: Journal of Law, Economics & Organization 11 (1995), S.150-163.
- Kaplow, Louis Rules versus Standards: An Economic Analysis
In: Duke Law Journal 42 (1992), S.557-629.
- Kaplow, Louis/
Shavell, Steven Accuracy in the Assessment of Damages
In: Journal of Law and Economics 39 (1996), S.191-210.
- Kaplow, Louis/
Shavell, Steven Accuracy in the Determination of Liability
In: Journal of Law and Economics 37 (1994), S.1-15.
- Kaufmann, Michael J./
Wunderlich, John M. Toward a Just Measure of Repose: The Statutes of Limitations for Securities Fraud
In: William and Mary Law Review 52 (2011), S.1547-1611.
- Kessler, Daniel P./
Rubinfeld, Daniel L. Empirical Study of the Civil Justice System
In: Polinski/Shavell, Handbook of Law and Economics Vol.1, Amsterdam, Boston, u.a., 2007, S.343-402.
- Kessler, Daniel P./
Sage, William M./
Becker, David J. Impact of Malpractice Reforms on the Supply of Physician Services
In: The Journal of the American Medical Association 293 (2005), S.2618-2625.
- Kötz, Hein Zur Verjährung der Sachmängelansprüche, Die Vorschläge der Schuldrechtskommission im Lichte der ökonomischen Analyse des Rechts
In: Beuthien/Fuchs/Roth/Schiemann/Wacke, Festschrift für Dieter Medicus zum 70 Geburtstag, Köln, Berlin, u.a., 1999, S.283-296.
- Kötz, Hein Vertragsrecht
Tübingen, 2009.
- Kötz, Hein/
Wagner, Gerhard Deliktsrecht
11. Auflage
München, 2010.

- Lando, Henrik Why Cut Off Buyer's Claims by a Limitation Period?
In: Eger/Ott/Bigus/Wangenheim, Internationalisierung des
Rechts und seine ökonomische Analyse, Wiesbaden, 2008,
S.307-314.
- Lando, Henrik A Rationale for the Limitation Period in Sales Law (2007)
SSRN: <http://ssrn.com/abstract=989362> oder
<http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.989362>.
- Malveaux, Suzette M. Statutes of Limitations: A Policy Analysis in the Context of
Reparations Litigation
In: George Washington Law Review 74 (2005), S.68-122.
- Manning, Richard L. Products Liability and Prescription Drug Prices in Canada and
the United States
In: Journal of Law and Economics 40 (1997), S.203-244.
- Martin, Michael M. A Statute of Repose for Product Liability Claims
In: Fordham Law Review 50 (1982), S.745-780.
- Miceli, Thomas J. Deterrence, litigation costs, and the statute of limitations for tort
suits
In: International Review of Law and Economics 20 (2000),
S.383-394.
- Ochoa, Tyler T./
Wistrich, Andrew J. The Puzzling Purposes of Statutes of Limitation
In: Pacific Law Journal 28 (1997), S.453-514.
- Ogus, Anthony Limitation of Actions: Justified or Unjustified Complexities?
Paper presented at the Amsterdam Centre for Law and
Economics Seminar, 12 December 2005.
- Parisi, Francesco The Harmonization of Legal Warranties in European Law: An
Economic Analysis
SSRN: <http://ssrn.com/abstract=276993> oder
<http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.276993>.
- Priest, George A Theory of the Consumer Product Warranty
In: The Yale Law Journal 90 (1981), S.1297-1352.
- Richardson, Eli J. Eliminating the Limitations of Limitations Law
In: Arizona State Law Journal 29 (1997), S.1015-1074.
- Rubin, Paul H./
Shepherd, Joanna M. Tort Reform and Accidental Deaths
In: Journal of Law and Economics 50 (2007), S.221-238.
- Rubinfeld, Daniel. L. On Determining the Optimal Magnitude and Length of Liability
in Torts
In: Journal of Legal Studies 13 (1984), S.551-564.

- Schäfer, Hans-Bernd/
Ott, Klaus Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts
5. Auflage
Berlin, Heidelberg, 2013.
- Shavell, Steven Liability for Accidents
In: Polinski/Shavell, Handbook of Law and Economics Vol.1,
Amsterdam, Boston, u.a., 2007, S.142-179.
- Shepherd, Joanna M. Products Liability and Economic Activity: An Empirical Analy-
sis of Tort Reform's Impact on Businesses, Employment, and
Production
In: Vanderbilt Law Review 66 (2013), S.258-319.
- Spence, Michael Consumer Misperceptions, Product Failure and Producer
Liability
In: The Review of Economic Studies 44 (1977), S.561-572.
- Viscusi, W. Kip The Dimension of the Product Liability Crisis
In: Journal of Legal Studies 20 (1991), S.147-177.
- Viscusi, W. Kip/
Moore, Michael J. Product Liability, Research and Development, and Innovation
In: The Journal of Political Economy 101 (1993), S.161-184.
- Wehrt, Klaus Die Qualitätshaftung des Verkäufers aus ökonomischer Sicht
In: Ott/Schäfer, Ökonomische Probleme des Zivilrechts, Berlin,
Heidelberg, 1991, S.235-259.
- Wehrt, Klaus Warranties
In: Gerrit de Geest, Contract Law and Economics, 2.Auflage,
Cheltenham, 2011, S.256-280.
- Wistrich, Andrew J. Procrastination, Deadlines, and Statutes of Limitation
In: William and Mary Law Review 50 (2008), S.607-668.
- Zuckerman, Stephen/
Bovbjerg, Randall R./
Sloan, Frank Effects of Tort Reforms and Other Factors on Medical
Malpractice Insurance Premiums
In: Inquiry 27 (1990), S.167-182.

Bonn, 15.07.2013

Für das Center for Advanced Studies in Law and Economics:



Prof. Dr. Tim Friehe



Dipl.-Jurist Max Schulz



Prof. Dr. Daniel Zimmer LL.M.